

**ENTWURF**

**rhein  
kreis  
neuss**

**Jugendamt**



**Kreisjugendförderplan**

**2015 bis 2019**

**ENTWURF**

## **Impressum**

**Dokument:** Kreisjugendförderplan 2015 bis 2019  
(Stand: 29.01.2015)

**Herausgeber:** Rhein-Kreis Neuss  
Der Landrat  
Jugendamt  
Jugendarbeit/ Jugendschutz  
Am Kirsmichhof 2  
41352 Korschenbroich

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich für beide Geschlechter.

# Vorwort

Kinder und Jugendliche liegen uns am Herzen. Aus diesem Grund sorgt auch der Rhein-Kreis Neuss dafür, dass es jungen Menschen gut geht. Dies fördert er, indem Angebote und Aktivitäten gemeinsam mit freien Trägern für Kinder und Jugendliche geschaffen werden, die ihre geistige, körperliche und seelische Entwicklung positiv beeinflussen. Zum Ausbau, der Weiterentwicklung sowie der Sicherung der Umsetzung dieser Aktivitäten dient dieser Kinder- und Jugendförderplan. Er ist die Arbeitsgrundlage zur fachlichen Ausgestaltung einer bedarfsgerechten und zukunftsorientierten Kinder- und Jugendarbeit.

Das Kreisjugendamt ist für die Stadt Korschenbroich sowie die Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen, mit insgesamt 68.681 Einwohnern, davon 17.449 "junge Menschen" im Alter von 0-26 Jahren, zuständig und ist damit das zweitgrößte Jugendamt im Rhein-Kreis Neuss.

Angesichts der demografischen Entwicklung, der Lebensweltveränderungen insbesondere in der Familie, gesteigerter Mobilität, der Wirkung moderner Medien und nicht zuletzt durch die Einführung des Ganztagsbetriebes in unseren Schulen ergeben sich auch für die Jugendarbeit neue Herausforderungen.

Die Familie, insbesondere die Kinder und Jugendlichen in unserer Gesellschaft zu fördern, ist ein wichtiges Anliegen des Rhein-Kreises Neuss. Dies gilt vor allem für den Kinder- und Jugendschutz. Aufgrund der Relevanz dieses Themas wird das Bundeskinderschutzgesetz in dem vorliegenden Kinder- und Jugendförderplan Berücksichtigung finden. Insbesondere beim Umgang mit digitalen Medien müssen Kinder, Jugendliche aber auch Eltern unterstützt werden. Präventiven Ansätzen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss stellt sich bereits seit 2009 diesem Thema und bietet seitdem medienpädagogische Angebote an.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Inklusion von Kindern und Jugendlichen. Die Aktivitäten und Angebote, die Kindern zur Verfügung stehen, müssen auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zugänglich sein. Barrieren – auch im Kopf abzubauen – dazu hat sich der Rhein-Kreis Neuss entschieden und fördert das gemeinsame Spielen und Erleben aller Kinder und Jugendlichen. Aus diesem Grund wurden gesonderte Fördermöglichkeiten zur Unterstützung der Inklusion in diesem Kinder- und Jugendförderplan eingearbeitet.

Die genannten Aufgaben sind für ein Jugendamt alleine nur schwer zu bewältigen. Daher ist eine enge und vernetzte Zusammenarbeit mit Trägern der freien Jugendhilfe sowie der Jugendverbände nicht nur gesetzlich geboten, sondern für die Entwicklung einer kinder- und jugendfreundlichen Gesellschaft unverzichtbar. Diese leisten mit ihrer Kinder- und Jugendarbeit einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung positiver Lebensbedingungen und einer kinder-, jugend- und familienfreundlichen Umwelt.

Um diese Angebote umsetzen zu können, fördert der Rhein-Kreis Neuss regelmäßig etwa 60 Organisationen – durch Einzelmaßnahmen oder durch eine Betriebskostenförderung der Einrichtungen. Bei Bedarf erhalten die Träger zudem konzeptionelle und organisatorische Beratung.

Um die Angebotsvielfalt und bewährten Strukturen zu erhalten, sich aber auch auf neue Wege begeben zu können, bedarf es einer Planungssicherheit. Diese Sicherheit ist durch den vorliegenden Kinder- und Jugendförderplan bis zum Jahr 2019 gegeben.



Hans-Jürgen Petrauschke  
Landrat



Dirk Rosellen  
Vorsitzender des  
Kreisjugendhilfeausschusses



Marion Klein  
Leiterin des  
Kreisjugendamtes

# GLIEDERUNG

	Seite
<b>1) Einleitung, Vorbemerkung, Ziele</b>	4
<b>2) Zur Lebenssituation junger Menschen - Kinder- und Jugendhilfe in neuer Verantwortung</b>	6
2.1) Jugendpolitische Initiativen/ Erziehung in öffentlicher Verantwortung	6
2.2) Inklusion	8
2.3) Familie	9
2.4) Schule/ Bildung/ Beruf	11
2.5) Jugendhilfe/ Jugendarbeit/ Sozialräume in der „freien Zeit“	12
2.6) Jugend und Medien	13
<b>3) Gesetzliche Grundlagen</b>	22
3.1) Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), Sozialgesetzbuch VIII	22
3.2) Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (3. AG zum KJHG, Kinder- u. Jugendfördergesetz) des Landes NRW	24
3.3) Förderung der Jugendarbeit durch das Jugendamt Rhein-Kreis Neuss; Kreisjugendförderplan, Sachstand bis 2014	31
3.4) § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen	32
<b>4) Bedarfsermittlung</b>	34
4.1) Fachliche Einschätzung: Jugendarbeit im ländlich-kleinstädtischen Raum	34
4.2) Sozialraumanalyse (Größe, Strukturen, Entwicklung der Jugendeinwohnerdaten, Schulsituation, berufliche Ausbildung und Arbeit, Freizeit)	38
a) in Jüchen	41
b) in Korschenbroich	47
c) in Rommerskirchen	56
<b>5) Bestandsbeschreibung der Jugendarbeit</b>	63
Jugendarbeit von Verbänden (einschließlich Sport) und Offene Kinder- und Jugendarbeit	63
<b>6) Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit/ Kreisjugendförderplan</b>	66
6.1) Allgemeine Fördervoraussetzungen	66
6.2) Einzelförderrichtlinien/ Teil Jugendarbeit	68-81
6.3) Einzelförderrichtlinien/ schulbezogene Jugendarbeit	82
6.4) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	83
6.5) Jugendsozialarbeit/ Jugendberufshilfe	85
6.6) Familienbezogene Förderung gemäß § 16 KJHG	86
<b>- Anhang: Jugend- und Familienzeltplatz „Felschbachtal“ in Kerpen/Eifel</b>	89
<b>- Verwendete Literatur/ Quellen</b>	91

# 1) Einleitung, Vorbemerkungen, Ziele

Erziehung, Betreuung und Bildung von Kindern und Jugendlichen liegen in gemeinsamer Verantwortung von Familie und Gesellschaft. Die Prägung in der Familie ist von entscheidender Bedeutung für die Bildungs- und Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen, für die Aneignung von Werten und Leitbildern und für den Umgang mit Medien.

Familie und Schule haben entscheidenden Anteil bei der Vermittlung umfassender Kompetenzen, die nachweislich entscheidend sind für die Erreichung beruflicher und privater Lebenserfolge. Die Jugendarbeit -als Leistungsbereich der Jugendhilfe- trägt in nicht unerheblicher Weise zum Bildungsverlauf von Kindern und Jugendlichen bei: Sie fördert junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und trägt dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen sowie Chancen für die eigene Entwicklung zu bieten.

Der Jugendförderplan des Jugendamtes Rhein-Kreis Neuss ist darauf ausgerichtet junge Menschen, insbesondere bei ihrer Freizeitgestaltung, zu fördern. Alters- und bedürfnisgerechte Angebote der Jugendarbeit eröffnen Möglichkeiten der Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen und bieten Gelegenheit für soziale Bildung und zur Förderung des Demokratieverständnisses.

Der Rhein-Kreis Neuss bekennt sich zu einem partnerschaftlichen Verhältnis zu den freien Trägern der Jugendhilfe unter Wahrung der Subsidiarität. Das Zusammenwirken von öffentlichen und freien Trägern steht im Interesse einer vielfältigen, wirksamen und bedarfsgerechten Angebotspalette in der Jugendarbeit. Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und anderer freier Träger sowie vergleichbarer Gemeinschaften und Initiativen wird nach den Richtlinien und Maßgaben dieses Jugendförderplanes in besonderer Weise unterstützt. Dabei fließen bereits bestehende und bewährte Regelungen bisheriger Förderpläne mit ein. Das dritte Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz), gültig seit 01.01.2005, hat bereits dem Vorläuferplan (für die Jahre 2010 bis 2014) neue Handlungsfelder erschlossen, die angesichts gesellschaftlicher Entwicklungen und Veränderungen in der Schul- und Bildungslandschaft als notwendig erschienen:

Schulbezogene Jugendarbeit/Kooperation mit Schulen, geschlechtsdifferenzierte Angebote, Medienerziehung und Möglichkeiten der interkulturellen Auseinandersetzung, Angebote und Maßnahmen, um Kinder und Jugendliche vor sexuellem Missbrauch zu schützen und jungen Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Inklusion den Zugang zur Jugendarbeit zu ermöglichen. Jugendarbeit ist eine Bildungsressource für Kompetenzerwerb und Identitätsfindung. Sie leistet damit einen erheblichen Beitrag zur Integrationsfähigkeit junger Menschen in die moderne Wissensgesellschaft.

Schulische und außerschulische Bildung sollen vor dem Hintergrund der intensiven Debatte über Qualität und Struktur des Bildungssystems noch stärker als bisher vernetzt werden. Der weitere Ausbau der Ganztagschulen und die Betreuungszeiten am Nachmittag bieten gute Voraussetzungen dafür. Das Kreisjugendamt ist mit seiner mobilen Kinderarbeit seit 2007 ausschließlich in kooperativer Form an Ganztagsgrundschulen tätig. Der Spielbus des Rhein-Kreises Neuss bietet an jedem Nachmittag im Zeitraum von den Osterferien bis zu den Herbstferien in Kooperation mit den Offenen Ganztagsgrundschulen, ein offenes Angebot für Kinder ab 6 Jahren an. Der Medienbus „Fuchs“, ein umgebauter Linienbus, hat sich auf medienpädagogische Angebote in Kooperation mit Schulen und auf Elternarbeit spezialisiert und bietet diese ganztätig, an drei Tagen in der Woche, an.

In dem Jugendförderplan 2010 – 2014 wurde an dieser Stelle bereits auf die guten Erfolge der Kooperation und Vernetzung freier Träger mit den Institutionen im Bereich Nachmittagsbetreuung hingewiesen. Der Ausbau der Kooperation wurde in den letzten 5 Jahren weiter vorangetrieben und hat sich bewährt. Den Kindern, die sich nachmittags in den Offenen Ganztagschulen, den

Jugendeinrichtungen oder anderen Bereichen der Nachmittagsbetreuung aufhalten, konnte durch entstehende Synergieeffekte und ergänzende Angebote ein breiteres Spektrum der Freizeitgestaltung angeboten werden.

Der Kreisjugendförderplan regelt die Voraussetzungen und Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit in freier wie in öffentlicher Trägerschaft. Zugleich beinhaltet er eine Bedarfsbeschreibung für das Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes, erstens anhand vorliegender statistischer Daten über die Entwicklung der Jugendeinwohnerdaten, zweitens in Form der fachlichen Einschätzung zu den Lebensverhältnissen. Die Darstellung der Versorgung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit (sozialräumlich/ lebensnah orientiert) lässt Rückschlüsse über die zu treffenden Planvorgaben und notwendigen Entwicklungen zu. Der nun vorliegende Jugendförderplan stellt eine Weiterentwicklung bzw. Fortschreibung des bisherigen Richtlinienwerkes (Legislaturperiode 2010 – 2014) dar. Die Bedarfsdaten hinsichtlich der Entwicklung bei den Jugendeinwohnern wurden aktualisiert und mit den Ergebnissen für 2008 in Vergleich gebracht.

## **2) Zur Lebenssituation junger Menschen – Kinder- und Jugendhilfe in neuer Verantwortung**

Schon in den Förderplänen von 2005-2009 und 2010-2014 wurden auf die Veränderungen der Lebenslagen und Lebensführungen, angesichts der anhaltenden Bildungsdebatte und des demografischen Wandels hingewiesen. Als Ziele nannte der 12. Kinder- und Jugendbericht u. a. die Entwicklung besserer Rahmenbedingungen für das Aufwachsen nachfolgender Generationen, die durch Reformen im Bereich Betreuung, Erziehung und Bildung erfolgen sollten. Der Erziehungsauftrag der Eltern sollte stärker unterstützt werden.

Der aktuelle 14. Kinder- und Jugendbericht befasst sich jetzt mit der Thematik – Kinder- und Jugendhilfe in neuer Verantwortung.

Obwohl den Eltern weiterhin die primäre Verantwortung für ein gelingendes Aufwachsen zukommt, so bedarf es bei der Realisierung dieser Verantwortung der Unterstützung durch weitere gesellschaftliche Institutionen. Der 14. Kinder- und Jugendbericht sieht das Aufwachsen bzw. die Unterstützung junger Menschen in ihrem Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung als eine neue Gestaltungsaufgabe an, die zunehmend von öffentlichen Institutionen wahrgenommen wird. Der Bericht hält für ein gelingendes Aufwachsen die Bildung als eine zentrale Schlüsselressource, die zugleich herkunftsbedingte und institutionell bestehende Vorurteile und Unterschiede ausgleichen und somit Kindern und Jugendlichen Chancengleichheit gewähren kann.

Die Einrichtungen der frühkindlichen Bildung und weite Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe sind, bedingt durch die fortschreitende Inanspruchnahme und Institutionalisierung neben dem schulischen Bildungssystem ein zentraler Ort der Bildungsförderung mit einem erweiterten Bildungsverständnis geworden.

Die Kinder- und Jugendhilfe muss sich als Teil dieser gemeinsamen Gestaltungsaufgabe verstehen und das neue Mischungsverhältnis von privater und öffentlicher Verantwortung aktiv (mit-)gestalten. Es handelt sich dabei um einen kooperativen Prozess, bei dem die Verantwortlichkeiten aller Akteure und Bereiche in ihrer jeweiligen Eigenlogik und ihren Wechselbeziehungen Berücksichtigung finden müssen.

### **2.1) Jugendpolitische Initiativen/ Erziehung in öffentlicher Verantwortung**

Der im August 2012 veröffentlichte 14. Kinder- und Jugendbericht steht unter dem Motto „Kinder- und Jugendhilfe in neuer Verantwortung“. Der Kinder- und Jugendbericht verfolgt das Ziel, das Aufwachsen von Kindern mit seinen wichtigsten Veränderungen und in seiner Vielfalt und Vielschichtigkeit auch empirisch angemessen zu beschreiben.

Zu solchen Entwicklungen gehören z. B., dass ein Schulkind von heute meist nicht mehr in der „Straßenkindheit“ aufwächst, in der es nach der obligatorischen Halbtagschule seine Freizeit relativ unregelmäßig im öffentlichen Nahraum verbringt, sondern durch den Ausbau der Nachmittagsbetreuung spielen sich Kindheit und Jugend in neuen Räumen ab.

Auch begegnen die Heranwachsenden einer stetig wachsenden Zahl von pädagogischen Profis – Erziehern, Lehrern, Sozialpädagogen –, die sich von Berufs wegen vormittags wie nachmittags um Kinder kümmern, sie betreuen, beaufsichtigen, erziehen, beraten, unterrichten, trainieren und therapieren. Die pädagogische Planung, Gestaltung und Inszenierung größer werdender Teile der Lebenswelt der jungen Generation gehören zu den Selbstverständlichkeiten des Aufwachsens am

Beginn des 21. Jahrhunderts – was in den meisten Fällen übrigens nicht auf den Widerstand der Eltern stößt, sondern auf ihr Wohlwollen.

Der aktuelle Bericht knüpft inhaltlich an den 11. Bericht aus dem Jahre 2002 an, in dem das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in öffentlicher Verantwortung im Vordergrund stand. Der Bericht plädierte für eine Korrektur des sozialstaatlichen Institutionensystems. Diese Korrekturen sind mittlerweile in den vergangenen 12 Jahren in wesentlichen Teilen erfolgt.

Neben der Etablierung früher Hilfen und den Ausbau der Kindertageseinrichtungen hat der Ausbau der Ganztagschulen eine der größten Veränderungen mit sich gebracht. Mit dem Ausbau der Ganztagschulen verändern sich die Schulen ebenso wie auch die Rahmenbedingungen des Aufwachsens. Aus traditionell halbtags geöffneten Institutionen mit starker Orientierung auf die Vermittlung kulturell-wissensbasierter Kompetenzen werden Institutionen, in denen Kinder große Teile jener Zeit verbringen, die früher als „Freizeit“ charakterisiert war. Das hat Folgen für die Zeitstrukturen, in denen Kinder leben; es verändert den Organisationsgrad ihres Lebens und die Möglichkeiten ihres Lernens.

Dieser Wandel erfasst auch die Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe, weil sie sich einerseits am Ausbau der Ganztagschulen mit ihren Angeboten beteiligen können und andererseits mit den Folgen und Nebenwirkungen dieser Veränderungen im Zeitaltag der Heranwachsenden konfrontiert werden.

Der Begriff „öffentliche Verantwortung“ ist nicht mit dem Begriff der „staatlichen Verantwortung“ gleichzusetzen. Der Staat in seinen legislativen wie in seinen administrativen Funktionen ist wesentlich daran beteiligt, allerdings sind in beinahe allen Fällen einer öffentlichen Verantwortungsübernahme zivilgesellschaftliche Akteure in hohem Maß beteiligt. Ausgebaut werden nicht überwiegend kommunale Einrichtungen, sondern solche in freier Trägerschaft, also Einrichtungen von Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Betrieben oder lokalen Initiativen.

Die Zivilgesellschaft ist daran also wesentlich beteiligt. Außerdem müssen auch die kommerziellen Freizeitanbieter, wie z.B. Soccerhallen und Paintballanlagen, im Blick behalten werden. Sie spielen – als vierte Gruppe neben familialen, staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren – im Blickfeld der Kinder- und Jugendhilfe bisher zwar keine besondere Rolle, dennoch sind sie Anbieter mit eigenem Charakter und eigenen Potenzialen. Sie sollten von der freien und öffentlichen Jugendhilfe, die durch hohe Anteile staatlicher Förderung gekennzeichnet ist, nicht übersehen werden.

## 2.2) Inklusion



Mit Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtete sich auch die Bundesrepublik Deutschland „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“ (UN-Behindertenrechtskonvention, Artikel 1)

Statt der Integration von "Ausgegrenzten" soll allen Menschen, unabhängig ihrer geistigen, körperlichen oder seelischen Lage, die uneingeschränkte Teilnahme an allen Aktivitäten möglich sein. Nicht die Menschen passen sich der Gesellschaft an, sondern die Gesellschaft den Menschen.

Damit Inklusion lebbar wird, ist die Anpassung von Gesetzen auf Bundes- und Landesebene, um die Rechte von Menschen mit Behinderungen in die gesamte deutsche Gesetzgebung zu übersetzen, unverzichtbar. So müssen beispielsweise auf Dauer aussondernde Strukturen beseitigt werden. Inklusion bedeutet gleichzeitig, dass das Leben behinderter Menschen mittendrin in der Gesellschaft alltäglich und selbstverständlich wird. Die Grundlage dafür ist ein Paradigmenwechsel, ein veränderter Blick auf Menschen mit Behinderung, die nicht etwa aus der Perspektive der Fürsorge anzusehen sind, sondern als gleichberechtigte Menschen, die etwas beitragen können und wollen.

Im Rhein-Kreis Neuss wurde in den 1960er Jahren eine Vielzahl an Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen errichtet: Förderschulen, Werkstätten, Wohnheime. Nicht nur diese müssen sich an die heutigen Erfordernisse anpassen – auch die Bürger des Rhein-Kreises Neuss müssen sich für Inklusion öffnen und zu dessen Gelingen beitragen. So können exkludierende Vorurteile abgebaut werden und der Eindruck einer scheinbaren Normalität bzw. Andersartigkeit kann an Bedeutung verlieren.

Insbesondere die Inklusion von Kindern und Jugendlichen ist dem Rhein-Kreis Neuss seit vielen Jahren ein wichtiges Anliegen. Die Chancen, dass behinderte und nicht behinderte Kinder sich frühzeitig kennen und schätzen lernen, müssen voll ausgeschöpft werden, um zum Wohle aller eine Grundlage für ein soziales und demokratisches Miteinander zu schaffen. Nur auf diese Weise kann ein gleichberechtigtes Miteinander aller Mitglieder unserer Gesellschaft, unabhängig von der jeweils körperlichen, geistigen oder seelischen Verfassung, ermöglicht werden.

Die Übergänge von der Kindertagesstätte in die Schule, zwischen den verschiedenen Schulphasen sowie beim Übergang in den Beruf müssen so gestaltet werden, dass eine lückenlose inklusive Bildung, Freizeitgestaltung und Beschäftigung behinderter Menschen gewährleistet ist. Hierbei sind in besonderer Weise den Bedürfnissen des einzelnen Kindes Rechnung zu tragen. Im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern entscheiden diese über die für ihr Kind angemessenen

Maßnahmen. Um dieses Wahlrecht zu garantieren wird der Rhein-Kreis Neuss, neben der Förderung inklusiver Bildung, in eine hochwertige Förderschullandschaft investieren.

Der Rhein-Kreis Neuss verfolgt seit vielen Jahren das Ziel, Menschen mit Behinderungen die eigenständige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Für die Produktgruppe „Jugendarbeit/ Jugendschutz“ ist schon immer selbstverständlich, dass Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen die Teilnahme an den verschiedenen Ferienaktionen, an Veranstaltungen sowie der regelmäßige Besuch der Jugendeinrichtungen ermöglicht werden. Auch beim großen Familienfest des Rhein-Kreises Neuss auf dem Dycker Feld ist Barrierefreiheit gewährleistet.

In langjähriger enger Zusammenarbeit mit dem Verein AFB (Aktion Freizeit Behinderter e.V.) werden Freizeitaktivitäten für behinderte und nicht behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene angeboten.

Auch die Lotsen- und Beratungsfunktion des Familienbüros steht allen Menschen offen und wird gerne von Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf wahrgenommen.

Im Familienkompass, ein Ratgeber für Familien im Rhein-Kreis Neuss, finden Familien unter dem Kapitel „Rat und Hilfe“ Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen. Im Kapitel „Aktiv im Rhein-Kreis Neuss – Freizeit, Kultur und Sport“ werden auf barrierefreie Zugänge hingewiesen. Im Rahmen der Familien Freizeit Tipps, die seit 2013 vom Rhein-Kreis Neuss, in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Städten und Gemeinden, veröffentlicht werden, soll künftig noch stärker auf barrierefreie Zugänge hingewiesen werden. So soll die Nutzung dieser besonderen Freizeitgestaltung allen Kindern, Jugendlichen und Familien zugänglich werden.

Durch die Überarbeitung der Richtlinien im Kreisjugendförderplan existieren nun gesonderte Fördersätze für inklusive Maßnahmen bzw. für Teilnehmer mit erhöhtem Förderbedarf.

## **2.3) Familie**

"Als konstitutives Merkmal von Familie kann die Zusammengehörigkeit von zwei oder mehreren aufeinander bezogenen Generationen aufgefasst werden, die zueinander in einer besonderen persönlichen Beziehung stehen, welche die Position "Eltern" und "Kind" umfasst und dadurch als Eltern-Kind-Beziehung bezeichnet werden kann" (Lenz 2003: 495).

Die überwiegende Zahl von Kindern in Deutschland lebt zwar in familialen Lebensformen, die dem traditionellen „Normalentwurf“ entsprechen; zunehmend ist jedoch auch die Zahl derer, die in hiervon abweichenden Formen des Zusammenlebens sowie in wechselnden familiären Konstellationen aufwachsen. In der Familie erfahren heute immer mehr Kinder Brüche und Abkehrungen von den traditionell-familiären Verhältnissen. Der Anteil an Kindern, der nur mit einem Elternteil und ohne Geschwister zusammenlebt, hat sich erhöht. In diesem Zusammenhang kommt die 16. Shell Jugendstudie zu folgendem Ergebnis, denn nicht die Familienform ist für Jugendliche entscheidend, sondern die Anerkennung und Sicherheit, die sie in einer Familie erfahren:

*„Eine weitere, deutlich steigende Tendenz im Vergleich zu den letzten Studien ist die Rolle der Familie für Jugendliche. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich diese hohe Wertschätzung von Familie nicht auf eine bestimmte Familienform, sondern auf die in der Gesellschaft vorfindbare Vielfalt der*

*Familienformen – von der klassischen Kleinfamilie und der Patchwork-Familie über die Familie mit einem alleinerziehenden Elternteil bis hin zur Großfamilie – erstreckt. Nicht die Familienform ist für die Jugendlichen hier entscheidend, sondern die Anerkennung und Sicherheit, die sie in der Familie erfahren, ein möglichst „demokratischer“, wenig autoritärer Erziehungsstil, sowie die Bereitstellung einer angemessenen materiellen Basis. Auch der eigene Wunsch nach Kindern ist wieder gestiegen.“ (16. Shell Jugendstudie, 2010 )*

Die wachsende Erwerbstätigkeit beider Elternteile und zunehmende Anforderungen an Mobilität und Flexibilität im beruflichen Alltag führen einerseits zur Verringerung gemeinsamer Familienzeiten, andererseits wird der Familienalltag auch belastet und erschwert. „Betreuung, Erziehung und Bildung in öffentlicher Trägerschaft“ beschreibt die vielfältigen familienpolitischen Initiativen und gesetzlichen Neuregelungen, die zum einen die Stärkung von Familie und zum anderen die Verbesserung der gesellschaftlichen wie sozialen Teilhabe zum Ziel hat, ungeachtet der sozialen Herkunft, auch oder vor allem für benachteiligte Kinder.

Hinsichtlich der Bedeutung von Familie für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen weisen die fachlichen Einschätzungen und Ergebnisse von Untersuchungen der letzten Jahre immer wieder darauf hin, dass Eltern nur *das* weiterzugeben in der Lage sind, was ihrem eigenen - sozialen und kulturellen- Ressourcenrahmen entspricht. Nicht bestreitbar ist, dass gegenwärtig ein grundlegender Wandel von Familie stattfindet.

Vereinbarkeit von Familie und Beruf war das Ausgangsziel für die Einführung des Elterngeldes als Lohnersatzleistung und die Qualitätsoffensive im Bereich der Kindertagespflege. Finanzielle staatliche Anreize und Entlastungen sollten ein Beitrag sein, den bedrohlichen demografischen Prozess zu verlangsamen und jungen Paaren und anderen Lebensgemeinschaften die bewusste, ökonomisch abgesicherte Entscheidung für ein Kind und für Familie zu erleichtern.

Der Rhein-Kreis Neuss hat vielfache eigene Initiativen für die Unterstützung von Familien und zur Attraktivitätssteigerung des Kreisgebietes als Lebensraum für Familien ergriffen: so u.a. die Einrichtung eines eigenen Familienbüros beim Jugendamt, die Einführung der erfolgreichen Familienkarte mit Vergünstigungen bei vielen Dienstleistern, kulturellen Institutionen und im Handel und die Herausgabe des Familienkompasses, der in besonderer Weise die Bedürfnislage von Familien aufgreift. Darüber hinaus veröffentlicht das Jugendamt, in Kooperation mit den jeweiligen Städten und Gemeinden, Familien Freizeit Tipps mit kostenlosen regionalen Ausflugszielen. Die Familien Freizeit Tipps wurden für Korschenbroich, Kaarst und Jüchen bereits veröffentlicht. Für die anderen Kommunen im Rhein-Kreis Neuss werden diese Broschüren auch erstellt. Das Familienbüro ist ebenfalls zuständig für das Elterngeld und das Betreuungsgeld.

Im Zentrum des Veranstaltungsprogramms der Familienbildung stehen meist Angebote für junge bzw. werdende Eltern, um die Familien- und Elternkompetenzen zu stärken und zu fördern. Weitere Angebote gibt es zu den Themen Säuglingspflege, Rückbildungsgymnastik, Stillgruppen, Babytreffs, Eltern-Kind-Gruppen oder Gesprächsforen zu Erziehungsfragen. Im Rhein-Kreis Neuss bietet das Katholische Forum für Erwachsenen- und Familienbildung Mönchengladbach/Heinsberg, das familienforum edith stein Neuss und die AWO Bildungswerk der Generationen gGmbH Angebote an.

Dies alles im Verbund mit dem Ausbau der Kindertagesbetreuung (Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder ab dem ersten Lebensjahr) wird für viele Familien eine Entscheidungshilfe sein, im Rhein-Kreis Neuss den Lebensmittelpunkt zu suchen.

## 2.4) Schule/ Bildung/ Beruf

Die Schullandschaft in Deutschland hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Neue Schulformen, wie die Sekundarschule sind entstanden und andere, beispielsweise Hauptschulen, laufen aus. Die neue Form der weiterführenden Schulen, die Sekundarschule, wurde 2011 eingeführt, um langfristig ein attraktives, gerechtes, leistungsfähiges, umfassendes und wohnortnahes Schulangebot zu gewährleisten. Die Sekundarschule umfasst die Jahrgänge 5 – 10, ist mindestens dreizügig und wird in der Regel als Ganztagschule geführt. Sie bereitet die Schüler sowohl auf die berufliche Ausbildung als auch auf die Hochschulreife vor.

In der Gemeinde Jüchen finden zurzeit diese Veränderungen statt. Haupt- und Realschule laufen aus und die Sekundarschule befindet sich im Aufbau. In Korschenbroich bleiben die traditionellen Schulformen, bisher noch erhalten.

Wie sich die Bildungspolitik weiter entwickelt ist nicht abzusehen, allerdings haben die Ergebnisse der „PISA-Studien“ für Deutschland in der Gesellschaft das Bewusstsein dafür geschaffen, dass Schule sich verändern muss. Nirgendwo sonst entscheidet die Herkunft eines Kindes so sehr über seine künftigen Bildungschancen und Schulabschlüsse wie in Deutschland (16. Shell Jugendstudie, 2010). Als Paradigmenwechsel in der Bildungspolitik und Ausgangspunkt einer umfassenden Bildungsreform gilt der Auf- und Ausbau von Ganztagschulen. Dabei werden vorrangig folgende Ziele verfolgt:

- Verringerung des Zusammenhangs zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg
- Verbesserung der Lernkompetenz durch eine neue Lern- und Lehrkultur
- Senkung der Zahl von Jugendlichen ohne Schulabschluss
- Milderung sozialer Probleme in Schulen; Unterstützung von Familien
- Vereinbarkeit Familie und Beruf; Unterstützung der Erwerbstätigkeit von Frauen

Im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Rhein-Kreis Neuss ist die Offene Ganztagsgrundschule als Angebotsform mittlerweile flächendeckend eingeführt. In Jüchen sowie in Korschenbroich nehmen ca. 50 Prozent und in Rommerskirchen ca. 58 Prozent der Grundschüler bzw. deren Eltern, dieses Lern- und Betreuungsangebot in Anspruch. Bei den weiterführenden Schulen der Sekundarstufen I und II wurde bisher die Hauptschule Jüchen als Ganztagschule geführt, die im Schuljahr 2015/2016 vollständig in den Betrieb der Ganztagssekundarschule übergeht.

Durch Einführung des Abiturs in 8 Jahren (G8) fallen immer mehr Schulstunden in den Nachmittagsbereich, so dass den Jugendlichen zunehmend weniger Freizeit zur Verfügung steht.

Bildung und Erziehung haben das Ziel eine eigenständige Persönlichkeit anhand der Beschäftigung mit Sprache, Mathematik, Naturwissenschaften, Musik und Sport zu entwickeln (vgl. Wilhelm von Humboldt). Das erweiterte Bildungsverständnis geht aber auch davon aus, dass Bildung mehr als Schule ist und Schule mehr als Bildung sein soll. Bildung ist keine exklusive Angelegenheit von Schule, sondern eine Lebensaufgabe, die nicht auf kognitiv erlerntes Wissen oder berufsverwertbare Fertigkeiten reduziert werden kann. Beim ganzheitlichen Bildungsansatz geht es vielmehr darum, auch soziale und kulturelle Kompetenzen zu vermitteln, die es ermöglichen, verantwortlich zu handeln und Gesellschaft mitzugestalten. Die Akteure schulischer und außerschulischer Bildung sollen zu einem Netzwerk ganzheitlicher Förderung und Bildung zusammenwachsen.

Die Jugendhilfe hat einen klaren, im § 11 SGB VIII beschriebenen, Bildungsauftrag. Im Absatz 3 werden die Schwerpunkte der Jugendarbeit als außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung beschrieben.

Jugendarbeit ist daher als Teil des Bildungssystems zu sehen, die das institutionelle Angebot des übrigen Bildungswesens ergänzt. Durch die spezifischen Strukturen der Jugendarbeit, wie Freiwilligkeit, Offenheit für alle Kinder und Jugendlichen, Lebensweltbezug und Partizipation, entstehen eigenständige Prinzipien der Vermittlung und Anregung von Bildungsinhalten.

Die Jugendhilfe, insbesondere jedoch die Jugendarbeit, muss ihren Bildungsauftrag offensiver als bisher umsetzen. Die Kooperation scheint zunächst schwierig zu sein, doch eröffnen sich in der verordneten Zusammenarbeit durchaus auch Chancen für eine Weiterentwicklung und Neupositionierung der Bildungsleistungen durch die Jugendhilfe.

Angesichts der mittlerweile hohen Zahl von Kindern in der Nachmittagsbetreuung der Ganztagsgrundschulen hat das Jugendamt Rhein-Kreis Neuss eine finanzielle Fördermöglichkeit in pauschaler Form für besonderen Förderbedarf bei einzelnen Schülern geschaffen. Eine Gruppenpauschale von 400,--€ je Schuljahr dient der Finanzierung von Aktivitäten außerhalb des Unterrichts, einem individuellen besonderen Förderbedarf bzw. zum Ausgleich sozialer Benachteiligung bei der Mittagsverpflegung.

Das Jugendamt sieht die Förderung der Nachmittagsbetreuung von Ganztagsgrundschulen im neuen Jugendförderplan 2015 – 2019 unter der Position 6.3 weiterhin vor.

Bildung als Aufgabe von Kindertageseinrichtungen gewinnt ebenfalls an Bedeutung. Vorschulische Einrichtungen werden in den ganzheitlichen Bildungsansatz einbezogen und übernehmen die Rolle als Raum für Denküben, Experimente und gezielt angeleitete Bildungserfahrungen. Die Schaffung von Familienzentren hat die innovative „Vor-Ort-Verknüpfung“ von Familienbildung, Erziehungsberatung, gesundheitlicher Betreuung und sonstiger Förderakteure zum Ziel.

Die Bedeutung der Bildung für die Chancen am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ist heutzutage deutlich höher als früher. Berufsausbildung und Zugang in das Erwerbsleben haben für die Identitätsfindung junger Menschen einen zentralen Stellenwert; sie sind Grundlage für Existenzsicherung und gesellschaftliche Teilhabe. Die Wahl eines bestimmten Berufes stellt viele Jugendliche heute aber vor beträchtliche Probleme.

Die schwierige Angebotssituation am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt der vergangenen Jahre scheint sich insbesondere im Rhein-Kreis Neuss zu entspannen. Die aktuellen Zahlen der zuständigen Agentur für Arbeit Mönchengladbach für Dezember 2014 bestätigen einen kreisweiten Rückgang der Arbeitslosigkeit bei Menschen zwischen 15 und 25 Jahren um 26 Prozent auf 875 junge Menschen. Die Zahl der Arbeitslosen unter 20 Jahren fiel sogar um 29,5 Prozent auf 158 Jugendliche ohne Job im Vergleich zum Vorjahresmonat. Die im vergangenen Jahr landesweit gestartete Kampagne „Kein Abschluss ohne Anschluss“, an der sich der Rhein-Kreis Neuss seit Mai 2014 mit einem Koordinierungsbüro beteiligt, könnte ein Faktor dieser positiven Entwicklung sein. Das Koordinierungsbüro verfolgt das Ziel, Schüler ab der achten Klasse in der Berufs- und Studienorientierung zu unterstützen.

## **2.5) Jugendhilfe/Jugendarbeit/Sozialräume in der „Freien Zeit“**

Die Jugendarbeit ist ein Leistungsbereich der Jugendhilfe, die sowohl vom Selbstverständnis als auch vom gesetzlichen Auftrag her eine eigenständige Bildungsfunktion übernimmt. Auftrag und Anspruch sind unstrittig. Jugendarbeit soll und will zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen. Kinder und Jugendliche sollen zur Selbstbestimmung befähigt und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und ehrenamtlichem Engagement angeregt und hingeführt werden. Kinder und Jugendliche lernen in „Peergroups“ sowie in Medien- und Konsumwelten von- und miteinander. Diese „Peergroups“ sind sozial-interkommunikative Beziehungsgeflechte im Lebensalltag von Jugendlichen. „Cliques oder Peergroups“ bieten gerade für junge Menschen in

den immer komplexer und diffuser werdenden biografischen Übergängen Bezugs- und Abgrenzungsmöglichkeiten.

Hierhin liegt die Stärke der Jugendarbeit. Die Jugendarbeit schafft oftmals neue Impulse und vertieft ihre Angebotsformen hinsichtlich der Bedürfnisse und Interessen von Jugendlichen für ihre weitere Lebensentwicklung. Die Jugendarbeit wird oftmals als das dritte Standbein neben Schule und Familie gesehen. Daher hat die Vernetzung von Jugendarbeit mit Schule, Familie und Sportvereinen in den letzten Jahren an Bedeutsamkeit zugenommen. Angebote der Kinder- und Jugendarbeit unterstützen und ergänzen informelle Netze junger Menschen, indem Räume und Personal für Selbstorganisation und kulturelle Betätigung in geschützter Umgebung zur Verfügung gestellt werden. Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss hat als Ziel der Jugendhilfeplanung im Bereich Jugendarbeit stets formuliert, dass eine sozialräumlich-wohnortnahe Versorgung von Freizeitangeboten der Kinder- und Jugendarbeit zu entwickeln und aufrecht zu erhalten ist.

## **2.6) Jugend und Medien**

Die technische Entwicklung der Medien schreitet unaufhaltsam und in atemberaubendem Tempo voran und es fällt schwer, Schritt zu halten. Besonders Kinder und Jugendliche sind von den technischen Errungenschaften unserer heutigen Gesellschaft betroffen und begeistert zugleich. Die Gesellschaft, aber insbesondere die Jugendhilfe, muss sich mit den neuen Möglichkeiten und den dazugehörigen Risiken und Problemen, aber auch mit den Chancen von Medien für unsere Kinder und Jugendlichen beschäftigen und passende Strategien entwickeln. Vielerorts finden Informationsveranstaltungen für Eltern statt, um sie fit für die Medienwelt ihrer Kinder zu machen. Die Medien greifen vermehrt Themen wie Cybermobbing, Datenschutzprobleme, der Umgang mit Smartphones etc. immer häufiger auf.

Der Medienumgang, insbesondere der jungen Generation, ist in der politischen und bildungspolitischen Debatte angekommen. Es existieren und entstehen Medienkompetenznetzwerke, Initiativen und Programme zur Vermittlung von Medienkompetenz. 2012 einigte sich die Kultusministerkonferenz auf ihre Empfehlung „Medienbildung in der Schule“. Diese Initiativen und Programme zeigen die Notwendigkeit der Vermittlung von Medienkompetenz als Schlüsselkompetenz.

Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss beschäftigt sich seit 2009 intensiv mit dem Thema „Medienpädagogik“. Aufbauend auf den langjährigen Erfahrungen der Mobilen Kinder- und Jugendarbeit mit dem Spielbus, ist das Jugendamt zurzeit dreimal in der Woche mit dem Medienbus „Fuchs“ im Einsatz. Dieser ist, wie der Spielbus, ein umgebauter Linienbus, der sich auf Medienpädagogik und Elternarbeit spezialisiert hat. Die Einrichtung (Sitzplätze für Gruppenarbeit, Stromanschlüsse und Heizungen für den ganzjährigen Einsatz) und die Ausstattung (Laptops, W-Lan, Drucker) sind speziell für die Arbeit mit festen Gruppen ausgestattet. Der Bus ist ausschließlich in Kooperation mit Offenen Ganztagsgrundschulen im Einsatz.

Das Konzept des Medienbusses „Fuchs“ besteht aus drei Säulen, die alle eng miteinander verknüpft sind. Die erste Säule ist die Vernetzung des Jugendamtes mit der Offenen Ganztagsgrundschule und der Nachmittagsbetreuung. Alle Kooperationspartner leiten gemeinsam die Medien AG im „Fuchs“. Die Kinder werden bei ihren Erlebnissen, im Umgang mit Medien von einem Pädagogenteam begleitet. Dieses Team besteht aus einem Lehrer/In, einer Mitarbeiterin der OGS, einer Honorarkraft und einem Mitarbeiter des Jugendamtes. Die Inhalte werden gemeinsam abgestimmt und auf die Bedürfnisse der Kinder ausgerichtet. Die zweite Säule bildet die Elternarbeit, die sich in zwei Bereiche gliedert. Zum einen werden die Eltern der Kinder, die aktuell in der Medien AG sind, durch Treffen im Medienbus „Fuchs“ und bei speziellen Themenabenden mit eingebunden. Und zum anderen werden Elterninformationsabende für alle Eltern der Schule veranstaltet. Die dritte Säule beinhaltet ein offenes Spiel-, Bastel- und Bewegungsangebot, das alle Kinder nutzen können.

Das Jugendamt Rhein-Kreis Neuss ist Mitglied im Netzwerkprojekt „s.i.n.us - Sicher im Netz unterwegs“, welches zum Ziel hat, gemeinsam die Medienkompetenz von Schülern, Lehrern und Eltern zu fördern. Zudem erfüllt das Medienzentrum des Rhein-Kreises Neuss als "Haus des Lernens" vielfältige medienkulturelle und -pädagogische Aufgaben. Es bietet Schulen, Kindergärten, Jugendeinrichtungen und Vereinen kostenlos zahlreiche Unterstützungsangebote.

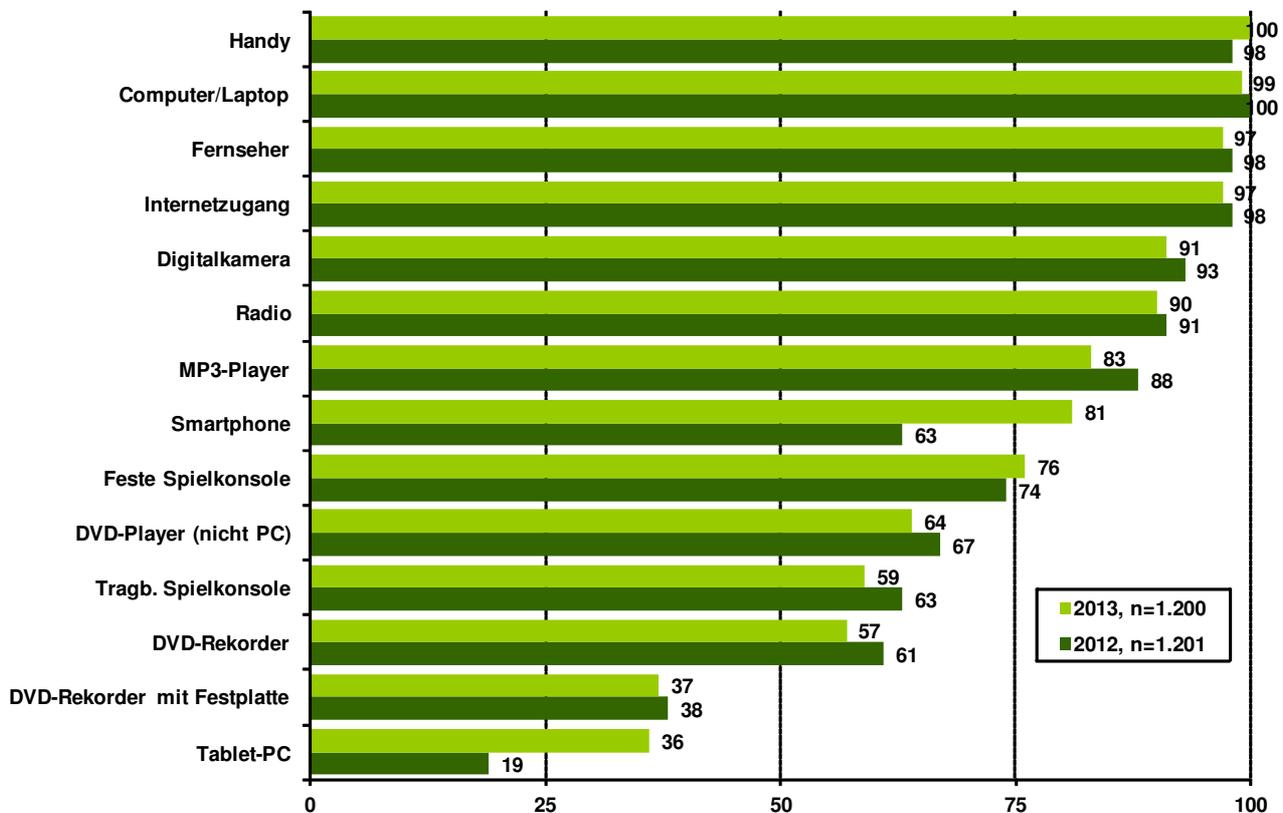
Die Studienreihe „Jugend, Information, (Multi-) Media“ (JIM) liefert seit 1998 kontinuierlich repräsentative Daten zum Medienumgang der Jugendlichen zwischen 12 und 19 Jahren. Nachfolgend werden einige Statistiken und Ergebnisse der JIM Studie 2013 aufgeführt, um den aktuellen Stand zum Umgang der Kinder und Jugendlichen mit den Medien zu erläutern.

Im Rahmen der Studie wurden aus 6,5 Millionen Jugendlichen zwischen 12 und 19 Jahren 1.200 deutschsprachige Jugendliche telefonisch befragt. 13 Prozent der Befragten haben einen Migrationshintergrund.

### **Medienausstattung:**

Besonders hohe Anstiege binnen eines Jahres sind bei dem Besitz von Tablet-PC's und Smartphones bei der Ausstattung im Haushalt zu verzeichnen.

### **Geräte-Ausstattung im Haushalt 2013/2012 (Auswahl)**



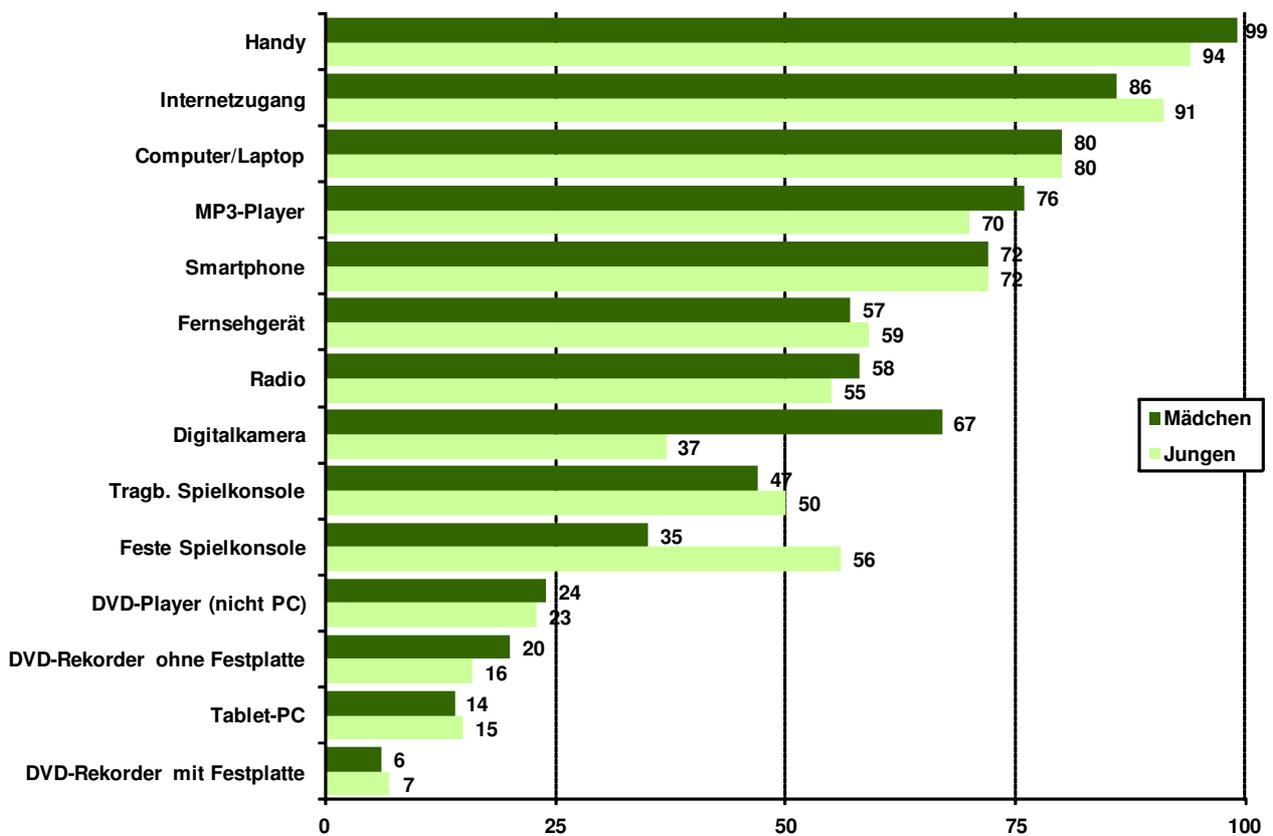
Quelle: JIM 2013, JIM 2012, Angaben in Prozent  
Basis: alle Befragten

Das am Weitesten verbreitete Gerät bei Jugendlichen ist das Handy (96 %), wobei die deutliche Mehrheit (72 %) mittlerweile ein Smartphone besitzt. 88 Prozent der Jugendlichen haben von ihrem eigenen Zimmer aus Zugriff auf das Internet.

Der Rückgang des Besitzes von MP3 Playern, Radio etc. ist auf die Multifunktionalität der Smartphones zurückzuführen.

Die deutlichsten Unterschiede bei der Geräteausstattung zwischen Jungen und Mädchen zeigen sich bei festen Spielkonsolen (Mädchen: 35%, Jungen: 56 %) und digitalen Kameras (Mädchen: 67 % und Jungen: 37 %).

### Gerätebesitz Jugendlicher 2013



Quelle: JIM 2013, Angaben in Prozent  
Basis: alle Befragten, n=1.200

## Mediennutzung in der Freizeit:

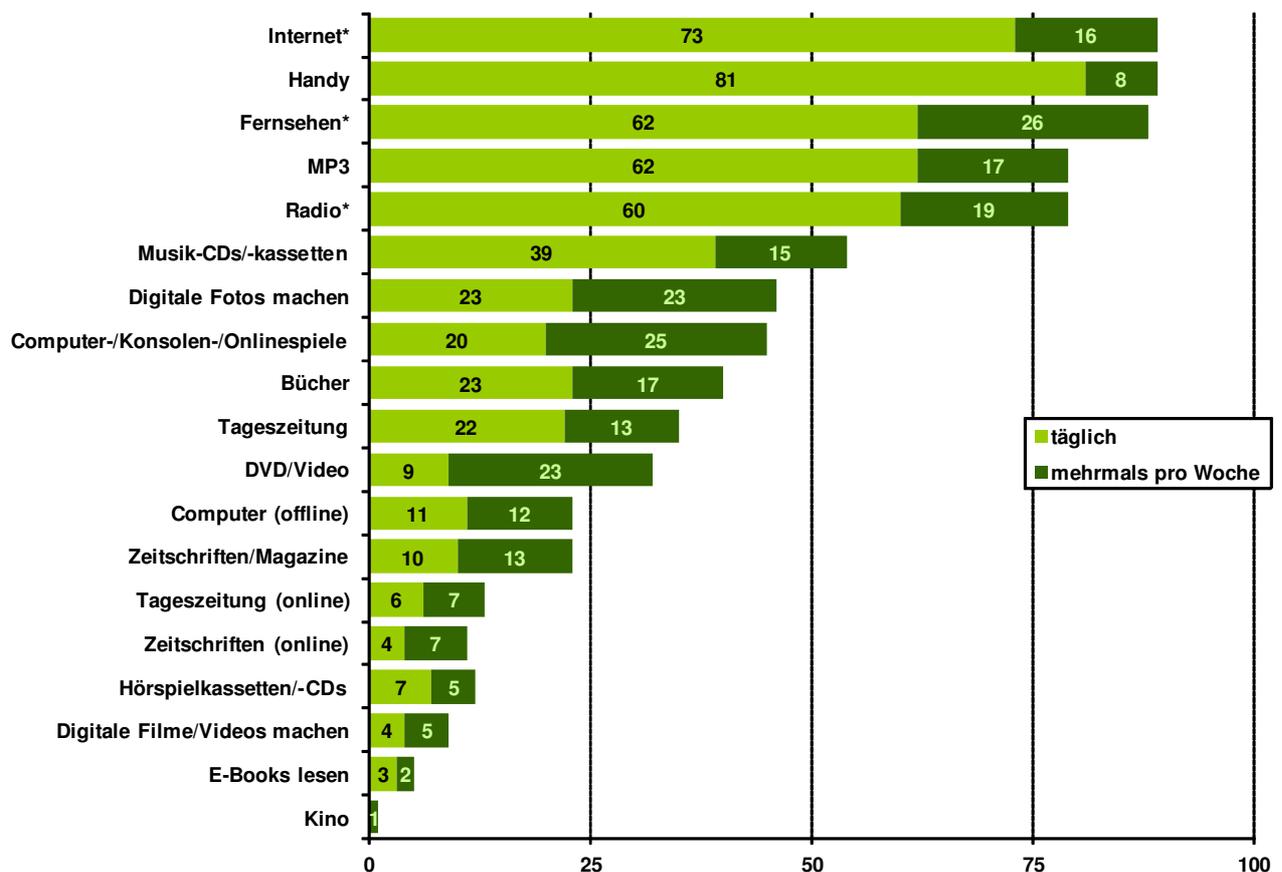
In den nächsten 2 Statistiken beschäftigt sich die JIM Studie mit der Häufigkeit der Mediennutzung von Jugendlichen. Hier wird zwischen der täglichen und der wöchentlichen Nutzung der Geräte und zwischen den Geschlechtern unterschieden.

Bei der täglichen Nutzung stehen das Handy und Internet an vorderster Stelle. Zum festen Alltagsrepertoire gehören aber auch das Fernsehen, Radio und die Nutzung von MP3 Dateien.

Tonträger wie CD's werden nur noch von 54 % der Jugendlichen regelmäßig genutzt.

Für 2 von 5 Jugendlichen gehört auch in der digitalen Welt das Lesen von Büchern zum Alltag. Die E-Books sind dagegen noch nicht bei den Jugendlichen angekommen. Nur 4 % lesen regelmäßig elektronische Bücher.

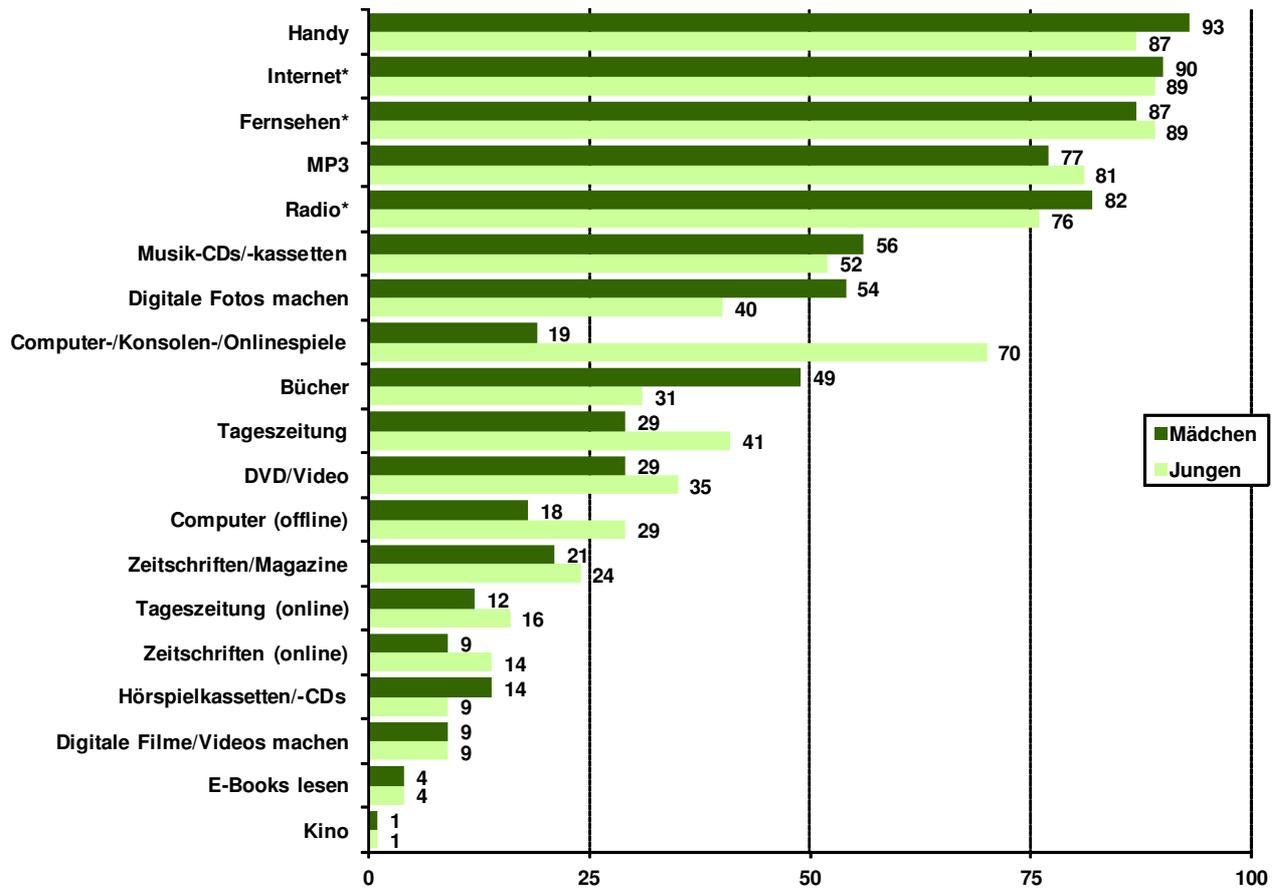
### Medienbeschäftigung in der Freizeit 2013



Quelle: JIM 2013, Angaben in Prozent; \*egal über welchen Weg  
Basis: alle Befragten, n=1.200

# Medienbeschäftigung in der Freizeit 2013

- täglich/mehrmals pro Woche -

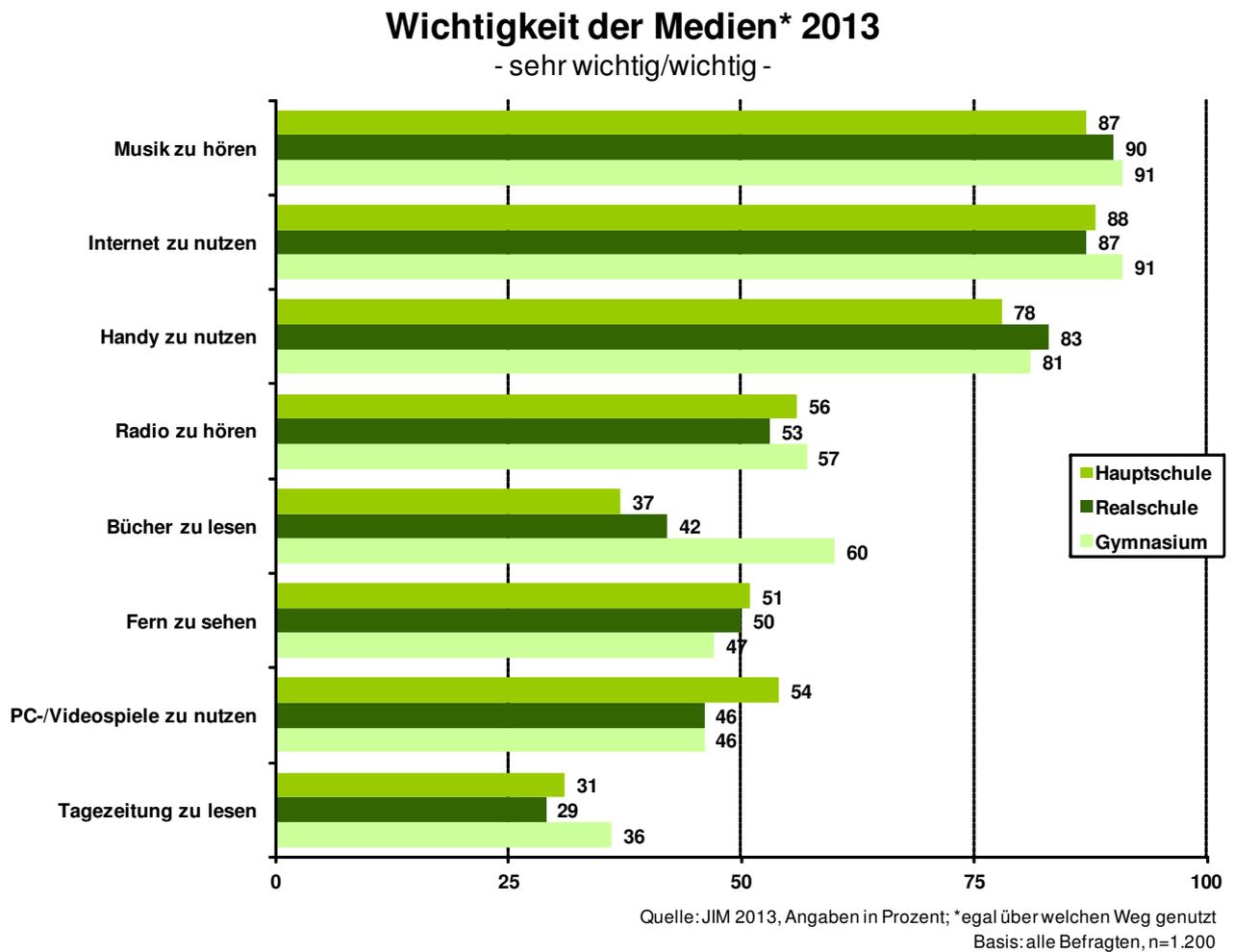


Quelle: JIM 2013, Angaben in Prozent; \*egal über welchen Weg  
Basis: alle Befragten, n=1.200

## Stellenwert der Medien

Die Frage nach der Wichtigkeit der Medien gibt, nach der Nutzungshäufigkeit, Aufschluss über deren Stellenwert bei Jugendlichen. Die größte Bedeutung hat, den Angaben der Jugendlichen zufolge, Musik hören, das Internet nutzen sowie die generelle Handynutzung.

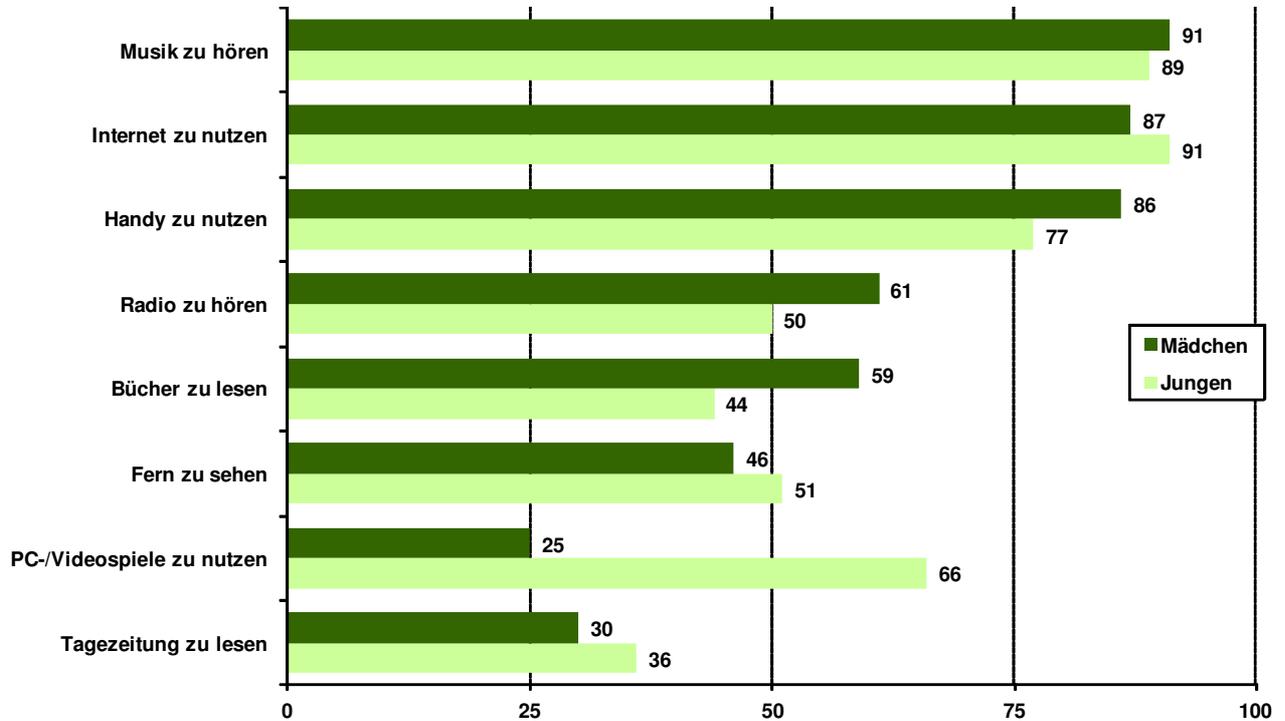
Wird die Wichtigkeit der Medien unter dem Aspekt der formalen Bildung beachtet, zeigen sich Unterschiede beim Thema Computer- und Konsolenspiele, die für Jugendliche mit niedrigerem Bildungsniveau eine höhere Relevanz haben. Das Lesen von Büchern und Tageszeitungen wird eher von Gymnasiasten als wichtig erachtet.



Beim Vergleich der Geschlechter sind die größten Unterschiede bei der Nutzung von Videospiele, Fernsehen und Tageszeitung lesen, denen die Jungen eine höhere Wichtigkeit beimessen. Die Angaben der Mädchen überwiegen bei der Relevanz der Handynutzung, Bücher lesen und Radio hören.

### Wichtigkeit der Medien\* 2013

- sehr wichtig/wichtig -



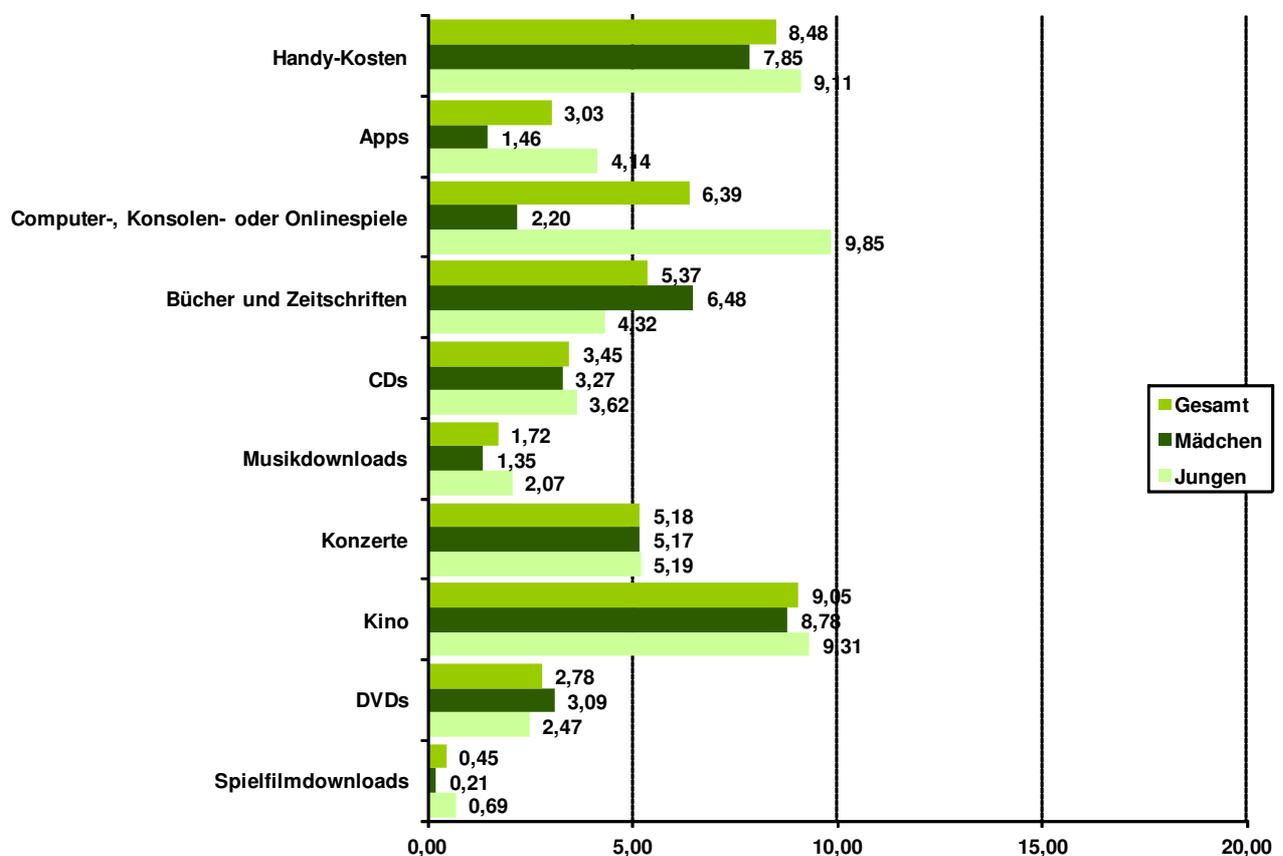
Quelle: JIM 2013, Angaben in Prozent; \*egal über welchen Weg genutzt  
Basis: alle Befragten, n=1.200

## Ausgaben für Medien

In der nächsten Statistik werden die Ausgaben der Jugendlichen analysiert, an der auch gut der Stellenwert der jeweiligen Medien für Jugendliche erkennbar ist. Das meiste Geld pro Monat geben die Jungen und Mädchen für den Kinobesuch aus, gefolgt von den Ausgaben, die für das Handy anstehen. Ein großer Unterschied zwischen Jungen und Mädchen ist auch hier wieder bei der Nutzung bzw. bei den Ausgaben für Videospiele zu erkennen. Auch hier geben die Jungen deutlich mehr Geld für Videospiele aus, als die Mädchen.

Interessant ist, dass für Mädchen das Handy wichtiger ist und häufiger genutzt wird, aber die Jungen höhere Ausgaben für Apps und generelle Handykosten haben.

### Wie viel im Monat gibst du aus für ....



Quelle: JIM 2013, Angaben in Euro  
Basis: alle Befragten, n=1.200

Schon seit einigen Jahren ist das Internet auch über Handys verfügbar, wurde von den Jugendlichen aber nicht genutzt. Durch die massive Verbreitung von Smartphones und kostengünstigen Internetzugängen bekommen Bereiche wie Kommunikation, Information, Unterhaltung und die Mediennutzung selbst eine andere Bedeutung und ist im mobilen Alltag angekommen.

Die Multifunktionalität der Smartphones bereichert den Alltag durch viele neue praktische Möglichkeiten, dient aber auch dem Zeitvertreib. Das Handy wird mittlerweile als Mediaplayer oder Speichermedium, als Navigationssystem oder Spielekonsole, als Terminkalender oder Nachrichtenportal und selbstverständlich als Kommunikationsplattform genutzt.

Neben den Vorteilen und täglichen Erleichterungen entstehen mit der Entwicklung und der Vielfältigkeit der Smartphones neue Problemfelder. Bei den mittlerweile als sehr persönlichen Gegenstand eingestuften Smartphones ist die elterliche Kontrolle noch sehr eingeschränkt und die technischen Schutzmechanismen nicht ausgereift oder werden nicht angenommen.

In diesem Kontext gewinnt nicht nur die Medienkompetenz an Bedeutung hinzu, sondern es gilt auch Rahmenbedingungen zu schaffen, die an die Bedürfnisse von jungen Nutzern angepasst sind und ein Umfeld zu ermöglichen, das Jugendliche informiert und kompetent begleitet.

### 3) Gesetzliche Grundlagen

#### 3.1) Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), Sozialgesetzbuch VIII

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) (Sozialgesetzbuch, Achtes Buch –SGB VIII-) ist die gesetzliche Grundlage für die Leistungen der Jugendhilfe gegeben. Im ersten Kapitel, allgemeine Vorschriften, heißt es:

§ 1 (1) KJHG: *„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“*

und in § 1 (3): *„Jugendhilfe soll (...) junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen und dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“*

Im zweiten Kapitel, Beschreibung der Leistungen, wird der Jugendarbeit und dem erzieherischen Jugendschutz, neben anderen Leistungen der Jugendhilfe, ein besonderer Stellenwert eingeräumt; es heißt in

§ 11 (1) KJHG: *„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“*

Die Grundrichtungen der Jugendarbeit beschreibt das Gesetz in

§ 11 (2): *„Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter). Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die Offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.“*

Durch den gesetzlichen Auftrag hat das Jugendamt im Rahmen seiner Gewährleistungsverantwortung sicher zu stellen, dass die erforderlichen Angebote der Jugendarbeit durch das Jugendamt selbst und/oder von Trägern der freien Jugendhilfe bereitgestellt werden. § 79 (2) KJHG schreibt vor, dass von den für die Jugendhilfe insgesamt vorgesehenen Mitteln ein „angemessener Anteil“ für die Jugendarbeit zu verwenden ist. Auch wird im § 79 (2), eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach § 79a verlangt:

§ 79a : „Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit den anderen Institutionen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.

Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.“

Die Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe stellt das Jugendamt durch jährliche Fachkonferenzen und Aktualisierungen der Konzepte der jeweiligen Einrichtungen sicher.

Stark verknüpft mit den gesetzlichen Vorgaben für die Jugendarbeit ist der Auftrag zur Durchführung von Angeboten im Bereich des Erzieherischen Jugendschutzes.

§ 14 KJHG lautet u.a.: „(...) Die Maßnahmen sollen (...) junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortung sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen (...).“

So übernimmt die Jugendarbeit selbst mit ihren Angeboten einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des erzieherischen Jugendschutzes. Mehr dazu noch in Kapitel 6.4 Seite 83.

Jugendarbeit in Trägerschaft von Verbänden oder sonstigen Vereinigungen bleibt oftmals nur einem festen Teilnehmerkreis oder der eigenen Mitgliedschaft vorbehalten. Die Arbeit dieser Träger ist entweder weltanschaulich geprägt (Beispiel: christlich- konfessionell ausgerichtete Jugendverbände) oder in ihren Inhalten bzw. Programmen festgelegt (Beispiel: Sportvereine). In § 12 (1) KJHG in Verbindung mit den §§74,75 KJHG wird es der öffentlichen Jugendhilfe zur Aufgabe gemacht, die Tätigkeit der Verbände und der sonstigen freien Träger zu fördern und damit einen Beitrag für ein möglichst breitgefächertes, plurales Angebot verschiedener Formen von Jugendarbeit sicher zu stellen. Förderung heißt in diesem Zusammenhang: anregen, beraten und -soweit erforderlich- auch finanziell unterstützen.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Stadt- und Kreisjugendämter) erlassen zu diesem Zweck kommunale Förderpläne (Jugendförderpläne, Förderrichtlinien zur Unterstützung der Jugendarbeit) in Anlehnung an das KJHG und Landesausführungsgesetze, in denen Zulassungs- und Antragsverfahren sowie Höhe der Zuwendungen geregelt werden.

Die Verpflichtung zur Durchführung oder Förderung der vorgenannten „Offenen Jugendarbeit“ orientiert sich an der Erkenntnis, dass ein großer Teil junger Menschen nicht durch eine Mitgliedschaft an einen Jugendverband gebunden ist und auch von deren Arbeit nicht erreicht wird, sie aber dennoch eines Angebots zur Gestaltung der Freizeit, zur Pflege eines sozialen Miteinanders und allgemein zur Förderung ihrer Entwicklung außerhalb von Familie, Schule oder Beruf nach Maßgabe durch § 11 KJHG bedürfen.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz nennt für die inhaltliche Ausgestaltung (Programm) der verbandlichen wie auch der Offenen Jugendarbeit folgende Schwerpunkte:

- außerschulische Jugendbildung (Kurse, Arbeitsgruppen, Projekte)
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit (Erholung, Gesundheitsförderung)

- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit (Kooperationsmodelle)
- internationale Jugendarbeit (Jugendbegegnung, Jugendaustausch)
- Kinder- und Jugenderholung (Ferienfahrten, Stadtranderholung, Ferienspiele)
- Jugendberatung (individuelle Hilfen)

Abhängig von der Bedürfnislage der Besucher/ Teilnehmer und von den Fähigkeiten/ Qualifikationen des Personals erhalten die einzelnen Schwerpunkte von Einrichtung zu Einrichtung eine unterschiedliche Gewichtung.

Der bundesgesetzliche Auftrag im Bereich Jugendarbeit ist damit hinlänglich wiedergegeben. Das KJHG macht den Bundesländern in § 15 zur Aufgabe, Näheres über Inhalt und Umfang von Aufgaben und Leistungen der Jugendarbeit zu regeln.

### **3.2) Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (3. AG z. KJHG – KJFöG) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.10.2004**

Das sogenannte „Dritte Ausführungsgesetz“ zum § 15 KJHG, welches die Leistungen in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendschutz regeln sollte, wurde seit Inkrafttreten des KJHG, mehr als 14 Jahre, schmerzlich vermisst. Die Erwartungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Stadt/ Kreisjugendämter), auch der freien Träger an ein solches Gesetz, waren natürlich darauf gerichtet, dass nicht nur die Aufgaben und Leistungen im Bereich Jugendarbeit näher definiert und gesetzlich abgesichert würden, sondern dass in einem solchen Landesgesetz auch die entsprechende finanzielle Beteiligung des Landes selbst zugesichert und verankert sein würde.

Insbesondere im Zuge der Verknappung finanzieller Ressourcen in den neunziger Jahren -und noch immer andauernd- wurden die Mittel zur Finanzierung der Jugendarbeit immer wieder neu diskutiert. Für die gesetzlichen Verpflichtungen in anderen Bereichen der Jugendhilfe, vor allem mit dem ab dem 01.01.1996 festgesetzten Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz und dem weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung auch für Unter-3-Jährige, haben die kommunalen Jugendämter immense Aufwendungen für Investitionen und dauernde Zuschüsse zu tragen. Infolge dessen sind die Budgets für die Jugendarbeit, welche von ihrer Höhe her nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, vielerorts zur „Manövriermasse“ geworden.

Ausgelöst durch das Vorhaben des Landes Nordrhein-Westfalen, die Fördermittel im Landesjugendplan zur Finanzierung Offener Formen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit in den Haushaltsjahren 2003 und 2004 zu kürzen und angesichts der Unmöglichkeit, die fehlenden Landesmittel aus kommunalen Haushalten zu kompensieren, war der Fortbestand vieler bewährter Einrichtungen gefährdet. Besonders die freien Träger, bei denen auch erhebliche Betriebs- und Personalkosten aus Eigenmitteln entstehen, gerieten daraufhin in eine Situation von Planungsunsicherheit. Mit dem Instrument des Bürgerbegehrens –der „Volksinitiative zum Erhalt und für die Absicherung der Offenen Jugendarbeit“- (mit mehr als 175.000 Unterschriften) haben die Dachorganisationen der freien Träger in NRW es erreicht, dass die Landesregierung sich erneut mit den Haushaltsplänen auseinander zu setzen hatte. Gleichzeitig war dies der Anlass für alle Fraktionen im Landtag, entsprechende Entwürfe für ein 3. Ausführungsgesetz über Aufgaben und Leistungen im Bereich der Jugendarbeit vorzulegen.

Am 12. Oktober 2004 hat der Landtag das 3. AG-KJHG – KJFöG beschlossen, welches nachfolgend im vollständigen Wortlaut wiedergegeben ist:

**Drittes Gesetz  
zur Ausführung des Kinder- und  
Jugendhilfegesetzes;  
Gesetz  
zur Förderung der Jugendarbeit, der  
Jugendsozialarbeit  
und des erzieherischen Kinder- und  
Jugendschutzes  
- Kinder- und Jugendförderungsgesetz -  
(3. AG-KJHG - KJFöG)  
Vom 12. Oktober 2004 (Fn 1)  
mit Stand vom 20.11.2014**

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Regelungsbereich**

Mit diesem Gesetz werden die Grundlagen für die Ausführung der in den §§ 11 - 14 SGB VIII beschriebenen Handlungsfelder der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes geschaffen. Es regelt insbesondere die erforderlichen Rahmenbedingungen für die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung dieser Bereiche sowie die Eigenständigkeit dieser Handlungsfelder im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

### **§ 2 Grundsätze**

(1) Die Kinder- und Jugendarbeit soll durch geeignete Angebote die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse fördern. Sie soll dazu beitragen, Kindern und Jugendlichen die Fähigkeit zu solidarischem Miteinander, zu selbst bestimmter Lebensführung, zu ökologischem Bewusstsein und zu nachhaltigem umweltbewusstem Handeln zu vermitteln. Darüber hinaus soll sie zu eigenverantwortlichem Handeln, zu gesellschaftlicher Mitwirkung, zu demokratischer Teilhabe, zur Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln und zu Toleranz gegenüber verschiedenen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen befähigen.

(2) Jugendsozialarbeit soll insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen.

Sie bietet jungen Menschen vor allem durch Hilfen in der Schule und in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf spezifische Förderangebote sowie präventive Angebote zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung und zur Berufsfähigkeit.

(3) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefährdungssituationen informieren und aufklären, zur Auseinandersetzung mit ihren Ursachen beitragen und die Fähigkeit zu selbstverantworteten Konfliktlösungen stärken. Dabei sollen auch die Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendmedienschutzes einbezogen werden.

### **§ 3 (Fn 4) Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen**

(1) Angebote und Maßnahmen in den Handlungsfeldern dieses Gesetzes richten sich vor allem an alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr. Darüber hinaus sollen bei besonderen Angeboten und Maßnahmen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund sowie jungen Menschen mit Behinderung berücksichtigen. Darüber hinaus sollen die Angebote und Maßnahmen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen und jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Jugendarbeit zu ermöglichen.

### **§ 4 (Fn 4) Förderung von Mädchen und Jungen / Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit**

Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming). Dabei sollen sie

- die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen,

- zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beitragen,
- die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen und Jungen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen,
- unterschiedliche Lebensentwürfe, sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten als gleichberechtigt anerkennen.

### **§ 5 Interkulturelle Bildung**

Die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz sollen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierten Erziehung und Bildung entsprechen. Sie sollen die Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung fördern.

### **§ 6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

(2) Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.

(3) Das Land soll im Rahmen seiner Planungen, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind, insbesondere aber bei der Gestaltung des Kinder- und Jugendförderplans, Kinder und Jugendliche im Rahmen seiner Möglichkeiten hören.

(4) Bei der Gestaltung der Angebote nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 sollen die öffentlichen und freien Träger und andere nach diesem Gesetz geförderte Einrichtungen und Angebote die

besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Hierzu soll diesen ein Mitspracherecht eingeräumt werden.

### **§ 7 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule**

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe abstimmen.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern das Zusammenwirken durch die Einrichtung der erforderlichen Strukturen. Dabei sollen sie diese so gestalten, dass eine sozialräumliche pädagogische Arbeit gefördert wird und die Beteiligung der in diesem Sozialraum bestehenden Schulen und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gesichert ist.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken darauf hin, dass im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte entwickelt wird.

## **II. Planungsverantwortung**

### **§ 8 Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz in der Jugendhilfeplanung**

(1) Jugendhilfeplanung im Sinne des § 80 SGB VIII ist eine ständige Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien und soll so gestaltet werden, dass sie flexibel auf neue Entwicklungen in deren Lebenslagen reagieren und die Arbeitsansätze sowie die finanzielle Ausgestaltung auf diese Entwicklungen abstellen kann.

(2) Vor der Entscheidung über Ausstattung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungs- und Gewährleistungsverpflichtung nach den §§ 79, 80 SGB VIII jeweils den Bestand und

den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie Fachkräften in den in diesem Gesetz beschriebenen Förderbereichen zu ermitteln und die für die Umsetzung notwendigen Maßnahmen festzulegen.

(3) Die Jugendhilfeplanung soll mit den Zielen anderer Planungsbereiche der Kommunen abgestimmt werden, soweit diese sich auf die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen beziehen. Hierbei haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in die Planungen einfließen.

(4) An der Jugendhilfeplanung sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von Anfang an zu beteiligen. Sie sind über Inhalt, Ziele und Verfahren umfassend zu unterrichten. Auf der Grundlage partnerschaftlichen Zusammenwirkens sollen geeignete Beteiligungsformen entwickelt werden.

#### **§ 9 (Fn 4) Kinder- und Jugendförderplan des Landes**

(1) Das Ministerium erstellt für jede Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendförderplan. Dieser soll die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung auf Landesebene beschreiben und Näheres über die Förderung der in diesem Gesetz genannten Handlungsfelder durch das Land enthalten. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sollen bei den Planungen einbezogen werden.

(2) Bei der Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplans hat das Ministerium die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie Kinder und Jugendliche und den zuständigen Ausschuss des Landtags zu beteiligen. Insbesondere soll es sicherstellen, dass die Belange der jungen Menschen bei der inhaltlichen Ausgestaltung berücksichtigt werden.

(3) Der Kinder- und Jugendförderplan stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Er soll so gestaltet werden, dass er neue Entwicklungen in deren Lebenslagen flexibel einbeziehen kann. Dabei sind die Ergebnisse des einmal in jeder Legislaturperiode durch die Landesregierung zu erstellenden Kinder- und Jugendberichtes einzubeziehen.

(4) Die Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags.

### **III. Förderbereiche**

#### **§ 10 (Fn 3) Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit**

(1) Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere

**1. die politische und soziale Bildung.** Sie soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.

**2. die schulbezogene Jugendarbeit.** Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.

**3. die kulturelle Jugendarbeit.** Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen. Hierzu gehören auch Jugendkunst- und Kreativitätsschulen.

**4. die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit.** Sie soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.

**5. die Kinder- und Jugenderholung.** Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.

**6. die medienbezogene Jugendarbeit.** Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung der Nutzung von neuen Medien.

**7. die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit.** Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern. Die Gelegenheit, andere Wertvorstellungen kennen zu lernen, soll darüber hinaus die Fähigkeit der jungen Menschen zu respektvollem Umgang im gemeinschaftlichen Handeln fördern.

**8. die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit.** Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.

**9. die internationale Jugendarbeit.** Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.

**10. die integrationsfördernde Kinder- und Jugendarbeit.** Sie dient der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in die Gesellschaft mit dem Ziel, ihre Bildungschancen und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

(2) Die Träger der freien Jugendhilfe nehmen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Schwerpunkte in eigener Verantwortung wahr. Zentrale Grundprinzipien ihrer Arbeit sind dabei ihre Pluralität und Autonomie, die Wertorientierung, die Methodenvielfalt und -offenheit sowie die Freiwilligkeit der Teilnahme.

### **§ 11 Jugendverbandsarbeit**

Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten von Jugendlichen selbstorganisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit.

### **§ 12 Offene Jugendarbeit**

Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in

kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.

### **§ 13 Jugendsozialarbeit**

Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.

### **§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten.

Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

## **IV. Gewährleistungsverpflichtung, Grundsätze der Förderung**

### **§ 15 Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet. Gemäß § 79 SGB VIII haben sie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stehen.

(2) Träger der freien Jugendhilfe und Initiativen, soweit sie in den Bereichen dieses Gesetzes tätig sind, sollen nach Maßgabe des § 74 SGB VIII und den Inhalten und Vorgaben der örtlichen Jugendhilfeplanung gefördert werden. Die Förderung soll sich insbesondere auf die entstehenden Personal- und Sachkosten beziehen.

(3) Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mitteln stehen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.

#### **§ 16 (Fn 2) Landesförderung**

(1) Das Ministerium fördert die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf der Grundlage des Kinder- und Jugendförderplans nach Maßgabe des Haushalts. Jährlich sind hierfür Mittel in Höhe von 100.225.700 Euro, zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2017, bereit zu stellen.

(2) Der Kinder- und Jugendförderplan soll die Förderung der in den Bereichen dieses Gesetzes auf Landesebene tätigen Träger der freien Jugendhilfe, die bestehenden landeszentralen Zusammenschlüsse der freien Jugendhilfe sowie der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umfassen. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, Einrichtungen sowie projektbezogene pädagogische Ansätze.

(3) Soweit die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen für Maßnahmen auf kommunaler Ebene oder in eigener Trägerschaft erhalten, haben sie sicher zu stellen, dass ihr Finanzanteil in einem angemessenen Verhältnis zu den Landesmitteln steht, die Landesmittel nicht zur Haushaltskonsolidierung verwendet werden und die Maßnahmen Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sind. Soweit dies nicht sicher gestellt ist, entfällt der Anspruch auf Förderung.

(4) Die Förderung projektbezogener Maßnahmen kann das Ministerium im Einzelfall an den

Abschluss von Zielvereinbarungen binden. Die Förderung setzt die Bereitschaft des Trägers zur Mitwirkung an einer Qualitätsentwicklung im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs voraus.

(5) Das Nähere regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verwaltungsvorschriften.

#### **§ 17 Förderung der Träger der freien Jugendhilfe**

(1) Die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe umfasst insbesondere Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten der in der kommunalen Jugendhilfeplanung oder im Kinder- und Jugendförderplan des Landes aufgenommenen Einrichtungen, Angebote und Projekte. Die Förderung soll 85 % der Gesamtaufwendungen nicht überschreiten.

(2) Soweit landeszentrale Träger der freien Jugendhilfe gefördert werden, erhalten diese Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten, die durch landeszentrale Steuerungsaufgaben entstehen.

(3) Zusammenschlüsse von Trägern der freien Jugendhilfe auf Landesebene sind, soweit sie im Einvernehmen mit dem Ministerium erfolgt sind, gesondert zu fördern. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Zur Entwicklung von Handlungskonzepten zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz wird eine Landesstelle gefördert, die insbesondere den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf Landesebene koordiniert und Anregungen für den Umgang mit Risiken und Gefährdungen entwickelt. Dabei soll sie insbesondere mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, den Schulen, den Polizei- und Ordnungsbehörden sowie mit anderen auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendschutzes tätigen Trägern zusammenwirken.

(5) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Förderung regelt das Ministerium durch Verwaltungsvorschriften.

#### **§ 18 Förderung des ehrenamtlichen Engagements**

Das ehrenamtliche Engagement ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit. Dieses Engagement soll von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und vom Ministerium unterstützt und gefördert werden.

Das Ministerium gewährt Zuwendungen für

1. die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
2. ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit nach Maßgabe des Gesetzes zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz) vom 31. Juli 1974 (GV. NRW. S. 768), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (**GV. NRW. S. 708**).

### § 19 Qualitätsentwicklung, Modellförderung

Zur Reflexion und Fortentwicklung der Angebote und Strukturen in der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes fördert das Ministerium insbesondere

1. auf Landesebene jugendpolitisch bedeutsame Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Untersuchungen,
2. Maßnahmen zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen, die nach ihrer Zielvorstellung, nach Inhalt und Methode der Durchführung geeignet sind, Anregungen und Anstöße zu geben sowie
3. neue Projekte an der Schnittstelle von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu anderen Politikfeldern und Modelle zur Schaffung von Ganztagsangeboten für Kinder im schulpflichtigen Alter, insbesondere in der Altersgruppe der 10 - 14-Jährigen.

## V. Schlussvorschriften; In-Kraft-Treten

### § 20 Durchführungsvorschriften

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für seine Durchführung die Vorschriften des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB X) entsprechend.

(2) Das Ministerium erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(3) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen.

### § 21 Übergangsvorschriften

Zur Sicherung der kinder- und jugendpolitischen Infrastruktur soll für das Jahr 2005 der Kinder- und Jugendförderplan so gestaltet werden, dass

die in diesem Gesetz normierten Fördergrundsätze Berücksichtigung finden und die Träger in ihrer Arbeit nicht weiter eingeschränkt werden.

### § 22 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 15, 16 und 17 am 1. Januar 2006 in Kraft.

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Der Innenminister  
zugleich für  
den Finanzminister

Die Ministerin  
für Gesundheit, Soziales,  
Frauen und Familie

Die Ministerin  
für Schule, Jugend und Kinder  
zugleich für  
den Minister  
für Wirtschaft und Arbeit

### Fußnoten :

**Fn 1** GV. NRW. 2004 S. 572; geändert durch Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes v. 23.5.2006 (**GV. NRW. S. 197**), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2006; Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (**GV. NRW. S. 97**), in Kraft getreten am 25. Februar 2012; Gesetz vom 25. Februar 2014 (**GV. NRW. S. 200**), in Kraft getreten am 15. März 2014.

**Fn 2** § 16 Abs. 1 zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2014 (**GV. NRW. S. 200**), in Kraft getreten am 15. März 2014.

**Fn 3** § 10 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (**GV. NRW. S. 97**), in Kraft getreten am 25. Februar 2012.

**Fn 4** § 3 Absatz 2, § 4 und § 9 geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2014 (**GV. NRW. S. 200**), in Kraft getreten am 15. März 2014.

### **3.3.) Förderung der Jugendarbeit durch das Jugendamt Rhein-Kreis Neuss; Kreisjugendförderplan, Sachstand bis 2014**

Nach Maßgabe durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) hat das Kreisjugendamt zuletzt zum Februar 2010 seinen „Jugendförderplan“ (Richtlinien zur Förderung/ Unterstützung der Jugendarbeit) neu gefasst. Die Förderstruktur und die Förderbereiche orientierten sich an den Vorgaben des § 11 KJHG, des Dritten Gesetzes zur Ausführung des KJHG (Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Landes NRW), am Bedarf und der Trägerstruktur innerhalb des Zuständigkeitsgebietes.

Einzelmaßnahmen (zeitlich begrenzte Veranstaltungen mit festem Teilnehmerkreis) wie z.B. der außerschulischen Jugendbildung, Schulungen und Kurse für ehrenamtliche Mitarbeiter oder auch der Jugenderholung, werden mit Festbeträgen (je Tag und Teilnehmer) bezuschusst. Anschaffungen notwendiger Materialien für die Jugendarbeit und jugendkulturelle Veranstaltungen werden hingegen mit Anteilen zu den Gesamtkosten (z.B. 50% zu den Anschaffungskosten) oder in Höhe der (ungedeckten) Restkosten gefördert. Pauschale Zuwendungen zu den Geschäftskosten der Jugendringe, für Aufwendungen ehrenamtlicher Mitarbeiter in den Jugendverbänden und zur Unterhaltung ehrenamtlich geführter Freizeittreffs stellen Besonderheiten dar und runden den Förderkatalog ab. Die Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu den laufenden Personal- und Sachausgaben, in zentralen Einrichtungen mit hauptamtlichen Leitungskräften, machen hinsichtlich des finanziellen Umfanges den größten Bereich innerhalb des Gesamtbudgets für die Jugendarbeit aus.

Bereits seit 1994 sind Elemente der Zielvereinbarung und der Überprüfbarkeit der Wirkung von Offener Jugendarbeit als Zuwendungsvoraussetzung mit den Richtlinien verknüpft. Die Erstellung und Fortschreibung einer Konzeption für die jeweilige Einrichtung, ebenso die Vorlage von Jahresberichten in standardisierter Form (mit Angaben über Zahl und Struktur der Besucher, Öffnungszeiten etc.) sind zwingend vorgeschrieben, sofern auch die Personalkosten hauptamtlicher Kräfte geltend gemacht werden. Weiterhin sind die Träger zur Bildung von Mitwirkungsgremien (in denen neben Vertreter des Trägers, der ehrenamtlichen Mitarbeiter, der Besucher der Einrichtung, die hauptamtliche Leitungskraft und das Jugendamt vertreten sind) und zur Einberufung sogenannter „Fachkonferenzen“ verpflichtet.

Mit dem Planwerk zur Entwicklung der Offenen Jugendarbeit aus 1996 und dem Kreisjugendförderplänen von 2005 - 2009 und 2010 - 2014 sind im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes 10 zentrale Standorte mit hauptamtlichen Leitungskräften (6,6 Stellen bei freien Trägern) definiert und realisiert worden (Korschenbroich: 3, Jüchen: 2, Rommerskirchen: 1,6). Hinzugekommen ist im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung eine 0,5-Stelle beim Jugendamt, welche in den Räumen eines freien Trägers in Korschenbroich-Glehn den Bedarf für die Offene Kinder- und Jugendarbeit in Glehn und durch eine Kooperation mit der Gemeinde Rommerskirchen in Hoeningen abdeckt.

Über die zentralen hauptamtlich geführten Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit hinaus, fördert das Kreisjugendamt eine Vielzahl kleinerer Einrichtungen (investiv sowie zu den Betriebskosten), die den Anspruch einer wohnortnahen, flächendeckenden Versorgung zu erfüllen helfen. Diese Einrichtungen befinden sich zumeist als Jugendräume/Teestuben/Freizeittreffs in multifunktionalen Einrichtungen wie Gemeinde- bzw. Pfarrzentren. Diese werden entweder nur von ehrenamtlichen Kräften geleitet bzw. es werden dort auch Aushilfen im Rahmen geringfügiger Beschäftigung eingesetzt. Zurzeit erhalten 12 dieser kleineren dezentralen Einrichtungen eine Grundförderung zu den Unterhaltungskosten der Räume und zu den Kosten des ehrenamtlichen Personals. In einigen dieser Treffs werden außerdem Aushilfen beschäftigt, die im Rahmen geringfügiger Beschäftigungen von bis zu 6 Stunden wöchentlich aus Mitteln des Kreisjugendamtes gefördert werden. Der Bedarf hierfür ist in den letzten Jahren stetig gestiegen, da ehrenamtliche

Kräfte allein den gestiegenen Anforderungen in der Freizeitbetreuung nicht mehr gewachsen scheinen.

Mit dem Inkrafttreten des Kreisjugendförderplanes 2005-2009 waren die neuen Handlungsfelder und Förderschwerpunkte des dritten Ausführungsgesetzes des Landes NRW zum KJHG aufzugreifen. Mit der Einführung sogenannter „Projektförderung“, mit der Möglichkeit einer Zuschussung von bis zu 90%, sollten impulshafte, zeitlich begrenzte und neue Angebotsformen erprobt werden und damit der Weiterentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit dienen. Durch Haushaltsumschichtung zu Lasten der Programmkostenförderung bei den zentralen Offenen Jugendeinrichtungen wurde dafür eine neue Förderposition geschaffen für folgende Angebotsformen: Kooperationsprojekte mit Schulen, geschlechtsdifferenzierte Betreuung, Medienpädagogik, interkulturelle Projekte und Ausbau von Partizipation. Vor allem angesichts des weiteren Ausbaues der Ganztagsbetreuung in den Schulen ist der Bereich der schulbezogenen Jugendarbeit und die Kooperation mit Schulen ganz allgemein künftig weiter zu verstärken, so wie in den Gesetzen und Erlassen im Schulbereich ebenfalls vorgesehen. Seit dem Schuljahr 2007/2008 erhalten die Grundschulen mit Ganztagsbetreuung für ihre außerunterrichtlichen Aktivitäten am Nachmittag und zur Kofinanzierung des Landesprogramms „kein Kind ohne Mahlzeit“ eine Gruppenpauschale von je 400,--€ pro Gruppe und Schuljahr. Zum Teil dient diese Förderung auch zur Abdeckung der Kosten eines erzieherischen Mehrbedarfs bei einzelnen Schülern.

Der Kreisjugendförderplan wurde für die Dauer einer Kommunalwahl-/Legislaturperiode beschlossen. Er ist mit dem Ablauf des Jahres 2019 fortzuschreiben bzw. mit entsprechenden Änderungen und Ergänzungen zu versehen. Dabei sollen die sich wandelnden Bedarfe in der Jugendeinwohnerstatistik als auch die lebensweltlichen Entwicklungen im besonderen Maße Berücksichtigung finden.

Als Beitrag zur Stärkung von Familien im Sinne von Position 6.6, ab Seiten 86 bis 88, werden die Familienbildung und die Familienerholung gem. §16 (2) KJHG im Rahmen dieser Förderrichtlinien ebenfalls mit einbezogen.

### **3.4) § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

Die vielen freien Träger mit ihren Aufgaben im Rahmen der Jugendhilfe (SGB VIII), wie Jugend-, Kultur- und Sportvereine mit ihren engagierten Ehrenamtlichen, nehmen eine bedeutende Schlüsselposition im gesellschaftlichen Miteinander ein. Bei den vielfältigen Angeboten (er)leben Menschen jeden Alters und Geschlechts, unterschiedlicher Herkunft und religiöser Anschauung, mit und ohne Einschränkungen eine Kultur des friedlichen Miteinanders.

Gleichzeitig übernehmen freie Träger durch ihr Wirken seit jeher eine große Verantwortung. Neben den Eltern sind es die Mitarbeiter in Jugendhilfeeinrichtungen und auch die Ehrenamtlichen in Vereinen, von denen die jungen Menschen ganz nebenbei Werte menschlichen Zusammenlebens und Kompetenzen vermittelt bekommen.

Kinder und Jugendliche sind die Zukunft unserer Gesellschaft. Insofern ist es auch ein gesamtgesellschaftlicher Auftrag, Kinder und Jugendliche zu fördern, zu unterstützen – und zu schützen!

Bereits das zum 01.10.2005 in Kraft getretene Kinder- und Jugendhilfe Weiterentwicklungsgesetz (KICK) und nun auch das neue Bundeskinderschutzgesetz wollen diesem Schutzauftrag in besonderer Weise nachkommen und Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen schützen. Die Jugendämter im Rhein-Kreis Neuss haben mit den freien Trägern der Jugendhilfe Vereinbarungen abzuschließen, um sicherzustellen, dass die freien Träger

und Vereine keine Personen beschäftigen, die wegen einer Straftat verurteilt wurden, die dem Kindeswohl entgegen steht, egal ob sie haupt-, neben-, oder ehrenamtlich tätig sind.

Die kooperierenden Jugendämter im Rhein-Kreis Neuss möchten möglichst alle in der Kinder- und Jugendarbeit aktiven Träger und Einrichtungen erreichen und unterstützen. Also auch diejenigen, die nicht anerkannte Träger sind und diejenigen, die keine Zuschüsse oder Förderung von Seiten der Kommunen erhalten.

Kinder- und Jugendschutz hat oberste Priorität und soll von allen geachtet und umgesetzt werden. Darüber hinaus ist es unerlässlich, ein träger- bzw. vereinsinternes Präventionsschutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

Alle Träger, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen, müssen nach bestem Wissen und Gewissen dafür Sorge tragen, dass in ihrer Verantwortung keine Menschen tätig sind, die rechtskräftig wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt worden sind, die dem Kinderschutz entgegensteht.

Die entsprechenden §§ des Strafgesetzbuches (StGB), auf die sich der § 72a SGB VIII bezieht, sind:

§	171 StGB	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§§	174 – 174c StGB	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§§	176 – 180a StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern, sexuelle Nötigung, Ausbeutung von Prostituierten
§	181a StGB	Zuhälterei
§§	182 – 184f StGB	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, exhibitionistische Handlungen, Verbreitung pornografischer und kinderpornografischer Schriften, jugendgefährdende und verbotene Prostitution
§	225 StGB	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§§	232 – 233a StGB	Menschenhandel
§	234 StGB	Menschenraub, Verschleppung
§	235 StGB	Entziehung Minderjähriger
§	236 StGB	Kinderhandel

Schon seit in Kraft treten des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) zum 01.10.2005 müssen hauptamtlich Tätige in regelmäßigen Abständen ihrem Arbeitgeber ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG (Bundeszentralregistergesetz) vorlegen. Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 ist auch die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis durch den Träger erforderlich, wenn Personen in seiner Verantwortung ehren- oder nebenamtlich tätig werden wollen (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII). Entscheidend ist dabei zunächst, ob bezogen auf die Tätigkeit der/die potentielle Mitarbeiter/in „Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat“.

Die kooperierenden Jugendämter im Rhein-Kreis Neuss vereinbarten, dass **alle ehrenamtlich oder nebenamtlich Tätigen**, ab einem Alter von 14 Jahren (der Strafmündigkeit) ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen und zwar unabhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen. Zudem erstellten die Jugendämter im Rhein-Kreis Neuss gemeinsam einen Leitfaden zur Vereinbarung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach §72a SGB VIII. Dieser Leitfaden richtet sich insbesondere an freie Träger der

Jugendhilfe sowie sonstige Träger, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe mit haupt-, neben- oder ehrenamtlichem Personal erbringen. Gleichzeitig wurde eine Informations-Broschüre „Kindeswohl im Blick“ erstellt, die sich speziell an ehrenamtliche Kräfte richtet. Diese sensibilisiert für Erkennungsmerkmale von Vernachlässigung oder Gefährdung bei Kindern und Jugendlichen und nennt zuständige Ansprechpartner.

## **4) Bedarfsermittlung**

### **4.1) Fachliche Einschätzung: Jugendarbeit im ländlichen Raum**

Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss, zuständig für die Stadt Korschenbroich und die Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen mit insgesamt 68.681 Einwohnern (Stand: 31.12.2012), davon 17.449 „junge Menschen“ von 0 bis 26 Jahren, (*zum Vergleich 2008: 68.785 EW, 18.998 Jugendeinwohner*) ist nach dem Stadtjugendamt Neuss personenmäßig das zweitgrößte Jugendamt und flächenmäßig das größte Jugendamt im Rhein-Kreis Neuss. Betrachtet man die zu versorgende Fläche ist es sogar das größte Zuständigkeitsgebiet mit 187,2 km<sup>2</sup>, bei einer Gesamtfläche des Rhein-Kreises Neuss mit 576,52 km<sup>2</sup>. Der Vergleich mit den Zahlen aus dem Jahr 2008 macht auch hier die Auswirkungen des demografischen Wandels erkennbar: Während die Zahl der Gesamtbevölkerung in Jüchen, Rommerskirchen und Korschenbroich tendenziell stagniert, nimmt die Zahl der jungen Menschen deutlich ab. Diese Aussage lässt sich mit folgenden Zahlen belegen:

Die Gesamtbevölkerung von Jüchen stieg im Zeitraum von 2008 bis 2012 um lediglich 0,57 Prozent auf 22.646 Einwohner, obwohl im gleichen Zeitraum die Jugendeinwohnerzahl um 5,39 Prozent auf 5.861 junge Einwohner fiel. In Korschenbroich sank die Gesamtbevölkerung im Berechnungszeitraum um 0,77 Prozent auf 33.114 Einwohner, wobei die Jugendeinwohnerzahl sogar um 10,77 Prozent fiel.

Auch in Rommerskirchen zeigten sich ähnliche Tendenzen. Die Gesamteinwohnerzahl stieg leicht um 0,19 Prozent auf 12.921 Einwohner, die Jugendeinwohner nahmen jedoch um 6,21 Prozent ab.

Für die Planung im Bereich der Jugendarbeit und zur Entwicklung eines Jugendförderplanes sind die speziellen Strukturen und die Lebensbedingungen des ländlichen bzw. kleinstädtischen Raumes maßgebend. Allein die Gemeinde Jüchen mit rund 72 km<sup>2</sup> Fläche und 22.646 Einwohnern besteht aus 30 einzelnen Ortschaften und Ansiedlungen. Der Rhein-Kreis Neuss liegt im Dreieck zwischen den Großstädten Köln - Düsseldorf - Mönchengladbach. Ausbildung, Arbeit und Freizeit sind von einer hohen Mobilität geprägt. Die Konzentration der weiterführenden Schulen und relativ weite Wege zu den Ausbildungs- und Arbeitsstätten verlangen auch den Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Zuständigkeitsgebietes eine hohe Mobilitätsbereitschaft ab. Bereits im Grundschulalter, spätestens beim Übergang zu den weiterführenden Schulen, sind manche Kinder auf Schülertransporte (Schulbusse) angewiesen. Durch den ortsübergreifenden Schulbesuch verändern sich die sozialen Kontakte, was auch auf den Freizeitbereich wirkt. Die Begrenztheit des ländlichen Ausbildungs-, Arbeits- und Freizeitangebotes schafft besondere Orientierungsprobleme für die Jugendlichen.

Die Auseinandersetzung mit der Frage des Abwanderns oder Bleibens in der Region, der (jugend-) kulturellen Entfaltungsmöglichkeit im Dorf und der Attraktivität von Freizeitangeboten spielt eine große Rolle.

Die prekäre Situation am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt im Rhein-Kreis Neuss hat sich in den letzten Jahren, wie berichtet unter Punkt 2.4 ausführlich, verbessert. Die Jugendarbeitslosigkeit ist deutlich gesunken und es sind auch mit Stand Dezember 2014 noch Ausbildungsstellen offen.

Für die Verwirklichung ihrer Lebensentwürfe müssen sie mehr denn je überdurchschnittliche Bildungskompetenzen erwerben und ein hohes Maß an Flexibilität bei der Entscheidung für Ausbildungs- und Berufssparte und für ihren Lern- und Lebensort entwickeln. Infolgedessen sind Zu- und Abwanderungen in den Bevölkerungsstatistiken der vergangenen Jahre, im Vergleich zu der Situation der neunziger Jahre, verstärkt festzustellen. Sicher aber gehört der Rhein-Kreis Neuss zu den ländlichen Räumen, die sich durch eine hohe wirtschaftliche Entwicklungsquote auszeichnen und sich auch durch die Nähe zu den benachbarten Großstädten als attraktiv auszeichnen.

Die 16. Shell Jugendstudie bescheinigt in ihren Ergebnissen, dass die junge Generation in Deutschland zuversichtlich bleibt und sich weder durch die Wirtschaftskrise noch durch unsicher gewordene Berufsverläufe und Perspektiven von ihrer optimistischen Grundhaltung abbringen lässt.

Im Verhältnis zu den Ergebnissen aus dem Jahr 2006 hat sich der Optimismus bei Jugendlichen deutlich erhöht. 59 Prozent blicken ihrer Zukunft zuversichtlich entgegen, 35 Prozent äußern sich unentschieden und nur 6 Prozent sehen ihre Zukunft eher düster.

Ein deutlich anderes Bild zeigt sich bei Jugendlichen aus sozial benachteiligten Familien. Hier ist nur noch ein Drittel (33 Prozent) optimistisch. Diese soziale Kluft wird auch bei der Frage nach der Zufriedenheit im Leben deutlich. Während fast drei Viertel aller Jugendlichen im Allgemeinen zufrieden mit ihrem Leben sind, äußern sich Jugendliche aus sozial schwierigen Verhältnissen nur zu 40 Prozent positiv. Da der Schulabschluss wie in keinem anderen Land so stark von der sozialen Herkunft abhängt wie in Deutschland und der Abschluss maßgeblich dazu führt eine qualifizierte Arbeit bzw. Berufsausbildung zu erlangen, blicken Jugendliche, die unsicher sind einen Schulabschluss zu erreichen, pessimistischer in die Zukunft (16. Shell Jugendstudie, 2010)

Die ganzheitliche Initiative für mehr Bildung, Betreuung und Erziehung hat deshalb als wichtiges Ziel, individuelle Benachteiligungen auszugleichen und abzubauen und richtet sich auch an die Jugendhilfe bzw. Jugendarbeit, mit ihren Ressourcen der außerschulischen Bildungsgelegenheiten hierzu einen Beitrag zu leisten.

Durch den demografischen Wandel ist absehbar, dass der Anteil junger Menschen in den nächsten Jahrzehnten weiter sinken wird. Damit gehen zwei Entwicklungen einher, die sich ebenfalls auf die Prozesse des Aufwachsens auswirken: Entsprechend ihres sinkenden Bevölkerungsanteils werden junge Menschen im politischen Raum, im öffentlichen Leben sowie als eigenständige Konsumgruppe an Bedeutung verlieren. Die Rolle der jungen Menschen im Generationenverhältnis wird sich dadurch verändern. Auf der anderen Seite werden sie für das gesamte Ausbildungs- und Beschäftigungssystem zu einem „knappen Gut“. Das bedeutet, dass Schulen, Hochschulen etc. sich um diese schwächer werdenden Altersgruppen ebenso bemühen müssen wie ein sich verändernder Arbeitsmarkt, der auf junge und gut ausgebildete Fachkräfte angewiesen ist.

Allerdings darf nicht übersehen werden, dass aufgrund der absolut wie relativ schrumpfenden Größenordnungen junger Menschen auch die Vorhaltung und Bereitstellung einer flächendeckenden Infrastruktur für diese Altersgruppen nicht ohne Weiteres in gleicher Weise gewährleistet sein wird. Zumindest im ländlichen Raum bzw. in Regionen mit stark sinkenden Geburtenzahlen werden sich die Fragen des Aufwachsens in neuer und anderer Weise stellen als in den nach wie vor expandierenden Metropolen. Stärker als in den letzten Jahrzehnten gewinnt damit wieder die Frage an Bedeutung, wo Kinder aufwachsen: in den Wachstumsmetropolen oder in den von Verödung bedrohten ländlichen Regionen. Dort wird die Bedeutung funktionierender lokaler Bildungslandschaften ebenso an Bedeutung gewinnen wie mehrwertige Angebote „aus einer Hand“.

Angesichts der zunehmenden Komplexität der Lebenslagen junger Menschen mit den daraus resultierenden Unsicherheiten hinsichtlich der gesellschaftlichen Verortung und persönlichen Zukunft erhalten auch die Angebote einer lebensweltorientierten Jugendarbeit eine besondere Bedeutung. Ihr Ziel muss sein, Jugendliche bei der Bewältigung ihrer Alltagsprobleme und bei der

Entwicklung tragfähiger Lebensperspektiven zu unterstützen, in dem sie die infrastrukturelle Versorgung im sozialen Umfeld unterstützt und erweitert. Die Wahrnehmung von Bildungsarbeit und die Förderung von Teilhabemöglichkeiten gehören zu den traditionellen Aufgaben von Jugendarbeit. Ganz wesentlich ist die Bedeutung der außerschulischen Bildung im Rahmen der Jugendarbeit, nicht nur für deutsche, sondern besonders auch für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund. Bildung ist im § 11 Abs. 3 KJHG als erster Schwerpunkt der Jugendarbeit benannt, in der Öffentlichkeit bisher aber kaum wahrgenommen und von der Jugendarbeit selbst auch wenig thematisiert. Dabei soll Jugendarbeit ein herausragender Ort für selbstorganisiertes, lebensnahes soziales wie politisches Lernen sein. In der aktuellen bildungspolitischen Debatte werden „ganzheitliches Lernen“ sowie die Vermittlung sozialer wie personaler Kompetenzen als zentrale Herausforderungen benannt.

Die bekanntesten Formen der organisierten Kinder- und Jugendarbeit finden in Häusern der „Offenen Tür“ freier oder öffentlicher Träger statt oder in Jugendverbänden als wertorientierte Gemeinschaften. Offene Jugendarbeit hatte bis in die achtziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts im ländlichen Raum keine ausgesprochene Tradition. Mit den Planwerken von 1987, 1996, 2005 und 2010 zum Bedarf und zur Entwicklung von Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit in Jüchen, Korschenbroich und Rommerskirchen wurden als Parameter für eine ausreichende Versorgung folgende formuliert:

- Professionalisierung von zentralen Einrichtungen mit einem Einzugsbereich von jeweils 10.000 Einwohnern (bei gleichzeitiger konzeptioneller Ausrichtung und Schaffung verbindlich festgelegter Formen der Mitbestimmung/ Mitwirkung),
- Wohnortnahe Versorgung mit einer weiteren Zahl von kleinen, ehrenamtlich geführten Einrichtungen,
- Intensivierung von Vernetzung der Offenen Jugendarbeit mit anderen Institutionen der Bildung, Erziehung und Betreuung.

In der Gemeinde **Jüchen** stehen Kindern und Jugendlichen insgesamt 10 Freizeiteinrichtungen zur Verfügung:

Hauptamtlich geführt:

- Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus d. Ä., „Weggemeinschaftsprojekt Jüchen & Garzweiler“ „Jugendcafé A3“ in Jüchen
- Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus d. Ä., „Weggemeinschaftsprojekt Jüchen & Garzweiler“ „Jugendheim Am Markt“ in Garzweiler
- Ev. Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch „Basement Club“ in Hochneukirch
- Ev. Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch „Jugendcafé B@mm“ in Hochneukirch
- Ev. Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch „Jugendcafé KLIPPAN“ in Otzenrath

Geführt durch Ehrenamtler/Honorarkräfte:

- Ev. Kirchengemeinde Jüchen „Jugendheim in Bedburdyck“
- Ev. Kirchengemeinde Jüchen „Jugendheim Jüchen“
- Ev. Kirchengemeinde Kelzenberg „Gemeindezentrum Kelzenberg“
- Kath. Kirchengemeinde St. Pantaleon Hochneukirch „Thomas-Morus-Haus“
- Kath. Kirchengemeinde St. Martinus Bedburdyck

Kinder und Jugendliche in **Korschenbroich** können in folgenden 9 Freizeiteinrichtungen Angebote nutzen:

Hauptamtlich geführt:

- Kath. Kirchengemeinde St. Andreas Korschenbroich „Jugendheim St. Andreas“
- Ev. Kirchengemeinde Korschenbroich Jugendzentrum „Klärwerk“ in Korschenbroich
- Ev. Kirchengemeinde Korschenbroich Jugendzentrum „CHOICE“ in Kleinenbroich

Pädagogische Leitung durch das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss:

- Jugendheim „SinnFlut“ in Glehn, freier Träger: Elterngesprächskreis Glehn e.V.

Geführt durch Ehrenamtler/Honorarkräfte:

- Kath. Kirchengemeinde St. Marien Pesch, Pescher Jugendheim „Exit“
- Kath. Kirchengemeinde Herz-Jesu Herrenshoff „Jugendheim Herrenshoff“
- Aktion Freizeit Behinderter Korschenbroich e.V. „Jugendeinrichtung am Hallenbad“ in Kleinenbroich
- Kath. Kirchengemeinde St. Dionysius Kleinenbroich TOT „Basement“
- Kath. Kirchengemeinde St. Georg Liedberg „Jugendheim Liedberg“

Die Gemeinde **Rommerskirchen** ermöglicht Kindern und Jugendlichen ihre Freizeit in folgenden 5 Einrichtungen zu verbringen:

Hauptamtlich geführt:

- Kath. Jugendagentur Düsseldorf gGmbH Jugendhaus „JUST In“ in Rommerskirchen
- Kath. Jugendagentur Düsseldorf gGmbH „GIL'ty – das Café“ in Butzheim

Pädagogische Leitung durch das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss:

- Jugendheim „Step“ in Hoeningen, in Kooperation mit der Gemeinde Rommerskirchen

Geführt durch Ehrenamtler/Honorarkräfte:

- Kath. Jugendagentur Düsseldorf gGmbH „Jugendheim Evinghoven“
- Kath. Kirchengemeinde St. Briktius Oekoven „OT Oekoven“

Hinsichtlich der wohnortnahen Versorgung mit weiteren kleinen Treffpunkten, welche ehrenamtlich geführt werden sollen, macht sich -stärker als noch in den neunziger Jahren- die Regionalisierung der Lebenswelten junger Menschen bemerkbar. In einigen dieser Einrichtungen ist ein kontinuierlicher Betrieb allein mit ehrenamtlichen Kräften nicht mehr sicher zu stellen. Folgerichtig ist die Bezuschussung der Kosten für die Beschäftigung von Teilzeitbeschäftigten/Aushilfen („Geringfügig Beschäftigte“) für die Träger derartiger Einrichtungen verstärkt worden. Das Jugendamt hat im Rahmen seiner jugendpflegerischen Betreuung, auch im Rahmen der Mobilen Jugendarbeit, die Zusammenarbeit und die Begleitung der kleinen Einrichtungen intensiviert bzw. führt mit eigenem Personal in Einrichtungen freier Träger offene Angebote durch.

Hinsichtlich der geforderten Verstärkung von Vernetzung und Zusammenarbeit lässt sich immer noch ein großer Handlungsbedarf erkennen.

Bei der möglichst kleinräumigen, wohnortnahen Darstellung des Bedarfes im folgenden Teil (Sozialraumanalyse) sind auch wieder die Aktivitäten der organisierten, verbandlichen Jugendarbeit berücksichtigt worden, der auf dem Lande, sicher stärker als in den benachbarten Großstädten, viele Kinder und Jugendliche angeschlossen sind. Dazu gehören auch in besonderer Weise die Sportvereine mit den Mitgliederzahlen im Jugendbereich und ihre Aktivitäten.

#### **4.2) Sozialraumanalyse (Größe, Strukturen, Entwicklung der Jugendeinwohnerdaten, Schulsituation, berufliche Ausbildung und Arbeit, Freizeit**

- a) in Jüchen**
- b) in Korschenbroich**
- c) in Rommerskirchen**

Als „Sozialräume“ werden bestimmte Dörfer, Gemeinde- und Stadtteile zu Einheiten zusammengefasst und beschrieben, die in kultureller Hinsicht und als Lebens- und Freizeitort für Kinder und Jugendliche eine Rolle spielen. Sie sind oftmals deckungsgleich mit den Grundschulbezirken und es sind gewachsene kulturelle sowie nachbarschaftliche Strukturen gegeben. Eine Ausnahme stellt der Stadtteil Herrenshoff/Raderbroich in Korschenbroich dar, der in der Einwohnerstatistik seit 2004 nicht mehr gesondert ausgewiesen wurde und daher gemeinsam mit Korschenbroich (Mitte) dargestellt ist.

Zur Darstellung quantitativer Strukturmerkmale (Einwohnerzahl, Entwicklung der Jugendeinwohnerdaten, Anteile ausländischer Bevölkerung, Arbeits- und Wohnsituation, schulische Versorgung, Freizeitanbieter) und zur Definition einer verlässlichen Bedarfsprognose ist es erforderlich, den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes zunächst auf jede einzelne Gesamtgemeinde (bzw. -stadt) hin zu untersuchen und diese dann weiterhin in sogenannte „Sozialräume“, d.h. kleinräumigere Einheiten, zu gliedern. Eine möglichst kleinräumige Betrachtung und Planung ist erforderlich, da die Kinder und Jugendlichen möglichst wohnortnah versorgt werden sollen und sie aufgrund ihrer sozialen Bindungen auch auf bestimmte Freizeitorte fixiert sind. Beim Übergang in die weiterführenden Schulen und der einsetzenden verstärkten Mobilität ist festzustellen, dass viele Schüler ihren Schulort auch zum Freizeitort machen.

Zur Vereinfachung der textlichen Darstellung ist bei einigen sehr kleinen Dörfern, mit einer entsprechend geringen Zahl von Jugendlichen, die Benennung unterblieben. Die Vergleichszahlen zur Erhebung von 2008 sind jeweils *kursiv* geschrieben.

Ausgehend von einer langjährigen Kenntnis über Besucherströme in den Einrichtungen der Jugendarbeit und über die Herkunft von Jugendlichen in der verbandlichen Jugendarbeit wurden die Sozialräume in den drei Gemeinden (bzw. Stadt) des Zuständigkeitsgebietes wie folgt festgelegt und ausgewertet:

<b>Gemeinde/Stadt</b>	<b>Sozialräume</b>
a) Jüchen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jüchen (Mitte/alt) mit Garzweiler, Priesterath, Kelzenberg, Neuenhoven, Waat, Wey, Schaan, Schlich</li> <li>• Hochneukirch mit Otzenrath, Holz, Spenrath, Hackhausen</li> <li>• Bedburdyck mit Gierath, Gubberath, Aldenhoven, Stessen, Damm, Wallrath, Rath</li> </ul>
b) Korschenbroich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Korschenbroich (Mitte/alt) mit Pesch, Herrenshoff, Raderbroich</li> <li>• Kleinenbroich</li> <li>• Glehn mit Lüttenglehn, Epsendorf, Schlich, Steinforth, Rubbelrath</li> <li>• Liedberg mit Steinhausen</li> </ul>
c) Rommerskirchen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rommerskirchen (Mitte/alt) mit Sinsteden, Vanikum, Eckum</li> <li>• Nettesheim mit Butzheim, Frixheim, Anstel</li> <li>• Widdeshoven mit Hoeningen, Ramrath, Villau</li> <li>• Oekoven mit Evinghoven, Deelen, Ueckinghoven</li> </ul>

Zum Zeitpunkt der Erhebung ist das Kreisjugendamt zuständig für 68.681 Einwohner, (Melderegisterauswertung der ITK-Rheinland vom 31.12.2012; 2008: 68.785 EW) davon in:

<b>Stadt/Gemeinde</b>	<b>Gesamtbevölkerung 2012</b>	<b>Zum Vergleich 2008</b>	<b>ausländ. Bevölk. 2012</b>	<b>Zum Vergleich 2008</b>
a) Jüchen	22.646 (33,0 %)	22.518 (32,7 %)	995 EW = 4,4 %	4,5 %
b) Korschenbroich	33.114 (48,2 %)	33.371 (48,5 %)	1.398 EW = 4,2 %	4,2 %
c) Rommerskirchen	12.921 (18,8 %)	12.896 (18,8 %)	661 EW = 5,1 %	4,6 %

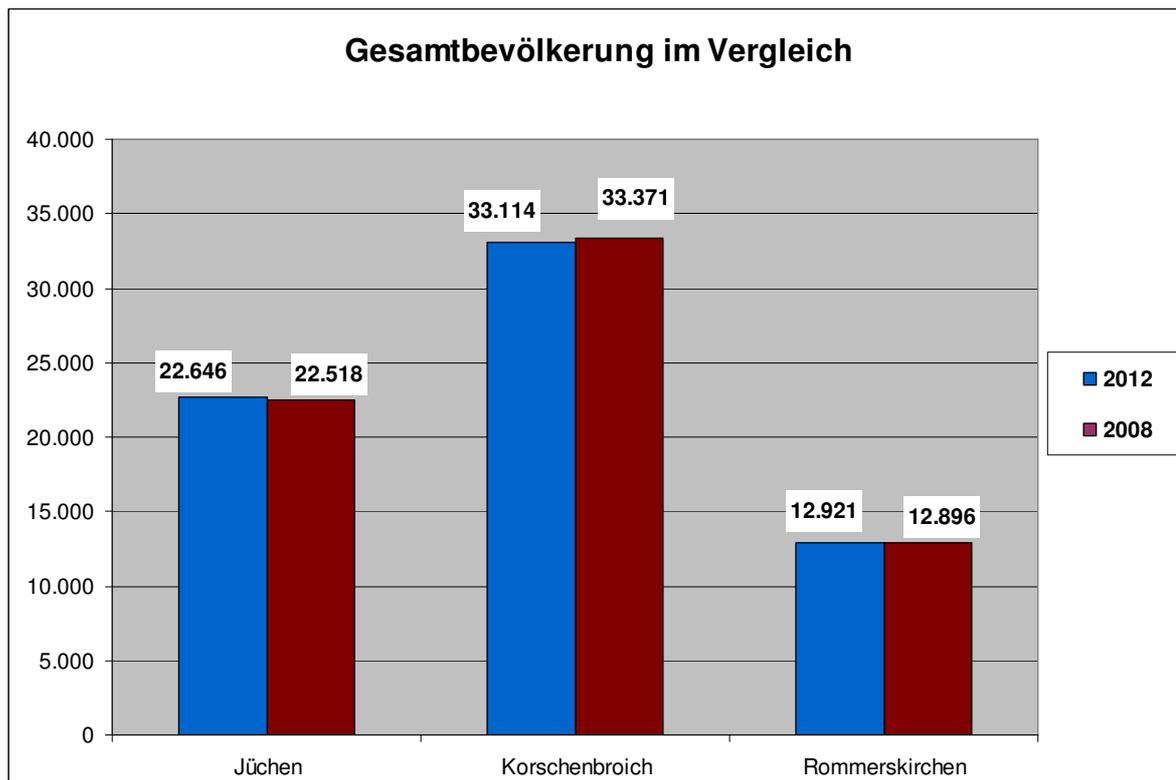
Die Gesamtstatistik weist für den Zuständigkeitsbereich folgende weitere Werte aus:

<b>Stadt/Gemeinde</b>	<b>Fläche km<sup>2</sup></b>	<b>EW je km<sup>2</sup></b>
a) Jüchen	71,87	315,1
b) Korschenbroich	55,26	599,2
c) Rommerskirchen	60,07	215,1

Bei einer allgemeinen Bevölkerungsdichte im Rhein-Kreis Neuss von etwa 772,3 EW/km<sup>2</sup> gehören die drei Kommunen somit zu den unterdurchschnittlich besiedelten Gebieten. Der Anteil der ausländischen Bevölkerung ist ebenfalls -im Kreisdurchschnitt- gering. Die speziellen Daten zu den Jugendeinwohnern beziehen sich auf die Bevölkerungsgruppe 0 bis 26 Jahre („junge Menschen“ im Sinne des KJHG, § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII)

Im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes leben 17.449 Jugendeinwohner im Alter von 0 bis 26 Jahren, davon in:

<b>Stadt/Gemeinde</b>	<b>Jug.-EW</b>	<b>% der Gesamtbevölk.</b>	<b>Zum Vergleich 2008</b>
a) Jüchen	5.861	25,88	6.195, 27,5 %
b) Korschenbroich	8.207	24,78	9.198, 27,6 %
c) Rommerskirchen	3.381	26,17	3.605, 28,0 %



Um einen Rückschluss auf die zahlenmäßige Bedarfsentwicklung zu erhalten, sind jeweils 4 Einzeljahrgänge zu Jahrgangsgruppen zusammengefasst und in Vergleich gestellt worden. Eine Ausnahme stellt die Gruppe 0 bis 2 Jahre mit 3 Einzeljahrgängen dar, welche aber auch bei der Planung der Offenen Jugendarbeit zunächst vernachlässigt werden können, da sie in den nächsten 5 Jahren noch nicht zum Potenzial der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gehören werden. Die genauere Betrachtung dieser sehr geburtenschwachen Jahrgänge soll allerdings -wie im gesamten Jugendhilfespektrum- in die Überlegungen über die Zukunftssicherung der Jugendarbeit eingehen. Festzustellen in den drei Einzelstatistiken der Gemeinden ist der allgemein hohe Jugendeinwohnerstand der Altersklassen 15 bis 18 Jahre, welche einen Hauptadressatenkreis für die Offene Jugendarbeit darstellt.

Die nachwachsenden Jahrgangsgruppen der 7-10jährigen und 11-14jährigen weisen vergleichsweise geringere Bedarfszahlen aus. Im Verbund mit dem Ausbau weiterer Ganztagschulen wird sich dies in den Einrichtungen und Verbänden der Jugendarbeit bemerkbar machen.

## zu a) Jüchen

In der Gemeinde Jüchen (22.646 EW) leben 5.861 „junge Menschen“ im Alter 0 – 26 Jahren. Die Kindergarten- und Grundschulversorgung erfolgt dezentral-ortsnah und ist bedarfsdeckend.

Die offene (freiwillige) ganztägige Betreuung in den Grundschulen wird zurzeit an allen 5 Standorten angeboten. Im Schuljahr 2013/2014 wurden 40,1% der Grundschüler auch am Nachmittag in der Grundschule betreut.

Die Ganztagshauptschule Hochneukirch und die Realschule Jüchen werden zum Schuljahr 2015/2016 auslaufen und in die bereits seit dem Schuljahr 2012/2013 parallel laufende Sekundarschule Jüchen wechseln. Das 1998 eingerichtete Gymnasium können Schüler unverändert weiterhin besuchen.

Die Jugendarbeit könnte und sollte hiervon profitieren. Bis 1998 sah die Situation noch so aus, dass rund 1.400 Schüler aus der Gemeinde die Schulen der Nachbarstädte besuchten und ein großer Teil hiervon sicher auch einen entsprechenden Freizeitanteil „auswärts“ verbrachte.

Die Sekundarschule der Gemeinde Jüchen befindet sich an den Standorten Hochneukirch und Jüchen. Das berufliche Ausbildungs- und Arbeitsplatzangebot in der Gemeinde ist gekennzeichnet durch kleine und mittlere Betriebe, Handwerk, Logistik und zum Teil durch die Landwirtschaft. Zurzeit betreibt die Gemeinde auf verschiedenen Gewerbeflächen erfolgreich die Ansiedlung weiterer Industriebetriebe, so auch in Kooperation mit der Nachbarstadt Mönchengladbach. Die Gemeinde Jüchen ist bestens an das vorhandene Fernstraßennetz angeschlossen.

Merkmal der Arbeitsplatzsituation ist der hohe Anteil von beruflichen Auspendlern:

- 6.864 Arbeitskräfte aus der Gemeinde haben ihren Arbeitsplatz außerhalb,
- 2.066 Beschäftigte pendeln nach Jüchen ein (Statistisches Jahrbuch des Kreises für 2012).

Jüchen ist eine Flächengemeinde (71,87 km<sup>2</sup>) mit zurzeit 30 Ortschaften. Die heutige Gemeinde wurde 1975 gebildet aus den ehemals selbständigen (Verwaltungs-)gemeinden Jüchen, Hochneukirch, Garzweiler und Bedburdyck.

Die Bedarfssituation in und um Hochneukirch hat sich durch die räumlich größere Nähe von Otzenrath verstärkt; die Bebauung ist verdichtet worden. Unterschiedliche Träger der freien Jugendhilfe bieten ein breites Spektrum von Maßnahmen der Jugendarbeit an. Dies kam auch der Integration einer Vielzahl junger Menschen aus russlanddeutschen Familien zu Beginn des vergangenen Jahrzehnts zugute.

In der Gemeinde Jüchen und ihren einzelnen Ortschaften wird das traditionell-geprägte, kulturelle Eigenleben durch eine hohe Zahl von Organisationen und Vereinen der Kultur- und Brauchtumpflege am Leben erhalten. Kirchengemeinden beider christlichen Konfessionen und deren Einrichtungen und Gremien mit entsprechenden Aktivitäten sind prägend für das Gemeinschaftsleben.

Die Sportvereine in der Gemeinde verzeichnen im Kinder- und Jugendbereich, trotz der demografischen Entwicklung, einen wachsenden Zulauf und melden gegenüber 2004 einen gestiegenen Mitgliederbestand.

Familienbildungsangebote werden durch das Katholische Forum für Erwachsenen- und Familienbildung Mönchengladbach/Heinsberg und durch die AWO Bildungswerk der Generationen gGmbH angeboten.

<b>Gesamte Gemeinde Jüchen</b>		<b>Stand: 31.12.2012</b>	<b>Zum Vergleich 2008</b>	
Sozialraumtypisierende Merkmale	Insgesamt	% der Gesamtbevölkerung	<i>Insgesamt</i>	<i>% der Gesamtbevölkerung</i>
<b>Einwohner gesamt</b>	<b>22.646</b>	<b>100 %</b>	<b>22.518</b>	<b>100 %</b>
Kinder 0 - 2 Jahre	526	2,32 %	521	2,30 %
Kinder 3 - 6 Jahre	759	3,35 %	808	3,60 %
Kinder 7 - 10 Jahre	831	3,67 %	1.010	4,90 %
Kinder 11 - 14 Jahre	985	4,35 %	980	4,40 %
Jugendl. 15 - 18 Jahre	1.000	4,42 %	1.098	4,90 %
junge Vollj. 19 - 22 Jahre	933	4,12 %	949	4,20 %
junge Erw. 23 - 26 Jahre	827	3,65 %	829	3,70 %
ausländ. Bevölkerung	995	4,39 %	1.012	4,50 %

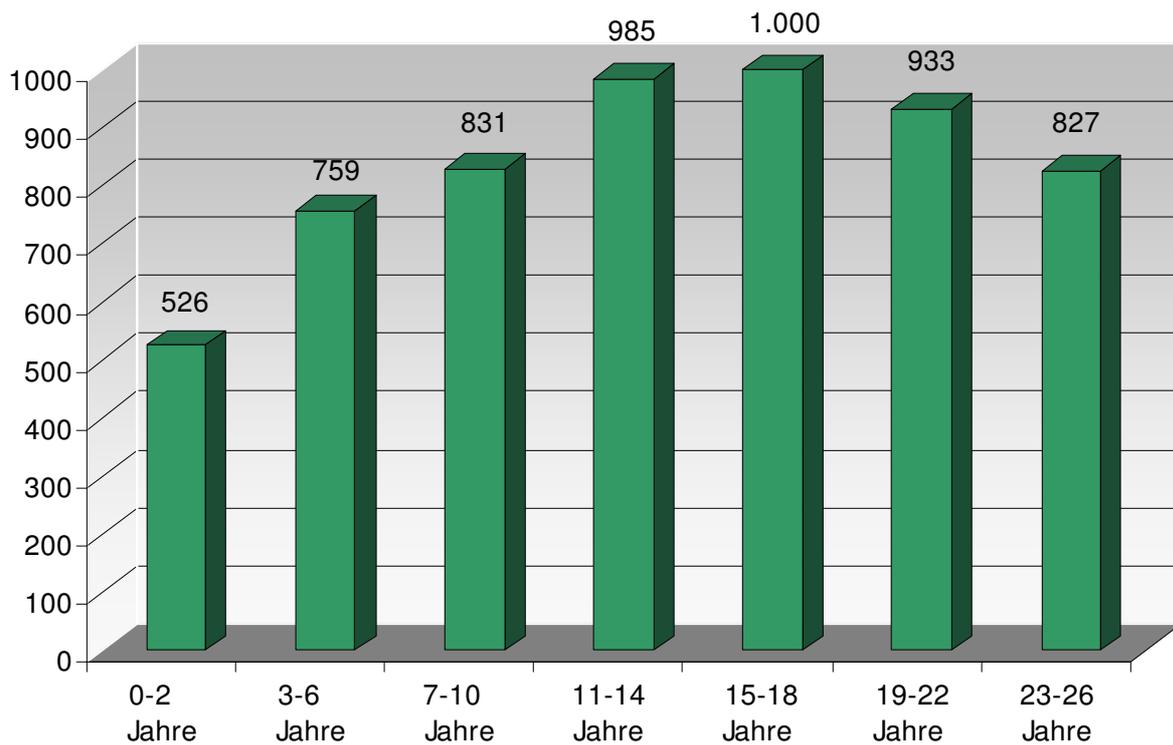
<b>Angaben zur Fläche</b>	<b>2012</b>	<b>Zum Vergleich 2008</b>
Fläche	71,87 km <sup>2</sup>	71.84 km <sup>2</sup>
Einwohnerdichte	315,1/km <sup>2</sup>	313,0/km <sup>2</sup>

<b>Arbeitsmarktsituation</b>	<b>2012</b>	<b>Zum Vergleich 2008</b>
sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen (Stellen) in der Gemeinde	2.971	2.247
Arbeitslosenquote	k.A. (Arbeitslosenquote erst ab 15.000 zivilen Erwerbspersonen)	6,2 %
berufliche Auspendler	6.864	6.267
berufliche Einpendler	2.066	1.363

<b>Schülerzahlen</b>	<b>2012</b>	<b>Zum Vergleich 2008</b>
Grundschulen	811	954
Hauptschulen	89	287
Realschulen	441	565
Sekundarschulen	199	k.A. (neue Schulform)
Gymnasien	873	890

<b>Wohnsituation</b>	<b>2012</b>	<b>Zum Vergleich 2008</b>
1 Wohnung (Einfamilienhaus)	5.281	4.904
2 Wohnungen (Zweifamilienhaus)	1.104	1.208
3 und mehr Wohnungen	561	469

### Gesamte Gemeinde Jüchen



**Gemeindegebiet Jüchen (alt) mit Garzweiler, Priesterath, Kelzenberg, Neuenhoven, Waat, Wey, Schaan, Schlich, Quackshof**

<b>Jugendeinwohnerstatistik 2012</b>		% d. J- bevölk.	<i>Vergleich 2008</i>
junge Menschen 0 - 26 Jahre gesamt	2.208	100 %	2.359 / 100 %
Kinder 0 - 2 Jahre	203	9,2 %	199 / 8,4 %
Kinder 3 - 6 Jahre	278	12,6 %	292 / 12,4 %
Kinder 7 - 10 Jahre	302	13,7 %	405 / 17,2 %
Kinder 11 - 14 Jahre	385	17,4 %	362 / 15,3 %
Jugendl. 15 - 18 Jahre	361	16,4 %	420 / 17,8 %
junge Vollj. 19 – 22 Jahre	349	15,8 %	358 / 15,2 %
junge Erw. 23 – 26 Jahre	330	14,9 %	323 / 13,7 %

**Schulen:**

Gemeinschaftsgrundschule Jüchen, OGS „Toni-Treff“,  
Realschule Jüchen und Gymnasium Jüchen seit 1998,  
Hauptschüler / Sekundarschüler pendeln nach Jüchen-Hochneukirch

**Jugendverbände / Organisationen der Jugendarbeit:**

Verbandliche und offene Angebote der Jugendarbeit durch die Ev. und Kath. Kirchengemeinden; seit 1997 ist das „Weggemeinschaftsprojekt Jüchen & Garzweiler“ mit einer hauptamtlichen Fachkraft für die offene Arbeit an zwei Standorten abgesichert. Jugendfeuerwehr, Malteserjugend, kulturelle Jugendarbeit (Chöre, Musikgruppen); Gemeindejugendring mit Sitz in Jüchen

**Sportverbände / Sportstätten:**

Hallenbad in Jüchen, verschiedene Sport- und Bolzplätze, Skateranlage am Schulzentrum, Dreifachturnhalle am Schulzentrum

Im Sozialraum Jüchen (alt) sind insgesamt 595 männliche Jugendliche (0-26 J.) und 556 weibliche Jugendliche (0-26 J.) in Sportvereinen aktiv.

Folgende Sportarten werden angeboten: Schwimmen, Turnen, Volleyball, Reiten, Fußball, Leichtathletik, Tennis, Ju-Jutsu, Karate, Tischtennis, Basketball, Tanzen

**Gewerbliche Freizeitanbieter:**

2 Spielhallen, einige gastronomische Kleinbetriebe und Imbisshallen werden bevorzugt von Jugendlichen und jungen Erwachsenen aufgesucht. Discotheken, Kinos und größere Sportveranstaltungen besuchen die Jugendlichen in den Nachbarstädten.

**Besonderheiten:**

Zentrale Einrichtung der Offenen Jugendarbeit ist das "A 3" in Jüchen. Des Weiteren bietet die Ev. Kirchengemeinde stundenweise Offene Jugendarbeit im Ev. Gemeindezentrum an. Zudem steht den Kindern und Jugendlichen das Jugendheim am Markt in Garzweiler zur Verfügung. Die Kinder und Jugendlichen in den umliegend/entfernt liegenden Ortschaften finden keine ausreichenden Verkehrsanbindungen vor.

## Hochneukirch mit Otzenrath/Spenrath, Holz, Hackhausen

<b>Jugendeinwohnerstatistik 2012</b>		% d. J- bevölk.	<i>Vergleich 2008</i>
junge Menschen 0 - 26 Jahre gesamt	1.997	100 %	<i>1.528 / 100 %</i>
Kinder 0 - 2 Jahre	191	9,6 %	<i>119 / 7,8 %</i>
Kinder 3 - 6 Jahre	258	12,9 %	<i>189 / 12,4 %</i>
Kinder 7 - 10 Jahre	279	14,0 %	<i>224 / 14,7 %</i>
Kinder 11 - 14 Jahre	323	16,2 %	<i>235 / 15,4 %</i>
Jugendl. 15 - 18 Jahre	325	16,3 %	<i>286 / 18,7 %</i>
junge Vollj. 19 - 22 Jahre	315	15,7 %	<i>267 / 17,5 %</i>
junge Erw. 23 - 26 Jahre	306	15,3 %	<i>208 / 13,6 %</i>

### Schulen:

Grundschule Hochneukirch-Otzenrath  
 OGS „Taladin“ in Hochneukirch, OGS „Pustebblume“ in Otzenrath  
 Ganztags Hauptschule Hochneukirch (bis 2015/2016) / Ganztagssekundarschule in Hochneukirch; Realschüler und Gymnasiasten nach Jüchen (alt)

### Jugendverbände / Organisationen der Jugendarbeit:

verbandliche und offene Angebote der Jugendarbeit durch die Kirchengemeinden, (hauptamtlich abgesichert bei der Ev. Kirchengemeinde), Pfadfinder, Kolpingjugend, kulturelle Jugendarbeit (Musikgruppen, Karneval, Chöre)

### Sportverbände / Sportstätten:

Hallenbad, Turnhalle, Sport- und Bolzplätze;  
 Im Sozialraum Hochneukirch sind 748 männliche Jugendliche (0-26 J.) und 554 weibliche Jugendliche (0-26 J.) in Sportvereinen aktiv.  
 Folgende Sportarten werden angeboten: Fußball, Reiten, Tischtennis, Schach, Turnen, Volleyball, Badminton, Radsport, Sportfischen, DLRG

### Gewerbliche Freizeitanbieter:

gastronomische Kleinbetriebe/ Imbißstuben als Treffpunkte für Jugendliche; Kino-, Disco- und sportliche Großveranstaltungen besuchen die Jugendlichen in den Nachbarstädten.

### Besonderheiten:

Nachdem die Jugendeinwohnerzahlen zwischen den Jahren 1996 (2.373), 2004 (2.134) und 2008 (1.528) für Hochneukirch und die umliegenden Ortschaften drastisch abnahmen, stabilisierten sich die Zahlen zwischen 2008 und 2012, so dass zum Stichtag 31.12.2012 1.997 junge Menschen in diesem Sozialraum leben. Die stark schwankenden Zahlen dürften auch auf die Umsiedlung durch den Braunkohleabbau zurückzuführen sein. Die Orte Otzenrath, Holz und Spenrath waren von der Umsiedlung (Braunkohletagebau) betroffen.  
 In Otzenrath hat die Ev. Kirchengemeinde Jugendräume für die Offene Kinder- und Jugendarbeit geschaffen (Jugendeinrichtung „Klippan“, gefördert mit Jugendamtszuschüssen). Der Bedarf für Offene Jugendarbeit in Hochneukirch verstärkte sich infolge der räumlich engeren Nähe der Umsiedlungsstandorte. Hochneukirch liegt verkehrsmäßig nahe zu Mönchengladbach-Rheydt.

**Gemeindegebiet Bedburdyck, Gierath mit Gubberath, Aldenhoven, Stessen, Damm, Wallrath, Rath**

<b>Jugendeinwohnerstatistik 2012</b>		% d. J- bevölk.	<i>Vergleich 2008</i>
junge Menschen 0 - 26 Jahre gesamt	1.656	100 %	2308 / 100 %
Kinder 0 - 2 Jahre	132	8,0 %	203 / 8,8 %
Kinder 3 – 6 Jahre	223	13,5 %	327 / 14,2 %
Kinder 7 – 10 Jahre	250	15,1 %	381 / 16,5 %
Kinder 11 – 14 Jahre	277	16,7 %	383 / 16,6 %
Jugendl. 15 – 18 Jahre	314	19,0 %	392 / 17,0 %
junge Vollj. 19 – 22 Jahre	269	16,2 %	324 / 14,0 %
junge Erw. 23 – 26 Jahre	191	11,5 %	298 / 12,9 %

**Schulen:**

Verbundgrundschule der Gemeinde Jüchen Lindenschule Gierath-Bedburdyck, OGS der Lindenschule Gierath / Bedburdyck.  
Hauptschüler / Sekundarschüler pendeln nach Hochneukirch, seit 1998 stehen Realschule und Gymnasium in der Gemeinde Jüchen (alt) zur Verfügung.

**Jugendverbände / Organisationen der Jugendarbeit:**

Gruppen der Kath. und Ev. Kirchengemeinden, Pfadfinderverband, Kinder-/ Jugendchor in Aldenhoven mit Aktionen in den Schulferien, offene Angebote der Jugendarbeit in den Räumen der Ev. Kirchengemeinde Jüchen-Bedburdyck.

**Sportverbände / Sportstätten:**

Sporthallen und Sportplätze in Gierath und Bedburdyck, Tennisanlage in Bedburdyck, Bolzplätze;  
Im Sozialraum Gierath sind 462 männliche Jugendlichen (0-26 J.) und 396 weibliche Jugendliche (0-26 J.) in Sportvereinen aktiv.  
Sportarten: Judo, Radsport, Tischtennis, Turnen, Fußball, Reiten, Tennis

**Gewerbliche Freizeitanbieter:**

keine, s. Erläuterungen der vorhergehenden Seiten

**Besonderheiten:**

In diesem Gebiet stehen insgesamt 4 Einrichtungen/ Räume für die verbandliche wie Offene Jugendarbeit zur Verfügung (teilweise zurzeit nicht genutzt oder wenig attraktiv), eine zentrale Einrichtung für die Offene Jugendarbeit (Offene Tür, Jugendzentrum) existiert jedoch nicht.  
Die Verkehrsanbindungen in Nachbargemeinden/ -städte sind nicht ausreichend entwickelt. Auffallend für dieses Gebiet: Infolge reger Bautätigkeit in den vergangenen Jahren weist die Jugendeinwohnerentwicklung einen wachsenden Bedarf aus.

## zu b) Korschenbroich

In der Stadt Korschenbroich (33.114 Einwohner gesamt) leben 8.207 „junge Menschen“ im Alter von 0 – 26 Jahren (i. S. des § 7 KJHG).

Die Versorgung mit Betreuungsplätzen für Kinder über und unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist gesichert. In allen Ortsteilen stehen (Ganztags-)Grundschulen zur Verfügung (insgesamt 6). An weiterführenden Schulen bieten sich in der Stadt Korschenbroich an: Hauptschule in Kleinenbroich (224 Schüler), Realschule (610 Schüler) und Gymnasium (835 Schüler). Einige wenige Schüler besuchen Gymnasien oder Gesamtschulen in den Nachbarstädten.

Die Stadt Korschenbroich ist infolge der Neuerschließung weiterer Neubaugebiete in den vergangenen 10 Jahren um etwa 2.000 Einwohner gewachsen, allerdings nicht im Jugendbereich (*Jugendeinwohner 2004: 9.363*), eine Folge des demografischen Wandels. Korschenbroich wird aufgrund der Lage an der S-Bahn-Achse Düsseldorf/Mönchengladbach als Wohnort bevorzugt. Gleichzeitig mit der Ansiedlung neuer Wohnbebauung sind auf verschiedenen Flächen auch neue Gewerbebetriebe entstanden. Dies hat zu einer Verstärkung des Arbeits- und Ausbildungsplatzangebots geführt.

Vorherrschende Gewerbebereiche sind: Metallverarbeitung, Maschinen-/Anlagenbau, Handel, Logistik, Handwerk und Dienstleistungen. Die Stadt Korschenbroich plant die Neuerschließung weiterer Wohn- und Gewerbeflächen. Die Gegenüberstellung der beruflichen Pendlerzahlen ergibt folgendes Bild:

- 10.240 Kräfte aus der Stadt Korschenbroich haben ihren Arbeitsplatz außerhalb,
- 4.520 Beschäftigte pendeln nach Korschenbroich ein (Statistisches Jahrbuch des Kreises für 2012).

Die Stadt Korschenbroich wurde 1975 gebildet aus den ehemals selbständigen (Verwaltungs)-gemeinden Korschenbroich, Kleinenbroich, Glehn, Liedberg und Pesch. Die größeren Stadtteile stellen sich nach wie vor als eigenständige Gemeinwesen dar.

Die Kirchengemeinden beider christlicher Konfessionen sind als Träger von Sozial- und Jugendhilfeeinrichtungen tätig: Kindergärten, Jugendheime, Seniorentreffs, Altenheime, Sozialstationen, Familienbildungseinrichtungen. Die Verbände und Vereine der Brauchtums- und Kulturpflege prägen darüber hinaus im hohen Maß das Gemeinschaftsleben in den Ortsteilen. Die Nähe zur Stadt Mönchengladbach spielt bei der Gestaltung von Freizeitaktivitäten vieler Jugendlicher eine große Rolle.

In der Stadt Korschenbroich sind drei zentrale Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit, mit jeweils einer hauptamtlichen Fachkraft, abgesichert mit Zuschüssen des Jugendamtes (Träger: Kath. und Ev. Kirchengemeinden). Daneben gibt es sechs weitere kleine Einrichtungen mit ehrenamtlichem Personal bzw. teilweise mit Unterstützung von Aushilfen im Rahmen geringfügiger Beschäftigungen. Eine Besonderheit ist die Einrichtung „SinnFlut“ in Glehn in freier Trägerschaft, wo infolge eines Kooperationsvertrages mit dem Jugendamt hauptamtliche Stundenkontingente seitens des öffentlichen Trägers geleistet werden.

Familienbildungsangebote werden durch das Katholische Forum für Erwachsenen- und Familienbildung Mönchengladbach/Heinsberg, familienforum edith stein Neuss und durch die AWO Bildungswerk der Generationen gGmbH angeboten.

Besonders hervorzuheben ist der hohe Mitgliederbestand in den Sportvereinen. Korschenbroich weist innerhalb des Rhein-Kreises Neuss von allen Städten und Gemeinden den höchsten Organisationsgrad im Sport aus.

Der Ortsteil Liedberg/Steinhausen lässt sich aufgrund seiner geografischen Lage und der infrastrukturellen Anbindung nicht ohne weiteres einem der größeren Stadtteile zuordnen und wurde daher gesondert dargestellt. Er verfügt über eine Grundschule (OGS) und einen Jugendtreff in kirchlicher Trägerschaft.

<b>Gesamte Stadt Korschenbroich</b>		<b>Stand: 31.12.2012</b>	<b>Zum Vergleich 2008</b>	
Sozialraumtypisierende Merkmale	Insgesamt	% der Gesamtbevölkerung	<i>Insgesamt</i>	<i>% der Gesamtbevölkerung</i>
<b>Einwohner gesamt</b>	<b>33.114</b>	<b>100 %</b>	<b>33.371</b>	<b>100 %</b>
Kinder 0 - 2 Jahre	739	2,2 %	751	2,3 %
Kinder 3 - 6 Jahre	1.068	3,2 %	1.147	3,4 %
Kinder 7 - 10 Jahre	1.125	3,4 %	1.363	4,1 %
Kinder 11 - 14 Jahre	1.308	3,9 %	1.527	4,6 %
Jugendl. 15 - 18 Jahre	1.448	4,4 %	1.588	4,8 %
junge Vollj. 19 - 22 Jahre	1.317	4,0 %	1.345	4,0 %
junge Erw. 23 - 26 Jahre	1.202	3,6 %	1.155	3,5 %
ausländ. Bevölkerung	1.398	4,2 %	1.404	4,2 %

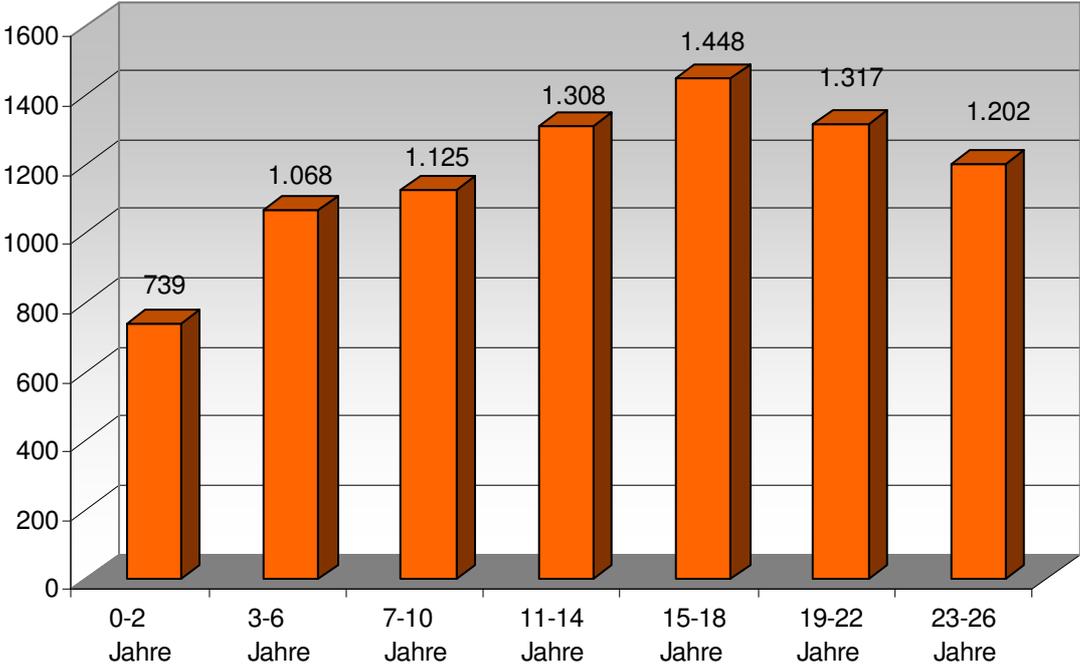
<b>Angaben zur Fläche</b>	<b>2012</b>	<b>Zum Vergleich 2008</b>
Fläche	55,26 km <sup>2</sup>	55,26 km <sup>2</sup>
Einwohnerdichte	599,0/km <sup>2</sup>	606,0/km <sup>2</sup>

<b>Arbeitsmarktsituation</b>	<b>2012</b>	<b>Zum Vergleich 2008</b>
sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen (Stellen) in der Gemeinde	6.300	5.668
Arbeitslosenquote	3,7 %	8,3 %
berufliche Auspendler	10.240	9.412
berufliche Einpendler	4.520	3.887

<b>Schülerzahlen</b>	<b>2012</b>	<b>Zum Vergleich 2008</b>
Grundschulen	1.162	1.313
Hauptschulen	224	304
Realschulen	610	724
Gymnasien	835	982

<b>Wohnsituation</b>	<b>2012</b>	<b>Zum Vergleich 2008</b>
1 Wohnung (Einfamilienhaus)	6.970	6.247
2 Wohnungen (Zweifamilienhaus)	1.628	1.979
3 und mehr Wohnungen	1.088	950

### Gesamte Stadt Korschenbroich



## Stadtgebiet Korschenbroich (alt) mit Pesch, Herrenshoff, Raderbroich

<b>Jugendeinwohnerstatistik 2012</b>		<b>% d. Jug. bevölk.</b>	<b>Vergleich 2008</b>
junge Menschen 0 – 26 Jahre gesamt	3.504	100 %	3.767 / 100 %
Kinder 0 - 2 Jahre	312	8,9 %	272 / 7,2 %
Kinder 3 – 6 Jahre	423	12,1 %	453 / 12,0 %
Kinder 7 – 10 Jahre	450	12,8 %	587 / 15,6 %
Kinder 11 – 14 Jahre	548	15,6 %	695 / 18,4 %
Jugendl. 15 – 18 Jahre	665	19,0 %	711 / 18,9 %
junge Vollj. 19 – 22 Jahre	587	16,8 %	561 / 14,9 %
junge Erw. 23 - 26 Jahre	519	14,8 %	488 / 13,0 %

### Schulen:

Gemeinschaftsgrundschule Herrenshoff mit OGS Herrenshoff;  
 Städtische Gemeinschaftsgrundschule Andreas Schule mit den Standorten in Korschenbroich und Pesch mit OGS „Budenzauber“ an beiden Standorten  
 Gymnasium zentral in Korschenbroich, Realschüler und Hauptschüler pendeln nach Kleinenbroich; einige wenige Schüler an anderen Gymnasien und Gesamtschulen der Nachbarstädte

### Jugendverbände / Organisationen der Jugendarbeit:

Ev. Jugend, und Kath. Pfarrjugend leisten in den kirchlichen Einrichtungen verbandliche wie Offene Jugendarbeit; Jugendfeuerwehr und Jugendrotkreuz mit Jugendgruppen; Stadtjugendring mit Sitz in Korschenbroich

### Sportverbände / Sportstätten:

Hallenbad, mehrere Sport- und Gymnastikhallen, Sportplatz mit Leichtathletikbahnen, öffentliche Bolzplätze;  
 Im Sozialraum Korschenbroich (alt) sind 1.477 männliche Jugendliche (0-26 J.) und 808 weibliche Jugendliche (0-26 J.) in Sportvereinen aktiv.  
 Sportarten: Volleyball, Behindertensport, Golf, Fußball, Handball, Schwimmen, Triathlon, Volleyball, Luftsport, Tennis, Kegeln, Sportfischen, Moderner Fünfkampf, Karate, Sportschützen, DLRG, Tischtennis, Turnen, Leichtathletik

### Gewerbliche Freizeitanbieter:

2 Spielhallen, verschiedene Gaststätten und Imbißstuben, welche bevorzugt von Jugendlichen frequentiert werden; Kinos, Discotheken und sportliche Großveranstaltungen besuchen Jugendliche in den Nachbarstädten.

**Besonderheiten:**

In Korschenbroich bestehen 2 zentrale Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit (Kath. und Ev. Kirchengemeinden), welche hauptamtlich geführt werden, daneben 2 weitere Einrichtungen mit rein ehrenamtlichen Mitarbeitern (Pesch und Herrenshoff).

Von Korschenbroich verkehren regelmäßig öffentliche Nahverkehrsmittel (S-Bahn und Bus) in die Nachbarstädte. Korschenbroich und Pesch sind räumlich zusammengewachsen.

Herrenshoff/Raderbroich nimmt aufgrund der Verkehrsanbindungen (relativ lange und ungünstige Wege nach Korschenbroich) eine Sonderstellung ein. In den Jahren 1999/2000 hat die Kath. Kirchengemeinde Herz-Jesu Herrenshoff dort neue Jugendräume geschaffen (mit Zuschüssen).

Die ehrenamtlichen Kräfte in den kleinen Freizeitreffen werden durch Aushilfen im Rahmen geringfügiger Beschäftigungen ergänzt bzw. unterstützt (ebenfalls mit Zuschüssen).

<b>Stadtteil Kleinenbroich</b>			
<b>Jugendeinwohnerstatistik 2012</b>		<b>% d. J- bevölk.</b>	<b>Vergleich 2008</b>
junge Menschen 0 – 26 Jahre gesamt	2.501	100 %	2.707 / 100 %
Kinder 0 – 2 Jahre	228	9,1 %	242 / 8,9 %
Kinder 3 – 6 Jahre	311	12,4 %	351 / 13,0 %
Kinder 7 – 10 Jahre	355	14,2 %	410 / 15,1 %
Kinder 11 – 14 Jahre	387	15,5 %	449 / 16,6 %
Jugendl. 15 – 18 Jahre	434	17,4 %	487 / 18,0 %
junge Vollj. 19 – 22 Jahre	415	16,6 %	413 / 15,3 %
junge Erw. 23 – 26 Jahre	371	14,8 %	355 / 13,1 %
<b>Schulen:</b>			
<p>2 Offene Ganztagsgrundschulen: Gemeinschaftsgrundschule Korschenbroich Maternus Schule, Städt. Gemeinschaftsgrundschule Gutenbergschule in Kleinenbroich mit OGS „Flummigumm“, Städtische Realschule Korschenbroich und die Städtische Gemeinschaftshauptschule Korschenbroich (Ganztagsbetreuung im Aufbau); Schüler des Gymnasiums pendeln nach Korschenbroich, einzelne Schüler von Gymnasien oder Gesamtschulen in die Nachbarstädte</p>			
<b>Jugendverbände / Organisationen der Jugendarbeit:</b>			
<p>Pfarrjugend der Kath. Kirchengemeinde und Ev. Jugend mit verbandlicher wie Offener Jugendarbeit in den Einrichtungen der Kirchen; kulturelle Jugendarbeit durch Chöre, Volkstanz- und Musikgruppen. Der Verein „Aktion Freizeit Behinderter Korschenbroich e.V.“ hat in Kleinenbroich seine Geschäftsstelle und Räume für Gruppenarbeit und offene Angebote.</p>			
<b>Sportverbände / Sportstätten:</b>			
<p>2 Sporthallen (eine als Mehrzweckhalle, eine Dreifachsporthalle), Sportplatz mit Leichtathletikeinrichtungen, Bolzplätze, Tennisanlage, Skateranlage an der Hauptschule Im Sozialraum Korschenbroich sind insgesamt 936 männliche Jugendliche (0-26 J.) und 762 weibliche Jugendliche (0-26 J.) in Sportvereinen aktiv. Sportarten: Badminton, Basketball, Judo, Leichtathletik, Moderner Fünfkampf, Schach, Schwimmen, Tennis, Tischtennis, Turnen, Volleyball, Behindertensport, Karate, Schützenverein, Reiten</p>			
<b>Gewerbliche Freizeitanbieter:</b>			
<p>1 Spielhalle, ansonsten keine, im Übrigen siehe Erläuterungen der vorhergehenden Seiten</p>			

**Besonderheiten:**

In Kleinenbroich bestehen 3 Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit, davon eine als zentrale Einrichtung mit hauptamtlicher Leitung bei der Ev. Kirchengemeinde; die Kath. Kirchengemeinde St. Dionysius Kleinenbroich führt ihr Haus lediglich mit ehrenamtlichen Kräften; der Verein "Aktion Freizeit Behinderter Korschenbroich e.V." widmet sich, neben der Integration behinderter Jugendlicher im Rahmen der Freizeitbetreuung, auch der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in eigenen Räumen. Die Hauptschule bietet während der Schulferien Spielaktionen und Betreuung an. Der Stadtteil Kleinenbroich hat trotz seiner erreichten Größe kein gewachsenes ausgesprochenes Zentrum. Kleinenbroich hat einen S-Bahn-Anschluss nach Düsseldorf/Mönchengladbach.

<b>Stadtteil Glehn mit Lüttenglehn, Epsendorf, Schlich, Steinforth- Rubbelrath</b>			
<b>Jugendeinwohnerstatistik 2012</b>		<b>% d. J- bevölk.</b>	<b>Vergleich 2008</b>
junge Menschen 0 - 26 Jahre gesamt	1.673	100 %	1.803 / 100 %
Kinder 0 - 2 Jahre	149	8,9 %	190 / 10,5 %
Kinder 3 - 6 Jahre	261	15,6 %	270 / 15,0 %
Kinder 7 - 10 Jahre	253	15,1 %	275 / 15,3 %
Kinder 11 - 14 Jahre	275	16,4 %	292 / 16,2 %
Jugendl. 15 - 18 Jahre	266	15,9 %	287 / 15,9 %
junge Vollj. 19 - 22 Jahre	244	14,6 %	260 / 14,4 %
junge Erw. 23 - 26 Jahre	225	13,5 %	229 / 12,7 %
<b>Schulen:</b>			
Gemeinschaftsgrundschule Glehn mit der OGS „Flummigumm“; keine weiterführenden Schulen; Haupt- und Realschüler pendeln nach Kleinenbroich; Gymnasiasten nach Korschenbroich, vereinzelt auch nach Neuss oder Mönchengladbach.			
<b>Jugendverbände / Organisationen der Jugendarbeit:</b>			
Der "Elterngesprächskreis Glehn e. V." ist Träger der Freizeitstätte "SinnFlut" mit offener Arbeit und ehrenamtlichem Personal sowie geförderter Teilzeitkraft; aufgrund Kooperationsvereinbarung leistet das Jugendamt dort Anteile einer hauptamtlichen Leitungskraft (hervorgegangen aus der mobilen Jugendarbeit des Jugendamtes in Glehn). Kinder-/ Jugendgruppen des Heimatvereins Lüttenglehn und der Dorfgemeinschaft Steinforth-Rubbelrath treffen sich in ehemaligen Schulgebäuden.			
<b>Sportverbände / Sportstätten:</b>			
2 Sportplätze, 3 Sporthallen, 3 Gymnastikhallen (Steinforth, Lüttenglehn, Glehn), Bolzplätze, Tennisanlage Im Sozialraum Glehn sind 688 männliche Jugendliche (0-26 J.) und 582 weibliche Jugendliche (0-26 J.) in Sportvereinen aktiv. Sportvereine: Tischtennis, Turnen, Judo, Leichtathletik, Moderner Fünfkampf, Behindertensport, Golf, Sportschützen, Tennis			
<b>Gewerbliche Freizeitanbieter:</b>			
1 Spielhalle in Glehn			
<b>Besonderheiten:</b>			
In Glehn unterhalten keine der beiden Kirchengemeinden eine Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die Ev. Kirchengemeinde Korschenbroich hat die Einrichtung "SinnFlut" an den Elterngesprächskreis Glehn e.V. übertragen. Das Jugendamt hatte in Räumen des alten Rathauses ein Angebot geschaffen, hervorgegangen aus der mobilen Arbeit. Um die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit an einen Ort in Glehn zu konzentrieren, wurde zwischen Jugendamt und Elterngesprächskreis Glehn e.V. ein Kooperationsvertrag geschlossen, der u.a. den Einsatz einer hauptamtlichen Leitungskraft des Jugendamtes vorsieht. Die Kinder und Jugendlichen in den kleinen, entfernter liegenden Ortsteilen finden keine ausreichenden Verkehrsverbindungen vor.			

## Stadtteil Liedberg mit Steinhausen

<b>Jugendeinwohnerstatistik 2012</b>		<b>% d. J- bevölk.</b>	<b>Vergleich 2008</b>
junge Menschen 0 - 26 Jahre gesamt	529	100 %	599 / 100 %
Kinder 0 - 2 Jahre	50	9,5 %	47 / 7,4 %
Kinder 3 - 6 Jahre	73	13,8 %	73 / 12,2 %
Kinder 7 - 10 Jahre	67	12,7 %	91 / 15,2 %
Kinder 11 - 14 Jahre	98	18,5 %	91 / 15,2 %
Jugendl. 15 - 18 Jahre	83	15,7 %	103 / 17,2 %
junge Vollj. 19 - 22 Jahre	71	13,4 %	111 / 18,5 %
junge Erw. 23 - 26 Jahre	87	16,4 %	83 / 13,9 %

### Schulen:

Gemeinschaftsgrundschule Liedberg mit der OGS „Flummigumm“; Gymnasiasten pendeln nach Korschenbroich; Hauptschüler und Realschüler pendeln nach Kleinenbroich; einzelne Schüler an Gymnasien und Gesamtschulen in Mönchengladbach

### Jugendverbände / Organisationen der Jugendarbeit:

Pfarrjugend der Kath. Kirchengemeinde St. Georg Liedberg führt verbandliche und Offene Jugendarbeit in der kirchlichen Einrichtung durch (ehrenamtlich) mit Unterstützung einer Teilzeitkraft (Mini-Job)

### Sportverbände / Sportstätten:

Sporthalle, Sportplatz, Bolzplatz, Tennisanlage;  
Im Sozialraum Glehn sind 219 männliche Jugendliche (0-26 J.) und 174 weibliche Jugendliche (0-26 J.) in Sportvereinen aktiv.  
Sportarten: Tennis, Turnen, Fußball, Reiten

### Gewerbliche Freizeitanbieter:

keine, s. vorhergehende Seiten

### Besonderheiten:

Eine zentrale Einrichtung der Offenen Jugendarbeit existiert in Liedberg nicht; das einzige Angebot wird in Räumen des Pfarrzentrums der Kath. Kirchengemeinde St. Georg Liedberg durchgeführt; die Jugendlichen orientieren sich teils in benachbarte Stadtteile, dabei sind sie überwiegend auf eigene Verkehrsmittel angewiesen.

## zu c) Rommerskirchen

Die Gemeinde Rommerskirchen hat mit den anderen Zuständigkeitskommunen des Kreisjugendamtes (Jüchen, Korschenbroich) keine gemeinsamen kommunalen Grenzen. Sie liegt im äußersten Süden des Rhein-Kreises Neuss und ist zugleich die kleinste Gemeinde mit 12.921 Einwohnern (1996: 11.594; 2004: 12.502, 2008: 12.919), davon 3.381 „junge Menschen“ (2008: 3.605) entspr. § 3 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII. Der Zuwachs um 11 % in der Gesamtbevölkerung seit 1996 zeugt davon, dass die Gemeinde als Wohnort zunehmende Attraktivität erfahren hat. Mit 60,07 km<sup>2</sup> Fläche und einer Einwohnerdichte von 215,1 EW/km<sup>2</sup> stellt die Gemeinde Rommerskirchen das am dünnsten besiedelte Gebiet im Rhein-Kreis Neuss da.

Die Gemeinde Rommerskirchen wurde 1975 gebildet aus den ehemals selbstständigen Gemeinden Nettetshaus-Butzheim, Frixheim-Anstel, Widdeshoven-Hoeningen, Oekoven und Rommerskirchen. Bis in die 90er Jahre war die Gemeinde Rommerskirchen vorrangig landwirtschaftlich geprägt. Seit der Jahrtausendwende wurden die Entwicklungspotentiale konsequent genutzt. Es sind zwei Fachmarktzentren entstanden und insbesondere große Lebensmittelketten ansässig geworden. Neben der Entwicklung im Handelsbereich hat auch das Gewerbe, insbesondere durch die gute Anbindung an Köln, einen überdurchschnittlichen Zuwachs erlebt. Der Unternehmensbestand der Gemeinde hat sich zwischen 2005 und 2010 um 23 Prozent erhöht, was in den letzten 10 Jahren dazu geführt hat, dass die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten um 27,8 Prozent zugenommen hat.

Die Versorgung mit Betreuungsplätzen für Kinder über und unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist gesichert. 3 Grundschulen stehen zur Verfügung (Rommerskirchen, Frixheim und Hoeningen); die Grundschulen sind bereits seit dem Jahre 2004 im Rahmen der „Offenen Ganztagsgrundschule“ auf die Betreuungsmöglichkeit auch am Nachmittag eingerichtet. Weiterführende Schulen gibt es in der Gemeinde nicht, so dass alle Schüler ab der 5. Klasse auf den Besuch von Schulen in den Nachbarstädten (vorwiegend Dormagen und Grevenbroich) angewiesen sind.

Dies erschwert die Zusammenarbeit der Einrichtungen der Jugendarbeit mit den weiterführenden Schulen. Die Jugendheime in Rommerskirchen (zwei hauptamtlich geführte, zentrale Einrichtungen mit 1,6 Stellen, weiterhin 2 kleine Einrichtungen mit ehrenamtlichen Mitarbeitern sowie die Jugendeinrichtung Step in Hoeningen, die von einer Mitarbeiterin des Jugendamtes geleitet wird) haben große Anstrengungen zu unternehmen, die Jugendlichen während ihrer Freizeit wieder an ihren Wohnort -statt an den Schulort- zu binden. Eine große Chance und eine Notwendigkeit liegt in der verstärkten Zusammenarbeit mit den „Offenen Ganztagsgrundschulen“, in deren Konzept für den Betreuungsbereich außerhalb des Unterrichts ausdrücklich die Kooperation mit der Jugendhilfe vorgesehen ist.

Arbeits- und Ausbildungsplätze stehen in Rommerskirchen nur in einem begrenzten Umfang zur Verfügung, wenn gleich die Gemeinde in den letzten Jahren verstärkt für die Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe gesorgt hat.

- 926 Einpendler finden ihren Arbeitsplatz in der Gemeinde Rommerskirchen,
- 4.169 Rommerskirchener Bürger arbeiten außerhalb ihrer Gemeinde (Statistisches Jahrbuch des Kreises für 2012).

Beim Gewerbe herrschen vor: Handwerk, Landwirtschaft, Handel und einige industrielle Kleinbetriebe.

Die Kirchengemeinden beider christlicher Konfessionen sowie die Vereine der Kultur- und Brauchtumpflege prägen das Gemeinschaftsleben in den einzelnen Ortschaften. Zwischen den Ortsteilen besteht keine regelmäßige Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Familienbildungsangebote werden durch das familienforum edith stein Neuss und durch die AWO Bildungswerk der Generationen gGmbH angeboten.

<b>Gesamte Gemeinde Rommerskirchen</b>		<b>Stand: 31.12.2012</b>	<b>Zum Vergleich 2008</b>	
Sozialraumtypisierende Merkmale	Insgesamt	% der Gesamtbevölkerung	<i>Insgesamt</i>	<i>% der Gesamtbevölkerung</i>
<b>Einwohner gesamt</b>	<b>12.921</b>	<b>100 %</b>	<b>12.892</b>	<b>100 %</b>
Kinder 0 – 2 Jahre	270	2,1 %	304	2,3 %
Kinder 3 - 6 Jahre	447	3,5 %	518	4,0 %
Kinder 7 - 10 Jahre	515	4,0 %	588	4,6 %
Kinder 11 – 14 Jahre	566	4,4 %	566	4,4 %
Jugendl. 15 – 18 Jahre	588	4,6 %	617	4,8 %
junge Vollj. 19. - 22 Jahre	543	4,2 %	533	4,1 %
junge Erw. 23 - 26 Jahre	452	3,5 %	479	3,7 %
ausländ. Bevölkerung	661	5,1 %	592	4,6 %

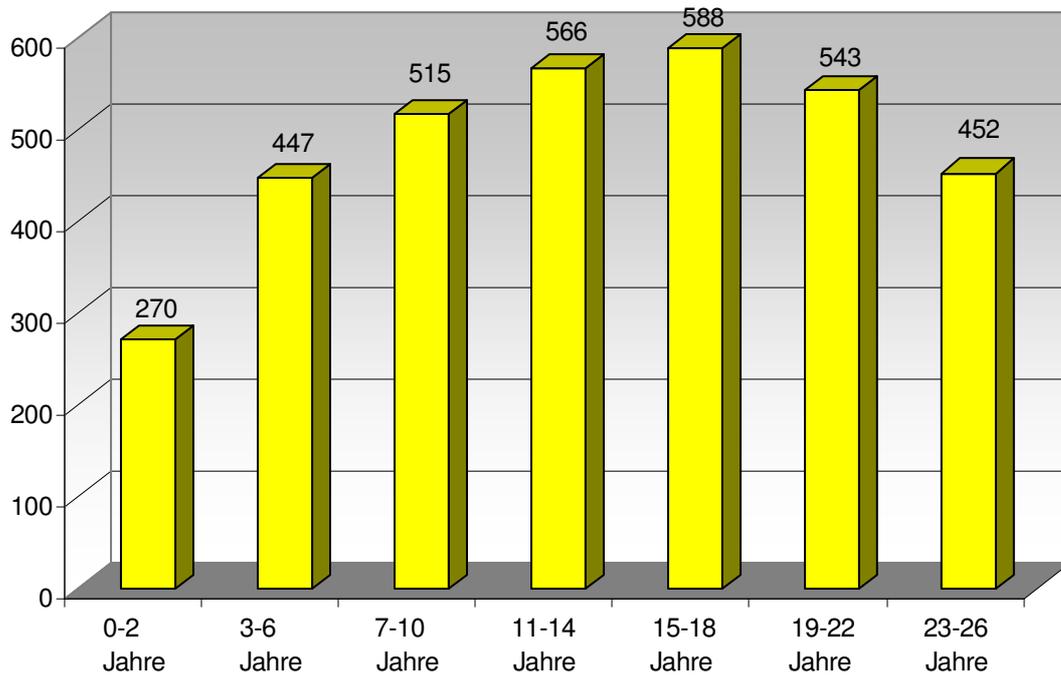
<b>Angaben zur Fläche</b>	<b>2012</b>	<b>Zum Vergleich 2008</b>
Fläche	60,07 km <sup>2</sup>	60,08 km <sup>2</sup>
Einwohnerdichte	215/km <sup>2</sup>	215/km <sup>2</sup>

<b>Arbeitsmarktsituation</b>	<b>2012</b>	<b>Zum Vergleich 2008</b>
sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen (Stellen) in der Gemeinde	6.300	5.668
Arbeitslosenquote	k.A. (Arbeitslosenquote erst ab 15.000 zivilen Erwerbspersonen)	6,8 %
berufliche Auspendler	4.169	3.839
berufliche Einpendler	926	791

<b>Schülerzahlen</b>	<b>2012</b>	<b>Zum Vergleich 2008</b>
Grundschulen	517	569
Hauptschulen	0	0
Realschulen	0	0
Sekundarschulen	0	0
Gymnasien	0	0

<b>Wohnsituation</b>	<b>2012</b>	<b>Zum Vergleich 2008</b>
1 Wohnung (Einfamilienhaus)	3.180	2.880
2 Wohnungen (Zweifamilienhaus)	579	642
3 und mehr Wohnungen	303	229

### Gesamte Gemeinde Rommerskirchen



<b>Gemeindegebiet Rommerskirchen (alt) mit Sinsteden, Vanikum, Eckum, Gill</b>			
<b>Jugendeinwohnerstatistik 2008</b>		% d. J- bevölk.	<i>Vergleich: 2008</i>
junge Menschen 0 - 26 Jahre gesamt	1.535	100 %	1.482 / 100 %
Kinder 0 - 2 Jahre	135	8,8 %	138 / 9,3 %
Kinder 3 - 6 Jahre	235	15,3 %	221 / 14,9 %
Kinder 7 - 10 Jahre	253	16,5 %	237 / 16,0 %
Kinder 11 - 14 Jahre	231	15,0 %	222 / 15,0 %
Jugendl. 15 - 18 Jahre	227	14,8 %	268 / 18,1 %
junge Vollj. 19 - 22 Jahre	239	15,6 %	221 / 14,9 %
junge Erw. 23 - 26 Jahre	215	14,0 %	212 / 14,3 %
<b>Schulen:</b>			
Gillbachschule Rommerskirchen mit Offener Ganztagschule. Alle Schüler ab der 5. Klasse pendeln in die Schulen der Nachbarstädte, da keine weiterführenden Schulen am Ort vorhanden sind.			
<b>Jugendverbände / Organisationen der Jugendarbeit:</b>			
Jugendgruppen der Kath. und Ev. Kirchengemeinden führen mitgliederbezogene Arbeit durch; Kinderchor; Jugendfeuerwehr, Jugendliche in den Schützenvereinen, Karneval			
<b>Sportverbände / Sportstätten:</b>			
Hallenbad, Turnhalle, Sportplatz; Im Sozialraum Rommerskirchen (alt) sind 765 männliche Jugendliche (0-26 J.) und 1.002 weibliche Jugendliche (0-26 J.) in Sportvereinen aktiv.			
Sportarten: Fußball, Leichtathletik, Schwimmen, Turnen, Volleyball, Behindertensport, Tischtennis, Tennis, Tauchen, Reiten, Takwondo, Goshin-Jitsu, Tanzen			
<b>Gewerbliche Freizeitanbieter:</b>			
keine; verschiedene Imbissstuben und gastronomische Kleinbetriebe werden bevorzugt durch Jugendliche und junge Erwachsene besucht. Discotheken, Kinos und sportliche Großveranstaltungen besuchen die Jugendlichen in den Nachbarstädten, u. a. auch in Köln.			
<b>Besonderheiten:</b>			
Die Kath. Kirchengemeinde Rommerskirchen unterhielt für mehr als 20 Jahre eine "Kleine Offene Tür" mit hauptamtlicher Leitung, diese stellt die zentrale Einrichtung für die Offene Jugendarbeit dar. Die Trägerschaft wurde übergeleitet in die Verantwortung der Kath. Jugendagentur Düsseldorf gGmbH. Der Bedarf für die Ausweitung des Angebots, vor allem im Bereich der benachteiligten Jugend, scheint gegeben. Weitere Räume hält die Ev. Kirchengemeinde Rommerskirchen vor, die in der Hauptsache dort regelmäßig Kulturangebote durchführt. Der Ganztagsbetrieb der Grundschule läuft parallel zu den Angeboten der Offenen Jugendarbeit. Beide Bereiche müssen intensiver zusammen arbeiten und dabei Synergieeffekte nutzen, so wie dies bereits in der Ferienbetreuung mit Erfolg praktiziert („Ortsranderholung“).			

<b>Gemeindegebiet Nettlesheim, Butzheim mit Frixheim, Anstel</b>			
<b>Jugendeinwohnerstatistik 2008</b>		<b>% d. J- bevölk.</b>	<b>Vergleich 2008</b>
junge Menschen 0 - 26 Jahre gesamt	1.030	100 %	1.133 / 100 %
Kinder 0 - 2 Jahre	66	6,4 %	94 / 8,3 %
Kinder 3 - 6 Jahre	116	11,3 %	177 / 15,6 %
Kinder 7 - 10 Jahre	159	15,4 %	202 / 17,8 %
Kinder 11 - 14 Jahre	198	19,2 %	186 / 16,4 %
Jugendl. 15 - 18 Jahre	209	20,3 %	182 / 16,1 %
junge Vollj. 19 - 22 Jahre	164	15,9 %	150 / 13,2 %
junge Erw. 23 - 26 Jahre	118	11,5 %	142 / 12,5 %
<b>Schulen:</b>			
Gemeinschaftsgrundschule Frixheim mit OGS Frixheim der Gemeinde Rommerskirchen; keine weiterführende Schule, s. Erläuterungen der vorhergehenden Seiten.			
<b>Jugendverbände / Organisationen der Jugendarbeit:</b>			
Mehrere Jugendfeuerwehrgruppen, Jugendliche in den Schützenvereinen, Gemeindejugendring mit Sitz in Butzheim			
<b>Sportverbände / Sportstätten:</b>			
Turnhalle, Sportplatz, Bolzplatz, Skateranlage, neuer Kinder- und Jugendspielplatz in Frixheim Im Sozialraum Nettlesheim / Butzheim sind 14 männliche Jugendliche (0-26 J.) und 173 weibliche Jugendliche (0-26 J.) in Sportvereinen aktiv. Sportarten: Reiten, Sportschützen			
<b>Gewerbliche Freizeitanbieter:</b>			
keine; siehe Erläuterungen der vorhergehenden Seiten; Kinos, Discotheken und Sportgroßveranstaltungen besuchen Jugendliche in den Nachbarstädten.			
<b>Besonderheiten:</b>			
In Butzheim betreibt die Kath. Jugendagentur Düsseldorf gGmbH in den Räumen einer ehemaligen Schule (jetzt Begegnungszentrum) die zentrale Einrichtung für die Offene Jugendarbeit in diesem Gemeindegebiet (Jugendcafé „Gil`ty“, hauptamtlich mit einer Teilzeitkraft geleitet); die Einrichtung wurde 2002 von der zunächst öffentlichen in die freie Trägerschaft übertragen. Im Rahmen der Ferienbetreuung kooperiert das „Gil`ty“ mit der Ganztagsgrundschule in Frixheim. Kath. und Ev. Kirchengemeinden halten weiterhin Räume für verbandliche Aktivitäten zur Verfügung. Skater-Anlage mit Schutzhütte dient als Treffpunkt für Jugendliche.			

## Gemeindegebiet Widdeshoven, Hoeningen, Ramrath, Villau

<b>Jugendeinwohnerstatistik 2008</b>		% d. J- bevölk.	<i>Vergleich 2008</i>
junge Menschen 0 - 26 Jahre gesamt	385	100 %	423 / 100 %
Kinder 0 - 2 Jahre	37	9,6 %	27 / 6,4 %
Kinder 3 - 6 Jahre	48	12,5 %	57 / 13,5 %
Kinder 7 - 10 Jahre	48	12,5 %	81 / 19,1 %
Kinder 11 - 14 Jahre	77	20,0 %	70 / 16,6 %
Jugendl. 15 - 18 Jahre	70	18,2 %	62 / 14,7 %
junge Vollj. 19 - 22 Jahre	58	15,0 %	64 / 15,1 %
junge Erw. 23 - 26 Jahre	47	12,2 %	62 / 14,7 %

### Schulen:

Kastanienschule Gemeinschaftsgrundschule Hoeningen der Gemeinde Rommerskirchen mit OGS; keine weiterführende Schule, s. Erläuterungen der vorhergehenden Seiten.

### Jugendverbände / Organisationen der Jugendarbeit:

Kath. junge Gemeinde St. Stephanus Hoeningen mit verbandlicher Jugendarbeit und Aktionen während der Schulferien („Ortsranderholung“); Jugendfeuerwehrgruppen, Jugendliche in den Schützenvereinen.  
Offene Jugendeinrichtung „Step“ in Hoeningen. Die Öffnungszeiten und Betreuung werden durch eine Kooperation der Gemeinde und des Jugendamtes gewährleistet.

### Sportverbände / Sportstätten:

Sportplatz, Gymnastikhalle, Bolzplätze, Soccer-Fußballfeld;  
Im Sozialraum Widdeshoven / Hoeningen sind 205 männliche Jugendliche und 52 weibliche Jugendliche in Sportvereinen aktiv.  
Sportarten: Fußball, Tennis

### Gewerbliche Freizeitanbieter:

keine; s. Erläuterungen der vorhergehenden Seiten

### Besonderheiten:

Die Gemeinde Rommerskirchen übernahm im Jahr 2008 die Räumlichkeiten der Kath. Kirchengemeinde Hoeningen für die Offene Kinder- und Jugendarbeit. Nach einer Renovierung konnte 2010 dort die Jugendeinrichtung „Step“ mit ihren Angeboten starten. Diese Ortsteile liegen sehr dezentral. Die Anbindung durch öffentliche Verkehrsmittel an die anderen Ortsteile und zu den Nachbarstädten ist unzureichend für die Freizeitbelange Jugendlicher und junger Erwachsener.

<b>Gemeindegebiet Oekoven, Evinghoven, Deelen, Ueckinghoven</b>			
<b>Jugendeinwohnerstatistik 2008</b>		<b>% d. J- bevölk.</b>	<b>Vergleich 2008</b>
junge Menschen 0 - 26 Jahre gesamt	431	100 %	530 / 100 %
Kinder 0 - 2 Jahre	32	7,5 %	45 / 8,5 %
Kinder 3 - 6 Jahre	48	11,1 %	63 / 11,9 %
Kinder 7 - 10 Jahre	55	12,8 %	68 / 12,8 %
Kinder 11 - 14 Jahre	60	13,9 %	88 / 16,6 %
Jugendl. 15 - 18 Jahre	82	19,0 %	105 / 19,8 %
junge Vollj. 19 - 22 Jahre	82	19,0 %	98 / 18,5 %
junge Erw. 23 - 26 Jahre	72	16,7 %	63 / 11,9 %
<b>Schulen:</b>			
keine; Grundschüler pendeln nach Hoeningen oder Frixheim (dort auch Ganztagsbetreuung, OGS); Schüler von weiterführenden Schulen in die Nachbarstädte			
<b>Jugendverbände / Organisationen der Jugendarbeit:</b>			
Die Kath. Jugendagentur Düsseldorf gGmbH bietet einen Offenen Treff in Räumen des ehemaligen Lehrerdiensthauses an der alten Schule in Evinghoven an. Die Jugendlichen begleitet dort eine Honorarkraft. Im Kath. Pfarrzentrum Oekoven werden Kellerräume für offene Angebote genutzt.			
<b>Sportverbände / Sportstätten:</b>			
Bolzplätze Im Sozialraum Oekoven sind 5 männliche Jugendliche (0-26 J.) und 2 weibliche Jugendliche (0-26 J.) in Sportvereinen aktiv. Sportarten: Sportschützen			
<b>Gewerbliche Freizeitanbieter:</b>			
keine; s. vorhergehende Seiten			
<b>Besonderheiten:</b>			
Es befindet sich keine zentrale Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in diesem Gemeindegebiet. Die Jugendlichen orientieren sich in die Nachbarortsteile und nehmen dafür längere Anfahrtswege in Kauf.			

## 5) Bestandsbeschreibung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Im Zuständigkeitsgebiet führen zur Zeit 22 Einrichtungen Offene Kinder- und Jugendarbeit durch. Die Statistiken und Zahlen, die nachfolgend genannt werden, setzen sich aus den Tätigkeitsberichten der hauptamtlich geführten Einrichtungen und einem Fragebogen zusammen. 17 Einrichtungen haben an der Befragung teilgenommen.

### Öffnungszeiten

Die Gesamtzahl aller regelmäßigen wöchentlichen Öffnungszeiten in den 17 Einrichtungen beträgt 230,5 Stunden; Schwankung zwischen 6 Stunden (Mindestöffnungszeit für anererkennungsfähige ehrenamtlich geführte Einrichtungen) und 30 Stunden (Minimum 20 Stunden bei einer geförderten hauptamtlich geführten Einrichtung). Von 230,5 Gesamtöffnungsstunden liegen ca. 20 Stunden am Wochenende (Freitagabend bis Sonntagabend). 6 Einrichtungen bieten Öffnungszeiten am Wochenende an.

### Besucherzahlen

Die Einrichtungen melden insgesamt 464 regelmäßige Stammbesucher (mindestens einmal wöchentlich in den Einrichtungen); davon sind ca. 30 Prozent weibliche Besucher. Im Durchschnitt wird jede der 17 Einrichtungen von 27 jungen Menschen regelmäßig genutzt.

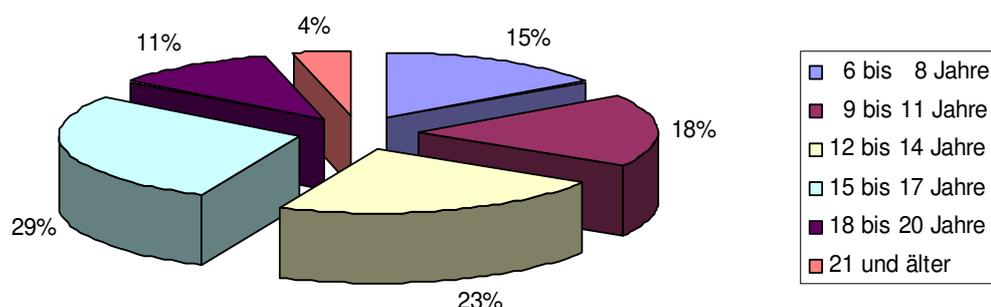
Außerdem melden die Einrichtungen weitere 278 „sonstige Besucher“, die nur unregelmäßig/gelegentlich erscheinen.

Anlässlich von größeren Veranstaltungen (mit „Eventcharakter“), so etwa Konzerte, Discos oder Feten, zählen alle Einrichtungen insgesamt 2.420 Besucher, wobei 8 Häuser derartige „Großveranstaltungen“ durchführten.

### Besucherstrukturen

Von der gemeldeten Gesamtzahl aller Besucher sind im Alter von/bis:

6 bis 8 Jahre:	115 Besucher
9 bis 11 Jahre:	135 Besucher
12 bis 14 Jahre:	171 Besucher
15 bis 17 Jahre:	210 Besucher
18 bis 20 Jahre:	83 Besucher
21 und älter:	28 Besucher



Die Einrichtungen vermerken insgesamt 44 Besucher mit Migrationshintergrund. Dies entspricht einem durchschnittlichen Prozentsatz von 5,9 %, was über dem statistischen ausgewiesenen Ausländeranteil im Zuständigkeitsgebiet liegt. Der Besucheranteil mit Migrationshintergrund schwankt von Einrichtung zu Einrichtung sehr stark.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit der Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet, allen Menschen, unabhängig von ihrer geistigen, körperlichen oder seelischen Lage, die Teilnahme an gesellschaftlichen Aktivitäten zu ermöglichen.

In der Kinder- und Jugendarbeit wird Inklusion schon immer gelebt und behinderte Kinder- und Jugendliche in alle Aktivitäten integriert. Daher wurden für diesen Jugendförderplan die Einrichtungen nach Besuchern mit höherem Betreuungsaufwand / Handicap befragt. Insgesamt meldeten die Einrichtungen 17 Besucher mit benannten Einschränkungen.

### **Besondere Programmangaben**

In 4 der 17 Einrichtungen finden geschlechtsdifferenzierte Angebote statt, wobei die speziellen Öffnungszeiten nur für Mädchen und/oder als solche ausgewiesenen Gruppenstunden überwiegen.

Im letzten Jugendförderplan wurde über die ersten Ansätze der Kooperation der Jugendeinrichtungen mit Schule und OGS berichtet. Aufgrund des schnellen Ausbaus der Ganztagschulen, hat sich auch der Bezug der Jugendeinrichtungen zur Schule verändert. Alleine in NRW besuchten im Jahr 2013 243.000 Kinder eine Ganztagsgrundschule, was fast 40 % der Kinder im Grundschulalter ausmacht. Diese Entwicklung hat natürlich Auswirkungen, insbesondere auf die Offene Kinder- und Jugendarbeit.

Viele Jugendeinrichtungen kooperieren schon seit Jahren im Bereich der Ferienaktionen bzw. Ortsranderholungen mit den Offenen Ganztagschulen. Hier profitieren beide Seiten von den Synergieeffekten. Durch die Kooperation der OGS und Jugendarbeit, bieten sich z. B. andere, gut ausgestattete Räumlichkeiten, bessere Mitarbeiterstrukturen von OGS Mitarbeitern und Ehrenamtlern aus den Jugendeinrichtungen, oft langjährige Erfahrung in der Freizeit- und Erlebnispädagogik etc.

Eine Kooperation mit Offenen Ganztagsgrundschulen besteht in 7 Einrichtungen in Form von Betreuungszeiten, Projekten, gemeinsamen Ferienaktionen etc. Das Jugendamt selbst deckt im Rahmen seiner mobilen Kinder- und Jugendarbeit mit dem Spielbus 4 Betreuungsnachmittage sowie durch den Medienbus „Fuchs“ 3 Betreuungsnachmittage an Grundschulen ab.

10 Einrichtungen, die Offene Jugendarbeit anbieten, veranstalteten 2013 19 ein- bis mehrwöchige Ferienveranstaltungen wie Stadt-/ Ortsranderholungen, Ferienspiele, Ferienfahrten, Aktionswochen u. ä; dabei nahmen insgesamt 885 Kinder und Jugendliche teil. Zusätzlich führten 14 Träger der verbandlichen Jugendarbeit 22 Ferienspiele und -fahrten mit 806 Teilnehmern durch.

Weiterhin förderte das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss 14 Einrichtungen und Vereine wie Sportvereine, Kirchengemeinden, Pfadfinder und Jugendchöre, bei denen während 22 Ferienaktionen 806 Kinder und Jugendliche teilnahmen.

Darüber hinaus nahmen im Zuständigkeitsgebiet 62 deutsche Jugendliche an internationalen Jugendaustauschen statt. Kooperierende Länder waren hierbei Frankreich, Portugal und Polen.

## **Mitarbeiterstruktur**

In 10 von 22 Einrichtungen leiten hauptamtliche Fachkräfte die Offene Kinder- und Jugendarbeit mit einem Beschäftigungsumfang von 6,6 Stellen. Die Personalkosten hierzu werden zu 75 % aus Mitteln des Jugendamtes gefördert.

Eine Besonderheit stellen die beiden Einrichtungen „SinnFlut“ in Korschenbroich-Glehn und „Step“ in Rommerskirchen-Hoeningen dar. Diese Einrichtungen werden von einer pädagogischen Fachkraft des Jugendamtes geleitet, stehen aber in Trägerschaft des Elterngesprächskreises Glehn e.V. bzw. der Gemeinde Rommerskirchen.

Die befragten Einrichtungen meldeten weiterhin insgesamt 140 ehrenamtliche Kräfte.

In 6 Einrichtungen werden insgesamt 7 Honorarkräfte/ geringfügig Beschäftigte („Mini-Jobs“) für Betreuungsaufgaben und besondere Arbeitsfelder mit 46,5 Arbeitsstunden wöchentlich beschäftigt. Die Kosten für Honorare und Nebenkosten des Arbeitgebers werden ebenfalls bis zu 75 %, jedoch höchstens 2.150,00 Euro je Jahr und Einrichtung, bezuschusst.

## **Partizipation/Mitwirkungsmöglichkeiten**

Alle befragten Einrichtungen bestätigten, dass hinsichtlich der Planung von Programmen und der Fortentwicklung von Konzeptionen es den Besuchern und ehrenamtlichen Kräften möglich ist, in Gremien mitzuentcheiden und mitzuarbeiten. Die hauptamtlich geführten Häuser sind durch die Förderrichtlinien verpflichtet Mitwirkungsgremien zu schaffen und deren Tätigkeit und Zusammensetzung in einer Satzung bzw. einer Ordnung zu verankern.

## **6) Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit (Kreisjugendförderplan)**

### **6.1) Allgemeine Fördervoraussetzungen**

Voraussetzung für eine finanzielle, auf Dauer angelegte Förderung im Rahmen des Jugendförderplanes ist die Anerkennung des Antragstellers als Freier Träger der Jugendhilfe entsprechend § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), die Tätigkeit im Bereich der Jugendarbeit entsprechend § 11 KJHG und des 3. Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum KJHG. Initiativen und Gruppierungen der Jugendarbeit können ebenfalls gefördert werden. Für eine dauerhafte Förderung ist jedoch die Anerkennung anzustreben.

Diese ist im § 75 KJHG geregelt und kann für einen örtlichen Träger durch Beschluss des Kreisjugendhilfeausschusses erlangt werden. Auch durch einen Anschluss bzw. eine Mitgliedschaft in einer auf Landes- oder Bundesebene anerkannten Dachorganisation kann diese Anerkennung erfolgen.

Die Kommunen im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes sind den Freien Trägern gleichgestellt.

Eine weitere Voraussetzung für eine finanzielle Förderung nach den Richtlinien des Jugendförderplanes ist die Unterzeichnung der Vereinbarung der Träger zum „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 72a SGB VIII“, die der Jugendhilfeausschuss am 16.10.2013 beschlossen hat.

Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag. Soweit formgerechte Anträge vorgesehen sind, sind die entsprechenden Formulare mit vollständigen Angaben und mit rechtsverbindlicher Unterschrift zu versehen. Jedem Antrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen. Soweit im Einzelnen nicht anders bestimmt, wird ein Eigenfinanzierungsanteil (Eigenmittel, Teilnehmergebühren, Eintrittsgelder) von mindestens 25% vorausgesetzt. Die Finanzierungsmöglichkeiten durch Zuschüsse des Landes bzw. des Bundes und der Europäischen Gemeinschaft sind vorrangig auszuschöpfen bzw. werden auf die zu erwartenden Kreismittel angerechnet.

Anträge sind fristgerecht vor der Durchführung entsprechender Veranstaltungen bzw. vor der Anschaffung entsprechender Materialien einzureichen. Eine nachträgliche Förderung kommt nicht in Betracht. Im begründeten Einzelfall kann eine Rückstellung verfristeter Anträge bis zum Ende des Jahres erfolgen und bei noch vorhandenen Haushaltsmitteln eine mögliche Förderung geprüft werden.

Die Verwendung gewährter Zuschüsse ist schriftlich, vollständig und termingerecht nach den Bestimmungen der Bewilligungsbescheide nachzuweisen.

Bei allen Zuschüssen, die in Festbeträgen nach der Zahl von Teilnehmern und Durchführungstagen von Veranstaltungen berechnet und bewilligt werden, gilt als letzte Frist für die Vorlage von Anträgen (Eingang beim Jugendamt): 1 Monat vor der Durchführung. Bei allen anderen Zuschüssen, die in Kostenanteilen bzw. Prozentsätzen zu den Gesamtkosten gewährt werden, gelten besondere Antragsfristen, die in den Einzelförderrichtlinien angegeben und zu beachten sind.

Eine Bewilligung von Zuschussmitteln kann nicht erteilt werden, wenn ein Antragsteller seiner Verpflichtung zur Vorlage von Verwendungsnachweisen aus vorherig gezahlten Zuwendungen nicht oder nur unvollständig nachgekommen ist.

Die Antragsteller haben über gewährte Zuschüsse Buch zu führen und die entsprechenden Belege der Ausgaben und Einnahmen mindestens weitere 5 Jahre aufzubewahren. Der Rhein-Kreis Neuss behält sich das Recht einer nachgehenden Prüfung vor.

Bei Anträgen für Einzelanschaffungen mit einem Wert ab 250,00 € sind mindestens 2 vergleichbare Angebote beizufügen. Für bezuschusste Gegenstände mit einem Wert ab 60,00 € ist ein Inventarisierungsnachweis zu führen.

Die mit Kreismitteln geförderten Gegenstände sollen auch anderen Trägern und Gruppierungen der Jugendarbeit leihweise zur Verfügung gestellt werden, sofern diese nicht durch die eigene Nutzung bereits ausgelastet sind.

**Nicht gefördert werden Veranstaltungen/Anschaffungen (im Einklang zu bundes- bzw. landes-gesetzlichen Vorgaben):**

...im rein schulischen, unterrichtsbezogenen Bereich,  
...mit Charakter von Sportwettkämpfen oder Trainingslehrgängen (Träger Sportvereine),  
...parteilichter oder gewerkschaftlicher Art,  
...mit religiösem Charakter,  
...gewerblicher Art oder in Anlehnung an gewerbliche Unternehmen.

Als besonders förderungswürdig gelten Veranstaltungen/Projekte, die neue Impulse und innovative Ansätze für die Jugendarbeit schaffen, so u. a. in der schulbezogenen Jugendarbeit. Im Einzelfall kann dafür eine Förderung in Höhe von bis zu 90% der Gesamtkosten gewährt werden.

Angesichts der Einführung einer ganztägigen Betreuung in den Schulen können die anerkannten freien Träger, die Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsleistungen in den Schulen (jedoch außerhalb des Unterrichts) wahrnehmen, zu den Kosten von Einzelaktivitäten und bei besonderen erzieherischen wie sozialen Einzelbedarfen gefördert werden, nicht jedoch zu den Kosten des vorhandenen Personals.

**Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit**

Unter dem Begriff „Inklusion“ wird bestärkt durch die Konvention der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderung angestrebt, alle gesellschaftlichen Bereiche so zu gestalten, dass Menschen mit Behinderung ohne Einschränkungen teilnehmen können.

Die Kinder- und Jugendarbeit ist ein grundsätzlich offen ausgerichtetes Freizeit- und Bildungsangebot für alle jungen Menschen. Falls es nötig ist, werden pragmatische Lösungen gefunden, um Kinder mit Beeinträchtigungen an den Angeboten teilhaben zu lassen.

Die öffentlichen und freien Träger initiieren Maßnahmen und Projekte, um die Inklusion voran zu treiben.

Projekte und Veranstaltungen in diesem Sinne sind als besonders förderungswürdig anzusehen und können nach Entscheid durch den Kreisjugendhilfeausschuss auch mit einem höheren Zuschuss gefördert werden.

In den einzelnen Richtlinien sind bereits gesonderte Fördersätze eingearbeitet worden.

## **6.2) Einzelförderrichtlinien/ Teil Jugendarbeit**

### **ÜBERSICHT**

<b>Fördermaßnahme</b>	<b>Seite</b>
6.2.1) Außerschulische Jugendbildung, Lehrgänge und Kurse	69
6.2.2) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Kräfte	70
6.2.3) Unterstützung der Ehrenamtlichkeit in der Jugendarbeit	71
6.2.4) Projekte/Sonderveranstaltungen in der (Offenen) Kinder- und Jugendarbeit	72
6.2.5) Kinder- und Jugenderholung, Ferienfahrten mit Kinder- und Jugendgruppen	73
6.2.6) Kinder- und Jugenderholung, wohnortnahe Ferienveranstaltungen	74
6.2.7) Kulturelle Kinder- und Jugendarbeit	75
6.2.8) Internationale Jugendarbeit	76
6.2.9) Materialien für die Kinder- und Jugendarbeit	77
6.2.10.1) Investive Förderung von Jugendfreizeitstätten der Offenen Tür	78
6.2.10.2) Betriebskosten von Jugendfreizeitstätten mit hauptamtlichen Fachkräften	79
6.2.10.3) Betriebskosten von Einrichtungen mit ehrenamtlichen Personal	80
6.2.10.4.) Personalkosten von geringfügig Beschäftigten bzw. Aushilfen	81
6.3.) Gruppenpauschalen für Betreuungsarbeit in Ganztagschulen	82

## 6.2.1 Außerschulische Jugendbildung, Lehrgänge und Kurse

Kinder- und Jugendarbeit allgemein trägt zur sozialen und politischen Bildung außerhalb von Schule/ Beruf und Familie bei. Sie bietet vielfältige Möglichkeiten des solidarischen Miteinanders, für gesellschaftliche Mitwirkung, zur Entwicklung einer selbstbestimmten Lebensführung und zu Toleranz gegenüber verschiedenen Kulturen und Weltanschauungen.

Angebote der außerschulischen Jugendbildung mit Kinder- und Jugendgruppen vermitteln allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche oder technische Inhalte in Lehrgangs- oder Kursform.

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Bildungsveranstaltungen für Kinder/Jugendliche/ junge Erwachsene, in der Regel am Wochenende oder in den Ferien; § 11 (3) i.V.m. §§ 73 und 74 KJHG; § 18 KJFöG	Festbetrag: 6,50 € bei auswärtiger Unterbringung mit Übernachtung und Verpflegung je Tag und Teilnehmer	einen Monat vor Beginn	- Antrag: mit Programm/Zielgruppe und Hinweis zur Qualifikation des Referenten, - Nachweis: Teilnehmerliste, Programmbericht, Erklärung des Trägers zu den Kosten

### Erläuterungen:

Gefördert werden Bildungstage mit mindestens 5 Zeitstunden Bildungsinhalt, maximal für eine Gesamtdauer von fünf aufeinander folgenden Tagen (entsprechend einer „Schulwoche“). Berücksichtigt werden Teilnehmer vom 7. bis 18. Lebensjahr; soweit in Ausbildung, arbeitslos oder im Freiwilligen Sozialen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst auch bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Inhalte und Ziele der Bildungsveranstaltungen sollen geeignet sein, den Teilnehmern Kenntnisse, Einsichten, Fertigkeiten und Denkanstöße zu vermitteln. Dazu bedarf es besonders befähigter Leiter/Referenten mit pädagogischer Qualifikation/Erfahrung und einer entsprechenden fachlichen Eignung.

## 6.2.2 Aus- und Fortbildung der in der Jugendarbeit tätigen Kräfte

Die Schulung von Kräften in der Kinder- und Jugendarbeit ist von besonderer Bedeutung. Das ehrenamtliche Engagement ist unverzichtbarer Bestandteil der Arbeit in Jugendverbänden und in der Offenen Jugendarbeit. Die Aus- und Fortbildung der in der Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter wird mit Zuschüssen gefördert, die sich nach Form und Dauer der Bildungsveranstaltungen bemessen.

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Gewinnung, Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Kräfte in der Jugendarbeit; § 11 (3) i.V.m. §§ 73 und 74 KJHG; § 18 KJFöG Mindestalter der Teilnehmer: 14 Jahre, auf Antrag auch bis zu 10% jünger als 14 Jahre	Festbeträge: 16,00 €, 8,00 € oder 4,00 €, je Tag und Teilnehmer, bestimmt nach Form und Dauer der Bildungsveranstaltungen	einen Monat vor Beginn	- Antrag: mit Programm, Zielgruppe und Hinweis zur Qualifikation des Referenten - Nachweis: Teilnehmerliste, Programmbericht, Kostenerklärung des Trägers

### Erläuterungen

Bei der Bemessung des Zuschusses werden zugrunde gelegt:

- bei mehrtägigen Veranstaltungen mit auswärtiger Unterbringung und Verpflegung für den vollen Bildungstag (einschließlich Übernachtung) mit mindestens 5 Zeitstunden Bildungsinhalt: 16,00 € je Teilnehmer, maximal für die Dauer von 5 aufeinander folgenden Tagen
- bei ganztägigen Veranstaltungen (ohne Übernachtungskosten) mit mindestens 5 Zeitstunden Bildungsinhalt: 8,00 € je Teilnehmer
- bei Halbtags- bzw. Abendveranstaltungen mit mindestens 2,5 Zeitstunden Bildungsinhalt: 4,00 € je Teilnehmer

Auf Antrag können bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen die Zeitstunden des Bildungsinhaltes zusammengefasst werden.

Mit den Zuschüssen sind alle anerkennungsfähigen Kosten (Materialien, Referentenkosten, Bewirtung) berücksichtigt. Zusätzliche Beihilfen, wie z.B. zu den Fahrtkosten, werden nicht gewährt.

Entscheidend für die Förderung einer Bildungsveranstaltung ist nicht der Wohnort eines jeweiligen Teilnehmers, sondern seine Tätigkeit im Rahmen der Jugendarbeit innerhalb des Zuständigkeitsgebietes des Kreisjugendamtes. Eine entsprechende Erklärung durch den Antragsteller ist erforderlich.

Zur Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche Kräfte bedarf es besonders befähigter Leiter/Referenten mit pädagogischer Qualifikation/Erfahrung und einer entsprechenden fachlichen Eignung.

### 6.2.3 Unterstützung der Ehrenamtlichkeit in der Jugendarbeit

Allgemeine Zuschüsse für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit bzw. in den Jugendverbänden tragen dazu bei, Erstattungen auf persönliche Aufwendungen leisten zu können. Die Geschäftskosten der Jugendringe als Zusammenschlüsse der Jugendverbände werden ebenso mit Zuschussmitteln übernommen.

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
- Persönliche Aufwendungen ehrenamtlicher Mitarbeiter	Jahrespauschale von 6.200 €, aufgeteilt auf die von den Jugendringen benannten Verbände	Frist: 01. August	- Festlegung der Verteilung durch die Jugendringe - Nachweis: Erklärung der Einzelverbände
- Geschäftskosten der Jugendringe	Jahrespauschale, für 3 Jugendringe max. je 750,00 € = gesamt 2.250,00 €	Frist: 01. August	- Antrag: Vorsitzender der Jugendringe - Nachweis: Kostenaufstellung

#### Erläuterungen

Mit den pauschalierten Zuwendungen für ehrenamtliche Kräfte in den Jugendverbänden, die für Aufwandserstattungen zu verwenden sind, sollen Kosten vermieden werden, die zu persönlichen Lasten gehen. Die Vorsitzenden legen gemeinsam mit den Mitgliedern des jeweiligen Jugendringes fest, wie die Jahrespauschale auf die einzelnen Verbände verteilt wird.

Die Jugendringe verfügen über keinerlei Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen. Mit der pauschalierten Zuwendung zu den Geschäftskosten können die Ausgaben für Telefon, Gebühren, Sitzungen und Fahrten finanziert werden, ebenso für gemeinsame Veranstaltungen der Verbände in den Jugendringen sowie Anschaffungen von Materialien, die den Jugendverbänden zur Verfügung gestellt werden.

Zur Unterstützung der Ehrenamtlichkeit sorgt das Jugendamt für die Ausstellung der bundeseinheitlichen Jugendleiterkarte („JULEICA“) für ehrenamtliche Kräfte in der Jugendarbeit.

Es wird ebenso auf die Förderung nach Punkt 6.2.10.3 verwiesen.

## 6.2.4 Projekte/Sonderveranstaltungen in der (Offenen) Kinder- und Jugendarbeit

Es werden Mittel bereitgestellt, um den Trägern der Jugendhilfe die Projektarbeit im Bereich der (Offenen) Kinder- und Jugendarbeit, im erzieherischen Jugendschutz sowie in der Jugendsozialarbeit zu ermöglichen. Projektarbeit bezeichnet hierbei die Durchführung **zeitlich begrenzter** Sonderprogramme oder Sonderveranstaltungen, welche aus dem kontinuierlich-üblichen Programm einer Jugendfreizeiteinrichtung oder den Aktivitäten eines Jugendverbandes hinausragen und die geeignet sind, mit neuen und innovativen Ansätzen zur Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit beizutragen. Als Handlungsfelder für die Projektarbeit kommen insbesondere in Betracht: Zusammenarbeit von Jugendarbeit und Schule, geschlechterdifferenzierte Angebote, interkulturelles Lernen, Modelle der Partizipation und Aneignung von Medienkompetenz. Mit der Durchführung von Projekten ist das Ziel zu verknüpfen, die Öffentlichkeit stärker für Belange der Kinder- und Jugendarbeit, des erzieherischen Jugendschutzes sowie für die Jugendsozialarbeit zu sensibilisieren.

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Zeitlich begrenzte Sonderveranstaltungen mit Modellcharakter und Projekte, die eine bestehende Kinder- und Jugendarbeit um die Bereiche schulbezogene Jugendarbeit, geschlechterdifferenzierte Angebote, Medienerziehung, interkulturelle Arbeit oder Partizipation ergänzen und erweitern.	Anteilfinanzierung bzw. Restkostenfinanzierung laut Einzelentscheid durch den Kreisjugendhilfeausschuss	31. Januar für das laufende Jahr bei Gesamtkosten über 3.000,00 €, ansonsten: 1 Monat vor der Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Antrag: mit Konzeption und Finanzierungsplan, Ziele und Methoden</li> <li>- Bewilligung: bis 3.000,00 € Gesamtk.: Verwaltung, darüber hinaus: Kreisjugendhilfeausschuss</li> <li>- Nachweis: Darstellung von Ergebnissen/ Erfahrungen, Kostenbelege, TN-Nachweis</li> </ul>

### Erläuterungen

Voraussetzung für die Förderung ist die Teilhabe junger Menschen an der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Projekte/Sonderveranstaltungen. Als Ausgaben werden anerkannt: Materialkosten, Honorare, Kosten der Veröffentlichung, Kosten für Räume (soweit nicht vorhanden), Versicherungsgebühren. Die Projekte sollten, unter Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der Teilnehmer, so ausgerichtet werden, dass die Inhalte/Programme sich bei Erfolg und Bewährung in das kontinuierliche Programm übernehmen lassen.

Der höchstmögliche Zuschuss beträgt 90 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten.

## 6.2.5 Kinder- und Jugenderholung, Ferienfahrten mit Kinder- und Jugendgruppen

Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen dienen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und Selbstfindung. Die Veranstaltungen sollen die seelische und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen vermitteln und den Ausgleich von Benachteiligungen unterstützen.

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Betreute Ferienfahrten mit Kinder- oder Jugendgruppen zur Förderung der Erlebniswelt, sozialer Erfahrungen und der Gesundheit	Festbeträge: 5,00 € je Tag u. Teilnehmer  7,50 € je Tag u. Betreuer  10,00 € für Teilnehmer mit erhöhtem Betreuungsbedarf (Inklusion) je Tag und Teilnehmer	1 Monat vor der Durchführung	- Antrag: mit Angaben zu den Teilnehmern, Zielort und Dauer, verantwortlicher Leiter, Finanzierungsplan - Nachweis: mit Teilnehmerliste und Erklärung des Trägers

### Erläuterungen

An Ferienfahrten im Rahmen der Kinder- und Jugenderholung können Kinder/Jugendliche teilnehmen, die im laufenden Haushaltsjahr das 7. bis 18. Lebensjahr vollenden. Dasselbe gilt für junge Erwachsene bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, soweit sie sich in Ausbildung befinden, arbeitslos sind oder Freiwilliges Soziales Jahr oder Bundesfreiwilligendienst ableisten. Als förderungsfähige Veranstaltungen werden Maßnahmen von 3 bis 21 Tagen anerkannt und bezuschusst. An- und Abreisetag werden einzeln gefördert. Die Gruppe muss mindestens 5 Teilnehmer umfassen; in diesem Fall wird ein Leiter mitbezuschusst. Für jeweils fünf weitere Teilnehmer wird ein Betreuer anerkannt und mitgefördert. Bei der Teilnahme von Kindern/Jugendlichen mit erhöhtem Betreuungsaufwand wird ein höherer Betreuerschlüssel anerkannt, der im jeweiligen Einzelfall festgelegt wird. Leiter/Betreuer müssen über die Befähigung eines Jugendgruppenleiters verfügen, die zumindest im Rahmen eines Grundkurses erworben wurde (pädagogische und rechtliche Grundkenntnisse, Inhaber der Jugendleiterkarte „JuLeiCa“). Die Teilnehmer sind ausreichend gegen Unfall und Haftpflicht zu versichern.

Auf Antrag kann für Teilnehmer aus einkommensschwachen Familien (laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kap. 3 SGB XII oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach Kap. 4 SGB XII, Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II) ein jeweils doppelter Festbetrag gewährt werden. Ebenso sind die Träger ausdrücklich ermächtigt, mit dem gewährten Gesamtzuschuss innerhalb der Teilnehmergruppe einen sozialen Ausgleich nach eigenem Ermessen vorzunehmen.

Auswärtige Teilnehmer (Wohnort außerhalb der Zuständigkeit des Jugendamtes), die an einer Ferienfahrt eines Trägers aus den Zuständigkeitskommunen teilnehmen, können -auf besonderen Antrag- bis zu einem Anteil von 10 % der Gesamtgruppe (Zahl der Teilnehmer ohne Betreuer) mitgefördert werden.

Die Antragsteller erhalten -zur Wahrung ihrer Planungssicherheit und zur Finanzierung von Vorausleistungen- innerhalb der Frist von einem Monat einen entsprechenden Förderbescheid.

### Hinweis:

Zur unentgeltlichen Ausleihe hält das Kreisjugendamt umfangreiche Zelt- und Lagermaterialien zur Verfügung. Im Eifeldorf Kerpen/Kreis Daun vermietet das Kreisjugendamt den Jugend- und Familienzeltplatz „Felschbachtal“ an Gruppen und Schulklassen mit mindestens 10 Teilnehmern.

Die Benutzungs- und Gebührenordnung zum Jugend- und Familienzeltplatz Kerpen/Eifel findet sich im Anhang (S. 89).

## 6.2.6 Kinder- und Jugenderholung wohnortnahe Ferienveranstaltungen

Als wohnortnahe Ferienveranstaltungen werden mehrtägige (aufeinander folgende Tage), im Programm kontinuierliche Angebote am Wohnort der teilnehmenden Kinder/Jugendlichen gefördert: z. B. Stadt- und Ortsranderholungen, Ferienspiele, Aktionswochen, Bauspielplätze. Die Betreuung erfolgt in Tagesform, d. h. ohne gemeinsame Übernachtung und Vollverpflegung (im Gegensatz zu Ferienfahrten). An die Veranstalter wird als Anregung gegeben: Wohnortnahe Ferienveranstaltungen eignen sich in besonderer Weise für die Kooperation mit Ganztagschulen oder als gemeinwesenorientierte Angebote mit anderen Gruppierungen, Vereinen und Einrichtungen.

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Stadt-/ Ortsranderholungen, Ferienspiele, Bau-/ Abenteuerspielplätze, Aktionswochen	Festbeträge: 2,50 € je Tag und Teilnehmer/Betreuer  5,00 € für Teilnehmer mit erhöhtem Betreuungsbedarf (Inklusion) je Tag und Teilnehmer	1 Monat vor der Durchführung	- Antrag: mit Angaben zur Teilnehmergruppe, zum Programm, Ort und Dauer, Finanzierungsplan - Nachweis: mit Teilnehmerliste und Erklärung des Trägers

### Erläuterungen

Die Maßnahmen müssen in den Schulferien, über einen Zeitraum von mindestens 3 aufeinander folgenden Tagen, mit jeweils mindestens 4 Programmstunden, durchgeführt werden. Sie sind als „offene“ Veranstaltungen durchzuführen, d. h. sie richten sich mit ihrem Angebot an alle Kinder/Jugendlichen eines bestimmten Alters im Einzugsbereich bei entsprechender Öffentlichkeitsarbeit. Die im Antrag enthaltenen Angaben zum Alter müssen mit dem Verwendungsnachweis übereinstimmen.

Zu den Voraussetzungen und zum Umfang der Anerkennung des Betreuungspersonals gelten die Erläuterungen wie in Punkt 6.2.5 (Ferienfahrten) mit Ausnahme der höheren Förderung des Betreuungspersonals. Auch hier kann bei der Teilnahme von Kindern/Jugendlichen mit erhöhtem Betreuungsaufwand ein höherer Betreuerschlüssel anerkannt werden.

## 6.2.7 Kulturelle Kinder- und Jugendarbeit

Die kulturelle Kinder- und Jugendarbeit soll Angebote zur Förderung von Kreativität und Ästhetik bereithalten. Sie soll jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben ermöglichen und zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen. Die Förderung erfolgt insbesondere in den Bereichen Musik, Theater, Film, bildende Kunst, Tanz, Kabarett und Literatur.

Vorrangig werden öffentliche Veranstaltungen gefördert, für die entsprechend geworben wird und die einem breiten Teilnehmerkreis den Besuch ermöglichen.

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Musisch-kulturelle Veranstaltungen zur Förderung von Kreativität und Ästhetik	Anteilfinanzierung: bis zu 75 % der Gesamtkosten, höchstens 1.200,00 € (bei anererkennungsfähigen Gesamtkosten von bis zu 1.600,00 €)	einen Monat vor Beginn	- Antrag: mit Programm und Finanzierungsplan - Nachweis: Ausgaben und Einnahmen mit Belegen, Erklärung des Trägers

### Erläuterungen

Anerkennungsfähig bei musisch-kulturellen Veranstaltungen sind die Honorare sowie Verpflegungs- und Unterbringungskosten von Interpreten, Kosten der technischen Ausstattung (Miete für technisches Gerät), Kosten für die Veröffentlichung (Plakate) sowie Gebühren im Zusammenhang mit der Erteilung von Aufführungsrechten. Die Antragsteller werden verpflichtet, die Veranstaltungen einem jeweils breiten, altersgemäßen Zuschauer-/Zuhörererkreis zugänglich zu machen. Der Veranstalter kann angemessene Eintrittsgelder erheben; es wird eine Eigenbeteiligung (Eintrittsgelder und Eigenmittel) von mindestens 25 % vorausgesetzt.

Anerkennungsfähig bei Kursen zur Förderung von Kreativität und Ästhetik sind Honorare und Materialkosten. Die Antragsteller haben auch hierbei eine finanzielle Eigenbeteiligung von mindestens 25 % einzusetzen.

Es hat sich bei der Bearbeitung der Anträge zur Kulturellen Kinder- und Jugendarbeit gezeigt, dass zwischen den beantragten Zuschüssen und den tatsächlich anfallenden Kosten teilweise sehr große Unterschiede bestehen und dadurch hohe Rückforderungssummen zustande kommen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erfolgt die Förderung erst nach Vorlage der Belege.

## 6.2.8 Internationale Jugendarbeit

Als Beitrag zur besseren Verständigung zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Nationalität, zum Kennenlernen und Verstehen anderer Kulturen und zur Entwicklung einer europäischen Identität werden Begegnungen von Jugendgruppen, die ein gemeinsames (Er-)Leben ermöglichen, und der Internationale Jugendaustausch gefördert.

Insbesondere werden dabei Veranstaltungen berücksichtigt, die im Rahmen bestehender europäischer Partnerschaften der Kommunen und des Rhein-Kreises Neuss durchgeführt werden.

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufenthalt von Jugendgruppen aus dem Zuständigkeitsgebiet des Jugendamtes Rhein-Kreis Neuss bei Partnergruppen im Ausland</li> <li>- Aufenthalt von Jugendgruppen aus dem Ausland bei Partnergruppen in den Kommunen aus dem Zuständigkeitsgebiet des Jugendamtes Rhein-Kreis Neuss</li> <li>- Austausch von Fachkräften der Jugendarbeit</li> <li>- Individuelle Formen des Jugendaustauschs (Auslandspraktika, „Freiwilligendienst“), § 11 (3) 4. i.V. mit 74 u. 75 KJHG; § 10 (1) 9. KJFöG</li> </ul>	<p>Anteilfinanzierung: nach Beschluss des Kreisjugendhilfeausschusses, unter Anrechnung von Zuschüssen Dritter (Europäische Gemeinschaft, Landesmittel, Bundesmittel)</p> <p>Bei Teilnehmern mit erhöhtem Betreuungsbedarf (Inklusion) kann eine erhöhte Förderung eingerechnet werden</p>	31. März für das laufende Jahr	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Antrag: mit Programmbeschreibung, Einladungsschriftwechsel, Finanzierungsplan, vorläufige Teilnehmerliste</li> <li>- Entscheidung durch Kreisjugendhilfeausschuss</li> <li>- Nachweis: Teilnehmerliste, Programmbericht, Ausgaben und Einnahmen mit Belegen</li> </ul>

### Erläuterungen

Die Begegnungen von Gruppen und der individuelle Austausch sollen mit einem qualifizierten Programm durchgeführt werden, das ein intensives Kennenlernen untereinander und der kulturellen Besonderheiten des jeweiligen Gastgeberlandes ermöglicht. Als Teilnehmer bei Begegnungsveranstaltungen werden Jugendliche/ junge Erwachsene vom vollendeten 14. bis 21. Lebensjahr anerkannt, darüber hinaus auch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, soweit in Ausbildung, arbeitslos oder im Freiwilligen Sozialen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst. Gefördert werden Begegnungen mit einer Dauer von mindestens 7 bis höchstens 21 Tagen. Für die Anerkennung und Förderung von Leitern/ Betreuern gelten die Grundsätze wie in Punkt 6.2.5 (Kinder-/Jugenderholung). Das Programm soll nach Möglichkeit zwischen den Partnergruppen gemeinsam vorbereitet und durchgeführt werden. Maßnahmen der Internationalen Jugendbegegnung sollen die Gegenseitigkeit gewährleisten, d.h. sie sind mit einem Gegenbesuch zu planen. Es wird davon ausgegangen, dass die jeweilige Gastgebergruppe alle Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Programm trägt, die jeweilige Gästegruppe dagegen nur die Kosten für die An- und Abreise. Ausnahmen von der Altersregelung und der Veranstaltungsdauer bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Kreisjugendhilfeausschusses. Das Kreisjugendamt leistet Hilfestellung bei der Beantragung von Zuschüssen der Europäischen Gemeinschaft sowie aus dem Landes- und Bundesjugendplan.

## 6.2.9 Materialien für die Kinder- und Jugendarbeit

Jugendverbände und Träger von Jugendfreizeiteinrichtungen benötigen für die Durchführung von attraktiven Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit eine zweckmäßige Geräteausstattung und Spiel- und Beschäftigungsmaterialien. Um dem Bildungsverständnis der Jugendarbeit gerecht werden zu können, gehören heutzutage auch audio-visuelle Mittler/Medien (z. B. Computer, Digitalkameras, DVD-Rekorder, Beamer, Spielekonsolen) zu den Ausstattungsmerkmalen vieler Jugendfreizeitstätten der Offenen Tür.

In den Bereichen für Geselligkeit spielen Musikanlagen sowie Spiele, Kreativitäts- und Beschäftigungsmaterialien eine wichtige Rolle.

Die Veranstalter von Ferienfreizeiten in Form von Zeltlagern benötigen für ihre Angebote Zelte sowie die entsprechende Küchenausrüstung für die Selbstverpflegung.

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Anschaffung von Spielen, Kreativitäts-/ Beschäftigungsmaterial, audio-visuellen Mittler und Medien (Bild- und Tongeräte), Zelten und anderen Gerätschaften für Ferienfahrten	Anteilfinanzierung: Bis zu 50 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten	mindestens einen Monat vor der Anschaffung	- Antrag: mit Begründung des Bedarfs, Finanzierungsplan, ab 250 € vergleichbare Angebote - Nachweis: Ausgaben und Einnahmen mit Belegen

### Erläuterungen

Das geförderte Material soll für die Arbeit mit Kinder- und Jugendgruppen, insbesondere zur Förderung von Kreativität und des gemeinsamen Spiels, eingesetzt werden. Voraussetzung für die Förderung ist die Begründung/der Nachweis eines kontinuierlichen Bedarfs. Zuschüsse für Anschaffungen von Gegenständen mit einem Einzelwert von über 150,00 € können allein den Trägern von Jugendfreizeitstätten mit Offener Kinder- und Jugendarbeit vorbehalten bleiben. Für Einzelanschaffungen mit einem Wert ab 250,00 € sind mindestens 2 vergleichbare Angebote einzureichen. Die Träger haben einen Inventarisierungsnachweis zu führen.

Die Träger von Veranstaltungen der Kinder- und Jugenderholung erhalten zu den Anschaffungskosten von Zelten, Kücheninventar und sonstigen Gerätschaften einen Zuschuss, sofern ein kontinuierlich-wiederkehrender Bedarf und eine höchstmögliche Auslastung zugrunde liegen.

Sofern die geförderten Gerätschaften durch die eigene Benutzung nicht ausgelastet sind, sollen diese nach Möglichkeit auch anderen Gruppierungen und Trägern ausgeliehen werden.

Anträge mit Gesamtkosten in Höhe von bis zu 50,00 € werden nicht berücksichtigt (Bagatellgrenze).

### Hinweis:

Das Kreisjugendamt hält umfangreiche Materialien (Zelte, Küchengeräte etc.) für die Durchführung von Ferienfreizeiten zur unentgeltlichen Ausleihung zur Verfügung.

Im Medienzentrum des Rhein-Kreises Neuss sind audio-visuelle Geräte (Kameras, Projektoren) leihweise erhältlich.

## 6.2.10 Jugendfreizeitstätten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

### 6.2.10.1 Investive Förderung von Jugendfreizeiteinrichtungen (Neubau, Umbau, Substanzerhaltung, Ausstattung)

Der Rhein-Kreis Neuss misst im Zuständigkeitsbereich seines Jugendamtes, gemeinsam mit den Gemeinden und Städten, der wohnortnahen und flächendeckenden Versorgung mit Jugendheimen der „Offenen Tür“ eine hohe Bedeutung zu. Jugendfreizeitstätten, die allen jungen Menschen offen stehen -auch ohne Verbandszugehörigkeit oder Mitgliedschaft- gehören zu den selbstverständlichen Einrichtungen eines intakten Gemeinwesens. Das Angebot für Kinder und Jugendliche, die Freizeit in einer geschützten Umgebung verbringen zu können und dabei Anregungen zum gemeinschaftlichen Handeln, für Kreativität und zur Übernahme von Verantwortung und sozialem Engagement zu erhalten, ist der beste vorbeugende Jugendschutz.

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Neu- und Umbau einschließlich der Ausstattung (Möbiliar und Geräte), Substanzerhaltungsmaßnahmen (Jugendheime und Jugendräume)	Anteilfinanzierung: bis zu 50 % der anererkennungsfähigen Gesamtkosten	01. März für das Folgejahr	<ul style="list-style-type: none"><li>- Antrag: mit baulicher und inhaltlicher (das Programm betreffende) Konzeption, Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan</li><li>- Entscheidung durch Jugendhilfeausschuss ab Zuschuss in Höhe von 1.500,00 €</li><li>- Nachweis: Ausgaben und Einnahmen mit Belegen</li></ul>

#### Erläuterungen

Grundlage für eine Förderung ist die Bedarfsfeststellung im Rahmen der Jugendhilfeplanung (s. Punkt 4- Bedarfsplanung für Jugendfreizeitstätten). Die bauliche und inhaltliche Konzeption ist auf den Bedarf auszurichten. Bei der Planung sind die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen. Als förderungsfähige Jugendfreizeitstätten kommen solche Einrichtungen in Betracht, die neben der mitgliederbezogenen Arbeit durch Jugendverbände oder feste Gruppen auch der nichtorganisierten Jugend an mindestens 6 Wochenstunden Öffnungszeit (Einrichtungen ohne hauptamtliche Fachkraft) bzw. 20 Wochenstunden Öffnungszeit an 4 oder mehr Tagen (mit hauptamtlicher Fachkraft) mit einem bedarfsgerechten Programm zur Verfügung stehen.

Die Zweckbindung für geförderte Neubauten beträgt 25 Jahre; bei Umbau- und Substanzerhaltungsmaßnahmen entscheidet der Jugendhilfeausschuss nach Einzelfall.

Für die Bemessung des Zuschusses sind auch Zuschüsse Dritter (Landesmittel u. a.) anzurechnen.

**6.2.10.2 Betriebskosten von Jugendfreizeitstätten mit hauptamtlichen Fachkräften  
(zentrale Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit)**

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Betriebskosten von Jugendfreizeitstätten mit hauptamtlichen Fachkräften: > Personalkosten > Sachkosten der Gebäudeunterhaltung > Programmkosten, einschließlich der Aufwendungen ehrenamtlicher Kräfte	Anteilfinanzierung: Bis zu 75 % zu den anerkennungs-fähigen Gesamtkosten aus Kreis- und Landesmitteln in Form von Jahreszuwendungen	Anschlussförderung der bestehenden Jugendfreizeitstätten mit hauptamtl. Personal nach Vorlage des Verwendungsnachweises des Vorjahres	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Antrag: mit Konzeption der Offenen Kinder-/Jugendarbeit, Bedarfsdarlegung, Kosten-/ Finanzierungsplan, Qualifikationsnachweis der Fachkraft</li> <li>- Bewilligung: nach Entscheidung des Kreisjugendhilfeausschusses (im Einzelfall Vertragsregelung)</li> <li>- Nachweis: Jahreskosten mit Belegen, Sachstandsdarstellung (Jahresberichte), jährliche Fachkonferenzen</li> </ul>

Erläuterungen

Voraussetzung für die Förderung ist u.a. die Schaffung eines Mitwirkungs-gremiums („Fachkonferenz“) für die Einrichtung (Besetzung: Trägervertreter, hauptamtliche Fachkraft, ehrenamtliche Mitarbeiter, Vertreter der Besucher, Vertreter des Jugendamtes) zur Entwicklung/Festlegung der konzeptionellen Ansätze, der Ziele und des Programms. Die Fachkonferenz ermöglicht die Mitwirkung und die Mitbestimmung (Partizipation) junger Menschen an der Planung und Durchführung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die Fachkonferenz ist mindestens einmal jährlich einzuberufen mit Einladung und Tagesordnung. Über das Ergebnis der Beratungen ist ein Protokoll zu fertigen und allen Teilnehmern zuzuleiten.

Die Öffnungszeiten der geförderten Einrichtungen sind werktags an den Nachmittagen und Abenden sowie an den Wochenenden einzurichten, wöchentlich mindestens 20 Stunden an vier oder mehr Tagen bei einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft. Während der Durchführungszeit von Projektarbeit nach Punkt 6.2.4 (Seite 72) kann sich die (übrige) regelmäßige wöchentliche Öffnungszeit um bis zu 20% verringern.

Für die Fachkräfte kommen Qualifikationen als Diplom-Sozialarbeiter oder Diplom-Sozialpädagogen in Betracht. Berücksichtigt wird eine Besoldung entsprechend TVöD (maximale Entgeltstufe S 12). Bei personellen Veränderungen sind die Voraussetzungen der Förderung erneut zu prüfen.

Zur Festsetzung der Sachkosten der Gebäudeunterhaltung (Reinigung, Energie, Ver- und Entsorgung, haustechnischer Dienst, kleinere Reparaturen, Versicherungen, Kommunalabgaben) sowie der Programmkosten der laufenden pädagogischen Arbeit im Rahmen regelmäßiger Öffnungszeiten (Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Aufwendungen ehrenamtlicher Mitarbeiter, Veranstaltungskosten, Fachliteratur) ist für jede Einrichtung jährlich ein Haushaltsplan vorzulegen. Der Haushaltsplan wird in der Fachkonferenz beraten.

Für jeden Quadratmeter nutzbare (Raum-)Fläche für die Offene Kinder- und Jugendarbeit werden nicht mehr als 45,00 € bei den Sachkosten der Gebäudeunterhaltung und 16,50 € bei den Programmkosten (für laufende Ausgaben des regelmäßigen Programms, nicht jedoch für investive Güter mit einem Wert von mehr als 410,00 €) jährlich anerkannt. Mehrfach- bzw. fremdgenutzte Flächen werden nur anteilig gefördert. Zusätzliche Zuschüsse für weitergehende (über das regelmäßige Programm hinaus gehende) Maßnahmen, z. B. Bildungsveranstaltungen, Jugenderholung, Sonderprojekte sind auf Einzelantrag möglich. Schließzeiten der Einrichtungen von bis zu 6 Wochen jährlich wegen Krankheit, Urlaub o. ä. werden bei der Bemessung der Fördermittel nicht berücksichtigt. Längere Schließzeiten führen zur anteiligen Kürzung.

### 6.2.10.3 Betriebskosten von Einrichtungen mit ehrenamtlichem Personal

<b>Fördermaßnahme</b>	<b>Art/Höhe der Förderung</b>	<b>Antragsfrist</b>	<b>Verfahren</b>
Betriebskosten von Jugendfreizeitstätten mit ehrenamtlichem Personal > Sachkosten der Gebäudeunterhaltung > Aufwendungen der ehrenamtlichen Kräfte	Jahrespauschalzuwendung 2.000,00 € je Einrichtung	01. Mai für das laufende Jahr	- Antrag: Nachweis der wöchentlichen regelmäßigen Öffnungszeiten mit Programmangaben - Nachweis: Erklärung des Trägers über antragsgerechte Verwendung, Liste der ehrenamtlichen Kräfte

#### Erläuterungen

Es werden solche Einrichtungen gefördert, die an mindestens 6 Wochenstunden regelmäßig für die Offene Kinder- und Jugendarbeit geöffnet und durch ihr Raumprogramm dazu geeignet sind. Von der Jahrespauschalzuwendung sind 50 % zweckbestimmt für Sachkosten der Gebäudeunterhaltung und 50 % für die ehrenamtlichen Kräfte (Aufwandsersatz, Entschädigungen, Veranstaltungen) zu verwenden.

Zusätzliche Zuschüsse erhalten die Träger von Jugendfreizeitstätten mit ehrenamtlichem Personal für Anschaffungen/Veranstaltungen, sofern diese nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der laufenden pädagogischen Arbeit in der Einrichtung stehen, auf Einzelantrag gemäß Jugendförderplan.

#### 6.2.10.4 Personalkosten von geringfügig Beschäftigten bzw. Aushilfen („Minijobs, Honorarkräfte“) im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Vergütungen und Nebenkosten für die Beschäftigung von Unterstützungskräften/ Aushilfen (Mini-Jobs) in Jugendfreizeitstätten mit haupt- oder ehrenamtlicher Leitung	Anteilfinanzierung: bis zu 75 % der Gesamtkosten, jedoch höchstens 2.150,00 € je Jahr und Einrichtung (bei anererkennungsfähigen Gesamtkosten von bis zu 2.867,00 €)	1 Monat vor der ersten Beschäftigung, Folgeanträge spät. 01. Juni	- Antrag: mit Bedarfsdarlegung, Konzeption für die Tätigkeit, Kosten-/ Finanzierungsplan - Nachweis: Sachstandsdarstellung, Kostenaufstellung mit Belegen

#### Erläuterungen

Bei begründetem Einzelbedarf -insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung der in Punkt 6.2.4 beschriebenen Projekte oder als Unterstützung von Teams aus ehrenamtlichen Kräften- wird eine Anstellung geringfügig Beschäftigter (Minijob-Gesetz, allg. auch als „Honorarkräfte“ bezeichnet) gefördert. Die Beschäftigung muss in Übereinstimmung zur Konzeption des jeweiligen Hauses erfolgen. Bei den betreffenden Kräften wird entweder eine fachliche Qualifikation im Rahmen einer sozialpädagogischen Ausbildung (Erzieher, Sozialpädagoge, Sozialarbeiter) oder eine besondere begründbare Befähigung aufgrund entsprechender (ehrenamtlicher) Erfahrungen in der Jugendarbeit vorausgesetzt. Es kann ein Stundenhonorar von bis zu 15,00 € anerkannt werden.

### 6.3.) Gruppenpauschalen für Betreuungsarbeit in Ganztagsgrundschulen (Schulbezogene Jugendarbeit)

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Besonderer Förderbedarf bei einzelnen Schülern im Rahmen der Nachmittagsbetreuung an Ganztagsgrundschulen: zusätzliche Materialien, Personalstunden, Minder-einnahmen aus der Mittagsverpflegung („Kein Kind ohne Mahlzeit“)	Pauschale Zuwendung in Höhe von 400,00 € je Gruppe und Schuljahr an die Träger der Nachmittagsbetreuung (Betreuungsvereine, in der Regel nach § 75 KJHG als freie Träger anerkannt, bzw. Schulträger)	Zu Beginn des neuen Schuljahres erhalten die Träger einen Erhebungsvordruck	- Antrag: mit Angabe der Gruppenanzahl  - Nachweis: Kostenaufstellung mit Erklärung über den Verwendungszweck

#### Erläuterungen

Die (freiwillige) Offene Ganztagsbetreuung wird derzeit flächendeckend an allen Grundschulen in Jüchen, Korschenbroich und Rommerskirchen angeboten (OGS). Zentrale Zielsetzungen der Ganztagsgrundschule sind: die Verbesserung von Bildungsqualität, Chancengerechtigkeit für alle Kinder und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Offene Ganztagsgrundschule ist ein Kooperationsprojekt zwischen Schule, Kinder- und Jugendhilfe sowie anderen gemeinwohlorientierten Organisationen aus Kultur und Sport. In den Erlassen zur Finanzierung der OGS über Teilnehmerbeiträge/ Elternbeiträge wird darauf verwiesen, dass einzelnen besonders förderungsbedürftigen Kindern der Besuch der OGS aus Mitteln der Jugendhilfe ermöglicht werden sollte. Aufgrund der in den Gemeinden vorgenommenen sozialen Staffelung der Elternbeiträge scheint dies schon heute weitgehend erreicht. Dennoch sind in Einzelfällen zusätzliche Unterstützungsleistungen durch die Jugendhilfe notwendig und sinnvoll. Der Mehraufwand entsteht den Trägern der Nachmittagsbetreuung sowohl in Form von Kosten für zusätzliches didaktisches Material als auch durch weitere Personalstunden, die sich aus einer intensiveren Förderung und Begleitung einzelner Kinder ergeben können. Des Weiteren dient diese Zuwendung der gezielten Förderung von Kindern in Form von Nachhilfe, insbesondere der Sprachförderung und der musisch-kulturellen Förderung. Auch zur Übernahme der Restkosten bei der Mittagsverpflegung kann diese Pauschale verwendet werden. Die Fördermittel dürfen nicht zu den Kosten des Unterrichts an den Schulen verwendet werden.

## 6.4) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) ist der Auftrag im Bereich erzieherischer Kinder- und Jugendschutz wie folgt definiert:

§ 14: „Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote (...) gemacht werden. Die Maßnahmen sollen

- junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen“

Im 3. Ausführungsgesetz des Landes zum KJHG sind die Handlungsansätze weiter beschrieben, in dem das Zusammenwirken der öffentlichen wie freien Jugendhilfe mit den Schulen, mit der Polizei und den Ordnungsbehörden eingefordert wird. Das Ausführungsgesetz benennt ebenso die Beratung und Information über Gefahren und deren Folgen als Aufgaben zum vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen.

Der gesetzliche Auftrag zur vorbeugenden/präventiven Arbeit im Bereich Kinder- und Jugendschutz richtet sich gleichermaßen an öffentliche wie freie Jugendhilfeträger. Präventionsarbeit mit Kindern oder Jugendlichen zielt vor allem auf die Förderung und Entwicklung sozialer Kompetenzen. Der erzieherische Jugendschutz will den Jugendlichen stärken und den Erwachsenen an seine Verantwortung erinnern.

Mit dem novellierten Jugendschutzgesetz vom 23.07.2002 ist die Grundlage für ordnungsbehördliche Stellen (Ordnungsamt und Polizei) gegeben, den Jugendschutz in der Öffentlichkeit zu reglementieren und für den Vollzug der einschlägigen Bestimmungen zu sorgen. Auch für die Beratungsarbeit des Jugendamtes mit Eltern und Heranwachsenden ist das Jugendschutzgesetz (JuSchG) eine wichtige Arbeitsgrundlage.

Doch es ist nicht allein Aufgabe des Staates, den Schutz der nachwachsenden Generation über Gesetze und deren Einhaltung sicherzustellen. Die erzieherische Komponente, die auf verstärkte Eigenverantwortung und kritische Kompetenz abzielt, spielt vor allem angesichts einer sich dynamisch entwickelnden Gesellschaft eine immer gewichtigere Rolle.

Die sich aufdrängenden Fragen und Handlungsfelder unterliegen einem stetigen gesellschaftspolitischen Wandel: Medienkonsum vom Fernsehen über Video bis zu den heutigen Gefahren in der Nutzung des Internets, Verarbeitung von Gewalterfahrungen und der Umgang mit Gewalt, Missbrauch legaler und illegaler Suchtstoffe (Alkohol, Rauchen, Cannabis), Bewegungsarmut und Übergewicht, gesunde Ernährung, Förderung körperlicher Selbsterfahrung und gesundheitsförderlicher Bewegung, Stärkung von Kommunikations- und Konfliktfähigkeit.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Zunahme von Risikosensibilität hat der Schutz von Kindern und Jugendlichen in den letzten Jahren an Beachtung gewonnen. Dabei stand der präventive Kinder- und Jugendschutz im Zentrum der fachlichen und politischen Debatte. Neben den klassischen Gefährdungen durch Alkohol-, Tabak- und Drogenkonsum zählen mittlerweile die Gefährdungen durch die Nutzung von aggressiven Computerspielen (Ego-Shooter) und die Spielsucht zu den vorrangigen Themen. (14. Kinder- und Jugendbericht, 2013)

Präventionsprojekte und Informationsstrategien zur Bekämpfung von Tabak- und Alkoholsucht gibt es schon seit langem. Für den Medienbereich gibt es Projekte und Strategien erst seit kurzem, was sich vor dem Hintergrund der Entwicklung in diesem Bereich als große Herausforderung darstellt.

Angesichts der Tatsache, dass Eltern sich im Umgang mit Medien oft nicht hinreichend kompetent erleben, bedarf es einer den Bereich der privaten Verantwortung ergänzenden, aber auch eigenständig agierenden Angebotsstruktur in öffentlicher Verantwortung. Über geeignete Angebote sollte es daher möglich sein, Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung und die Kinder und Jugendlichen gegenüber den Gefahren für ihr Wohl zu stärken. Hierzu bedarf es niedrigschwelliger Strategien in der Familienbildung, der Familienberatung, in Familienzentren, Begegnungsstätten, bei Elternabenden, Elternsprechstunden u. a. m. Neben den klassischen Orten wie der Kinder- und Jugendarbeit oder der Familienbildung ist auch das Internet ein Raum, über den diese Sensibilisierung und Befähigung geschehen kann.

Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss greift diese Problematik bereits seit 2009 auf. Der seit 5 Jahren im Dienst stehende „Fuchs“, ein umgebauter Linienbus, fährt mehrfach in der Woche Offene Ganztagsgrundschulen im Zuständigkeitsgebiet an, um die Kinder und Eltern medienpädagogisch zu erziehen bzw. zu beraten. Der „Fuchs“ ist durch seine Mobilität, Ausstattung mit W-Lan und Laptops gut zur Vermittlung medienpädagogischer Kompetenzen geeignet.

Der frühe Ansatz schon bei Grundschulkindern rechtfertigt sich auch mit den aktuellen Ergebnissen empirischer Studien der letzten 10 Jahre. Die Ergebnisse zeigen, dass die Teilhabe an den viel beschworenen Chancen des Internets sowie das Ausmaß an Beteiligung und Bildungschancen im virtuellen Raum sozial stratifiziert sind. In diesem Kontext des Internets zeigt sich, dass die soziale Ungleichheit, die sich nicht mehr über die Zugangsfrage, sondern innerhalb der Nutzungsweisen ausdifferenziert und eng mit den Ressourcenlagen der Nutzer außerhalb des Mediums zusammen hängt.

Bereits im Kindesalter, in dem der familiäre Kontext besonders wirkungsvoll ist, beginnt diese digitale Ungleichheit, die sich über die besonders wichtige, durch Peerbeziehungen geprägte, Jugendphase weiter fortsetzt.

Die Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes wird aus einem dreifachen Verständnis heraus sichergestellt: kontrollierend-ordnungsrechtlicher Jugendschutz, erzieherischer Jugendschutz und strukturelle Maßnahmen im Bereich der Bedingungen des Aufwachsens. Diese Formen lassen sich nicht gegeneinander ausspielen, sondern müssen in ausgewogener Form miteinander verknüpft und entwickelt werden.

Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss hat der Projektarbeit im Bereich des erzieherischen Jugendschutzes und der Präventionsarbeit in der Kooperation mit Schulen, mit Freizeiteinrichtungen der freien Träger, mit der Polizei und mit den Ordnungsbehörden einen hohen Stellenwert eingeräumt. Vielfache Projekte in unterschiedlichsten Themenfeldern wurden zur Erreichung einer größtmöglichen Breitenwirkung innerhalb des laufenden Schulbetriebs bzw. im Rahmen des Betriebes einer Jugendfreizeitstätte konzipiert und durchgeführt.

Begleitet von einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit wurde erreicht, die Bevölkerung für Belange des Kinder- und Jugendschutzes zu sensibilisieren. Öffentlichkeitsarbeit ist ein entscheidendes Instrument, die aktuellen Problemstellungen im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes und die Information über Gefährdungen immer wieder in das Bewusstsein der Gesellschaft zu transportieren und zu einem verantwortlichen Handeln im Gewerbe, in der Erziehung, in der Freizeit und in der Familie anzuregen.

Projekte, Aktionen und Veranstaltungen, die sich mit Themen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes befassen, eignen sich in besonderer Weise im Rahmen der Offenen Jugendarbeit in Freizeiteinrichtungen oder der Jugendverbandsarbeit (siehe auch: Einzelförderrichtlinien, Punkt 6.2.4). Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss stellt Zuschussmittel zur Verfügung für freie Träger der Jugendhilfe, die Angebote und Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes durchführen.

## 6.5) Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe

Der gesetzliche Auftrag im Bereich der Jugendsozialarbeit/ Jugendberufshilfe lautet in § 13 KJHG:

„(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe (...) geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.“

Jugendsozialarbeit/ Jugendberufshilfe stellt für die gesamte Jugendhilfe eine Querschnittsaufgabe dar und erhält angesichts der in Kapitel 2.2 beschriebenen Entwicklungen eine neue Qualität und neue Herausforderungen.

Es gilt einerseits in der Einzelfall- und Beratungsarbeit, den einzelnen betroffenen Jugendlichen dahingehend zu motivieren und zu begleiten, dass er alle seine individuellen Möglichkeiten und Chancen nutzt und ein Angebot der Qualifizierung oder Beschäftigung in Anspruch nimmt. Dazu bedarf es ebenso der Abklärung aller Voraussetzungen hinsichtlich der Finanzierung und der Vermittlung eines geeigneten Platzes (Kooperation mit Stellen der Arbeitsverwaltung und Maßnahmenträgern, regelmäßige Kontakte zum Maßnahmenträger und zum Jugendlichen zur Erfolgskontrolle).

Im Bereich der schulischen Ausbildung sind vielfältige Bemühungen in Gang gesetzt worden, den Übergang von Schule in Ausbildung/ Beruf und berufliche Ausbildung in präventiver Absicht zu unterstützen. Dazu gehören: verstärkter Einsatz von Schulsozialarbeitern, „BUS-Projekte“ (Betrieb und Schule), alternative Beschäftigungsmöglichkeiten für schulmüde Jugendliche und Schulschwänzer und Information der Arbeits-/ Ausbildungsberatung der Bundesagentur für Arbeit in den Schulen. In diesen Feldern sollte die Jugendhilfe verstärkt kooperieren und ihre Möglichkeiten einbringen.

Im Beirat „Schule – Beruf“, der gleichberechtigt von Arbeits- und Schulverwaltung geführt wird, ist das Jugendamt Rhein-Kreis Neuss vertreten. Hier ist insbesondere die Möglichkeit gegeben, sich über aktuelle Entwicklungen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie über den Bedarf der Schülerzahlen aus den Abgangsklassen zu informieren.

Der Rhein-Kreis Neuss fördert seit mehr als 20 Jahren die Betriebskosten der Maßnahmenträger der überbetrieblichen Ausbildung, die Plätze für Jugendliche aus dem Zuständigkeitsgebiet bereithalten. Im Einzelfall werden auch die individuellen Kosten für einen Jugendlichen gefördert, der an einer Maßnahme außerhalb des Rhein-Kreises Neuss teilnimmt.

Die deutsche PISA-Untersuchung für 20% der 15-Jährigen in Deutschland prognostiziert, dass die erworbenen Kompetenzen für den erfolgreichen Einstieg in Ausbildung und Arbeit nicht ausreichen werden. Demzufolge wird es künftig verstärkter gemeinsamer Bemühungen aller beteiligten Institutionen der Bildungsförderung bedürfen, die Hilfsangebote aufrecht zu erhalten und weiter auszubauen.

## **6.6) Familienbezogene Förderung**

Mütter, Väter, andere Erziehungsberechtigte und junge Menschen erhalten gemäß § 16 KJHG Leistungen, die der Förderung der Erziehung in der Familie dienen. Diese Leistungen sollen dazu beitragen, dass Erziehungsverantwortung besser wahrgenommen werden kann. Es sollen auch Wege aufgezeigt werden, wie Konflikte in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

Durch den gesellschaftlichen Wandel von Vorstellungen der Rollenbilder, vom Zusammenleben der Geschlechter, Leitbilder von Mann-Sein und Frau-Sein sowie den Vorstellungen über die Elternrolle erfordern immer wieder ein erneutes Aushandeln der Zuständigkeiten, Absprachen über Entscheidungsbefugnisse und Klärungen von Rechten und Pflichten der Einzelnen.

Infolge mangelhafter gesellschaftlicher Rahmenbedingungen und Veränderungen während des Familienzyklus, gerade in Bereichen der Kinderbetreuung und des Arbeitsmarktes, werden die Lebensplanungen und das Selbstverständnis von Frauen immer wieder in Frage gestellt.

Damit innerfamiliäre Belastungen, bedingt u. a. durch äußere Rahmenbedingungen, nicht zu Krisen und Konflikten im Zusammenleben oder zu dauerhaften Benachteiligungen für einzelne Familienmitglieder, insbesondere für Frauen und Kinder führt, greift die Familienbildung diese Problematik auf.

Gruppenbezogene Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie gehören beim Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss organisatorisch zum Sachgebiet Jugendarbeit/ Jugendschutz. Dazu gehören:

- Angebote der Familienbildung
- Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung.

Angebote der individuellen Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen werden dagegen durch das Sachgebiet Jugend- und Familienhilfe geleistet.

## 6.6.1 Familienbildung

Angebote der Familienbildung sollen auf die Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen. Sie sollen außerdem Familien zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und zur Selbst- und Nachbarschaftshilfe befähigen. Junge Menschen werden auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereitet.

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Aktivitäten nach dem Weiterbildungsgesetz für das Land NRW in Entsprechung zum KJHG, § 16 (2)	Anteilfinanzierung: bis zu 75 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten Projektförderung gestrichen	31. März	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Antrag: mit Angaben über die geplanten Unterrichtsstunden</li> <li>- Nachweis: Jahresrechnung mit Gesamtkosten und Einnahmen, Unterrichtsstundennachweis (mit Teilnehmernachweis, Ort/Thema/Termin)</li> <li>- regelmäßige Berichterstattung im Jugendhilfeausschuss</li> </ul>

### Erläuterungen

Die Träger der Familienbildung, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes wahrnehmen und nach dem Weiterbildungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen anerkannt sind, werden bis zu einer Höhe von 20 % der beim Land anerkannten Kosten im Rahmen ihrer Jahresprogramme durch den Rhein-Kreis Neuss gefördert.

Insgesamt wird ein Kontingent von höchstens 6.500 Unterrichtsstunden im Rahmen der geplanten Jahresprogramme anerkannt und gefördert.

Einzelprojekte mit innovativem Ansatz, die der Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Familienbildung dienen, können ebenfalls gefördert werden. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Projekte werden innerhalb des AK Familienbildung mit dem Kreisjugendamt einvernehmlich festgelegt.

## 6.6.2 Familienerholung

Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen, werden im Rahmen der verfügbaren Mittel mit Festbeträgen (je Tag und Teilnehmer) entweder als Gruppenveranstaltungen oder auch individuell (als Einzelfamilie/selbst organisiert) gefördert.

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Familienferienfahrten	Festbetragsförderung: Kinder bis zu 5,00 € Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf (Inklusion) bis zu 10,00 € Erwachsene bis zu 4,00 € je Tag und Teilnehmer	1 Monat vor der Durchführung	- Antrag: mit Angaben über Zielort, Dauer, teilnehmende Familienmitglieder, - Nachweis: Gastgeberbescheinigung mit Angaben zur Dauer und Teilnehmerzahl oder Erklärung des Veranstalters

### Erläuterungen

Durch die Förderung von Familienferien soll Eltern und Kindern eine gemeinsame Erholung ermöglicht werden mit dem Ziel, den Familienzusammenhalt und die Erziehungskraft der Familie zu stärken.

Die Förderung soll solchen Familien zugute kommen, die gemeinsame Ferien nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen selbst finanzieren können. Insbesondere kommen kinderreiche Familien und solche mit behinderten Kindern in Betracht. Für den Anspruch auf Förderung gelten die jeweiligen Einkommensrichtlinien des Landes NRW.

Im Einzelfall ist die Verwaltung ermächtigt, weitergehende Zuschüsse –z. B. zu den Fahrtkosten- zu gewähren, z. B. für Familien mit behinderten Kindern oder solche, die lediglich laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kap. 3 SGB XII oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach Kap. 4 SGB XII oder Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II beziehen.

Die Zuschüsse werden über die freien Träger der Jugendhilfe als Veranstalter von Familienferien in Gruppenform, im Einzelfall an die Familien direkt (wenn selbst organisiert) für Aufenthalte von 7 bis 21 Tagen gezahlt.

## Anhang: Jugend- und Familienzeltplatz Kerpen/Eifel

Seit 1984 betreibt der Rhein-Kreis Neuss in Kerpen/Eifel den Jugend- und Familienzeltplatz „Felschbachtal“ im Eifeldorf Kerpen. Das Gelände ist gepachtet von der Ortsgemeinde Kerpen. Der Rhein-Kreis Neuss hat die für den Betrieb eines Zeltplatzes erforderlichen Versorgungsgebäude und –einrichtungen geschaffen und sorgt für deren laufende Unterhaltung.

Der Platz wurde für Gruppen eingerichtet, die in Eigenregie und Eigenverantwortung ein Wochenend- oder Ferienzeltlager durchführen wollen. Der Platz wird vermietet an Gruppen von mindestens 10 bis höchstens 100 Personen und ist ausgestattet mit den erforderlichen Sanitäreinrichtungen, Bolzplatz, Feuerstelle und Sitzgelegenheiten.

**Angesprochen sind:** Jugend- und Familiengruppen, Schulklassen, Vereine, Nachbarschafts- und Freundeskreise, Clubs und Gruppen aus Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen mit zusammen mindestens 10 Personen.

Abseits vom Touristenrummel, in ca. 75 Minuten vom Rhein-Kreis Neuss zu erreichen, bietet der Platz und die Umgebung gute Möglichkeiten für gemeinsame naturnahe und erholsame Erlebnisse. Auf ca 2,5 Hektar Wiesengelände stehen zur Verfügung: 2 Blockhäuser mit sanitären Einrichtungen (Duschen, Waschplätze, Toiletten), Lagerräume (mit Kühlschränken), Grill- und Feuerstelle, Bolzplatz mit Groß- und Kleintoren, Aufenthaltszelt, Tische und Bänke für 40 Personen. Bei Bedarf können Gruppen aus dem Rhein-Kreis Neuss die erforderlichen Unterkunftszelte beim Jugendamt unentgeltlich leihen (s. auch Seiten 73 und 77)

Die Gruppen zahlen für die Benutzung des Jugend- und Familienzeltplatzes eine Gebühr nach Zahl der Übernachtungen und Teilnehmer. Die Inhaber der Jugendleiterkarte („JuLeiCa“) und der Familienkarte des Rhein-Kreises Neuss erhalten besondere Vergünstigungen bei den Benutzergebühren. Außerdem wird der Verbrauch von Energie und Wasser auf Grundlage der Selbstkosten bzw. Eigenkosten für den Rhein-Kreis Neuss in Rechnung gestellt.

Diese sind entsprechend der Kostenentwicklung jährlich zu überprüfen.

Die Gebührenordnung des Jugend- und Familienzeltplatzes „Felschbachtal“ ist ab 2010 wie folgt geregelt:

Grundgebühr je TN und Übernachtung	Für Inhaber der Familienkarte des Rhein-Kreises Neuss	Für Inhaber der Jugendleiterkarte „JuLeiCa“	Zusatzkosten - Energie - Wasser
<b>4,00 €</b>	<b>3,00 €</b>	<b>frei bei mind. 5 zahlenden und zu betreuenden Kindern und Jugendlichen</b>	<b>werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet</b>



## **Verwendete Literatur / Quellen**

- Agentur für Arbeit Mönchengladbach (2014): Jahresstatistik  
In Neuss-Grevenbroicher Zeitung, Ausgabe Samstag, 10.01.2015  
„Immer weniger Jugendliche ohne Job“
- Bezirksregierung Düsseldorf (2014):  
Datenblätter der Gemeinden Rommerskirchen und Jüchen und der Stadt  
Korschenbroich, Düsseldorf.
- Bundesagentur für Arbeit Statistik (2012):  
Arbeitsmarkt in Zahlen – Arbeitsmarktreport für Kreise und kreisfreie Städte;  
Rhein-Kreis-Neuss, Neuss
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2013):  
Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder-  
und Jugendhilfe in Deutschland 14. Kinder- und Jugendbericht, Berlin.
- Bundesregierung Deutschland (2008):  
Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006  
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Bundesgesetzblatt Jahrgang  
2008 Teil II Nr. 35, Berlin. Online verfügbar unter:  
[http://www.berlin.de/imperia/md/content/lb\\_ads/bgbl208s1419\\_un\\_konvention.pdf?start&ts=1416489543&file=bgbl208s1419\\_un\\_konvention.pdf](http://www.berlin.de/imperia/md/content/lb_ads/bgbl208s1419_un_konvention.pdf?start&ts=1416489543&file=bgbl208s1419_un_konvention.pdf), zuletzt geprüft am  
24.11.2014.
- ITK-Rheinland (2012):  
Einwohnerzahlen aus dem Datenbestand der Gemeinden Rommerkirchen und  
Jüchen und der Stadt Korschenbroich.
- JIM-Studie 2013 Jugend, Information, (Multi-) Media (2013), Stuttgart
- Sportbund Rhein-Kreis Neuss (2014), Grevenbroich  
Jährliche Bestandserhebung über die Mitgliederzahlen der Sportvereine aus NRW.
- Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (2014):  
Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur  
Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder-  
und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG),  
online verfügbar unter:  
[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=2&gld\\_nr=2&ugl\\_nr=216&bes\\_id=6645&aufgehoben=N&menu=1&sg=0#FN4](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=216&bes_id=6645&aufgehoben=N&menu=1&sg=0#FN4), zuletzt geprüft am 24.11.2014.
- Rhein-Kreis Neuss, Der Landrat (2012):  
Statistisches Jahrbuch, Neuss
- Rhein-Kreis Neuss, Der Landrat (2013):  
Statistisches Jahrbuch, Neuss

Rhein-Kreis Neuss, Jobcenter (2013):  
Jobcenter-Report 2013, Neuss

Shell Deutschland Holding (Hrsg.) (2010):  
Jugend 2010. Eine pragmatische Generation behauptet sich. 16. Shell Jugendstudie,  
Frankfurt am Main.